

**Zeitschrift:** Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden

**Herausgeber:** Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden

**Band:** 98 (1968)

**Artikel:** Über den traditionellen Vazeroler Bund 1471 und das Bündnis zwischen dem Grauen und dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471 im Hinblick auf eine Landesfeier 1971

**Autor:** Jenny, Rudolf

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-595690>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Über den traditionellen Vazeroler Bund 1471  
und das Bündnis  
zwischen dem Grauen und dem Zehngerichtenbund  
vom 21. März 1471  
im Hinblick auf eine Landesfeier 1971

von  
DR. RUDOLF JENNY  
Staatsarchivar  
Chur 1969

## **Inhalt**

Vorbemerkung . . . . .	3
Der traditionelle Vazeroler Bund und die Vereinigung der drei Bünde . . . . .	4
Die Besiegelung des allgemeinen Bundesvertrages von 1524 und dessen inhaltliche Übereinstimmung mit dem Vazerolerbrief von 1471 . . . . .	35
Der Mythos von Vazerol . . . . .	61
Das Bündnis des Oberen mit dem Zehngerichtenbund und das historische Geschehen des Jahres 1471. . . . .	82
Zusammenfassung und Schlußfolgerungen. . . . .	117
Quellen und Literatur . . . . .	124

## Vorbemerkung

Die nachstehende Publikation über den traditionellen Vazeroler Bund von 1471 und das Bündnis zwischen dem Grauen und dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471 im Hinblick auf eine bündnerische Landesfeier 1971 entspricht im wesentlichen dem historischen Gutachten, das im Frühjahr 1968 zuhanden des Kleinen Rates von Graubünden durch den Staatsarchivar erstellt werden mußte. Die Veröffentlichung erfolgt im Einvernehmen mit der hohen Bündner Regierung auf Wunsch historisch interessierter Kreise, unter Verzicht auf Textanmerkungen.

Nach der grundlegenden wissenschaftlichen Erschließung der großen historischen Bestände des Staatsarchivs Graubünden durch Regesten und Register, die in Verbindung mit der Archivreorganisation 1945 eingeleitet und alsdann erfolgreich abgeschlossen wurde, ist es dem Freund bündnerischer Geschichte leicht gemacht, sich ohne besondere Anstrengung über die landesgeschichtlichen Quellen zu orientieren, weshalb auf Textanmerkungen ohne Nachteil verzichtet werden konnte.

Über die Veranlassung des historischen Gutachtens zum traditionellen Vazeroler Bund von 1471 und das Bündnis zwischen dem Grauen und dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471 gibt die nachstehende Pressemitteilung des Kleinen Rates vom Juli 1968 «*Zur Frage einer Vazerolfeier*» Aufschluß:

«Einer weitverbreiteten Vorstellung nach haben sich im Jahre 1471 zu Vazerol die drei Bünde (Grauer Bund, Gotteshausbund und Zehngerichtenbund) durch einen gemeinsamen Bundesschwur vereinigt. Auf Grund einer Eingabe der Uniung Rumantscha da Surmeir hat der Kleine Rat geprüft, ob deshalb 1971 eine kantonale 500-Jahr-Feier zu veranstalten sei. Ein bei Staatsarchivar Dr. Jenny eingeholtes Gutachten kommt in Übereinstimmung mit dem Urteil anderer namhafter Historiker zum eindeutigen Schluß, daß dem Vazerolerbund keine geschichtliche und verfassungsrechtliche Realität zukommt und daß der angebliche Bundesbrief von Vazerol nicht authentisch ist. Gestützt auf diesen Sachverhalt stellt der Kleine Rat fest, daß die Voraussetzungen zur Durchführung einer kantonalen 500-Jahr-Feier zum Gedenken an diesen legendären Bundesschwur fehlen.»

«In das Jahr 1471, das Jahr des angeblichen Vazerolbündnisses, fällt nun freilich das Bündnis des Grauen Bundes mit dem Zehngerichtenbund (21. März 1471), das jedoch, wie im Gutachten dargetan wird, mit dem Vazerolerbund nichts zu tun hat und mit größter Wahrscheinlichkeit in Ilanz vereinbart worden ist. Eine 500-Jahr-Feier zum Gedenken an dieses Bündnis müßte nach der Auffassung des Kleinen Rates von den regionalen Organisationen getragen werden, handelt es sich doch lediglich um die Verbindung zwischen zwei der drei Bünde. Da die beiden Bündnispartner ihrerseits bereits in einem Bündnisvertrag zum Gotteshausbund standen, bedeutete das Bündnis von 1471 den Abschluß des Systems der direkten Bündnisse zwischen den drei Bünden. Gesamtkantonal entscheidend war aber erst die Gründung des Freistaates Gemeiner Drei Bünde durch den Bundesbrief von Ilanz im Jahre 1524. Dieses Ereignis wird sich im Jahre 1974 zum 450. Male jähren.» (Freier Rätier, 26. Juli 1968, Nr. 174.)

### **Der traditionelle Vazeroler Bund und die Vereinigung der drei Bünde**

Zunächst ist im Sinne des kurzen Exposés vom 25. Januar 1968 über den traditionellen Vazeroler Bund mit Entschiedenheit hervorzuheben, *daß sich im Jahre 1471 die indirekte Bündnisgemeinschaft der drei Bünde in eine direkte Verbindung vollzogen hat*, wobei über den sogenannten Bund von Vazerol vom Jahre 1471 festgestellt wurde:

«Das Bündnis des Obern Bundes mit dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471, dessen Original im Staatsarchiv Graubünden liegt, *entspricht eben nicht dem Vazerolerbund*, sondern es will vielmehr bewertet sein als Bundesabkommen zwischen dem Obern Grauen Bunde einerseits und den Zehn Gerichten andererseits, was Inhalt und Besiegelung dieses Bündnisses einwandfrei bestätigen. Nachdem sich der Zehngerichtenbund 1450 an den Gotteshausbund anschloß und somit, bedingt durch das Bündnis des Obern Bundes und der Stadt Chur vom Jahre 1440, ausgefertigt 1455, eine indirekte Bundesgemeinschaft aller

drei Bünde bestand, *vollzog sich durch das Bündnis zwischen dem Obern- und Zehngerichtenbund (1471) die direkte Bündnisgemeinschaft innerhalb der drei Bünde, ein Geschehen, das Vazerol in keiner Weise berührt.* Es existiert daher, wie schon Moor, Kind, Bott, Jecklin, Gillardon und andere hervorgehoben haben, *keine authentische Vazeroler Urkunde, welche eine direkte Bündnisgemeinschaft aller drei Bünde miteinander bekräftigen würde.*» (Exposé, 25. 1. 1968, S. 5.)

*Prof. Dr. iur. et phil. Peter Liver* stellt daher als weitaus bester Kenner der Bündner Rechts- und Verfassungsgeschichte in seiner neuesten Studie über «Die Stellung des Gotteshausbundes in der bischöflichen Feudalherrschaft und im Freistaat Gemeiner Drei Bünde», erschienen in der Festschrift des Gotteshausbundes 1967, mit Nachdruck fest:

«Eines Bundesschwures zur Vereinigung der drei Bünde, der nach der Tradition 1471 zu Vazerol geschehen sein soll, *bedurfte es nicht*, wohl aber einer Verfassung des Dreibündestaates, die im Bundesbrief von 1524 enthalten ist.» (Festschrift Gotteshausbund, 1967, S. 142, zitiert mit Texthervorhebung. Alle auf Vazerol sich beziehenden einschlägigen Textstellen werden in der Regel kursiv hervorgehoben.)

Auf obige Feststellung des bedeutenden bündnerischen Rechts-historikers in Bern wurde im Exposé vom 25. Januar 1968 aufmerksam gemacht (S. 4), wobei dieser Sachverhalt durch ein weiteres Zitat von *Prof. Dr. P. Liver* untermauert werden soll, weil dieses schlüssig aufzeigt, *daß die Umwandlung der indirekten in eine direkte Verbindung jedes einzelnen rätischen Bundes mit den beiden andern Bündnen sich 1471 völlig unabhängig von Vazerol vollzogen hat und nicht abgestützt wurde auf einen gemeinsamen Bundesbrief von Vazerol, sondern vielmehr Gestalt erhielt durch den Bündnisabschluß des Obern Bundes mit dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471, der mit größter Wahrscheinlichkeit in Ilanz vereinbart wurde, weshalb dieses Ilanzer Bündnis von 1471, keineswegs aber der Bund von Vazerol, maßgebend bleibt für den Abschluß der Entwicklung, welche die drei rätischen Bünde im 15. Jahrhundert zu einem Gesamtstaat vereinigte.* Prof. Dr. Peter Liver bemerkt dazu:

«Als letztes Ergebnis der wissenschaftlichen Forschung muß aber die folgende Auffassung gelten: Die erste Verbindung der Drei Bünde beruht *nicht auf einem gemeinsamen Bundesbrief*, sondern sie ist in folgender Weise zustande gekommen: 1. Seit 1406 bzw. 1425 und 1440 besteht zwischen dem Oberen und dem Gotteshausbund eine Bündnisgemeinschaft, nachdem vorher schon einzelne Talschaften aus beiden Bünden sich miteinander verbündet hatten. 2. 1450 kam das Bündnis zwischen Gotteshausbund und Zehngerichtenbund zustande. 3. 1471 gelingt dem Zehngerichtenbund die Verbindung mit dem Oberen Bund. Seit dem Jahre 1471 besteht also die direkte Verbindung eines jeden der drei Bünde zu den beiden andern, während eine indirekte Verbindung zwischen allen drei Bünden schon 1450 vorhanden war. Wenn man ein Datum für den Abschluß der Entwicklung, welche die Drei Bünde zur Begründung des Gesamtstaates zusammenführte, angeben will, *so kann es nur das Jahr 1471 sein.*» (Liver P., Bünd. Monatsblatt, 1932, S. 302, zitiert mit Text Hervorhebung. Text hervorhebungen werden künftig nicht mehr besonders angemerkt.)

Ohne jegliche Berücksichtigung des traditionellen Vazeroler Bundes, *der einen gemeinsamen Bundesbrief aller drei Bünde aus dem 15. Jahrhundert voraussetzen würde*, feierlich aufgerichtet und beschlossen zu Vazerol im Jahre 1471, zeigt Prof. Dr. P. Liver in seinen Ausführungen über den «Geburtstag unseres bündnerischen Gesamtstaates» (Bünd. Monatsblatt 1932) in Übereinstimmung mit Rektor Bott, Jecklin, Valèr, Kind, Moor und andern Gelehrten, daß für den Zusammenschluß der drei Bünde im 15. Jahrhundert kein Vazeroler Bund erforderlich ist; denn «eines Bundesschwures zur Vereinigung der drei Bünde, der nach der Tradition 1471 zu Vazerol geschehen sein soll, bedurfte es nicht», stellt der gelehrte Rechtshistoriker, wie bereits hervorgehoben wurde, 1967 erneut nachdrücklich fest.

In Übereinstimmung mit dieser Feststellung des modernen Rechtshistorikers hat schon der hervorragende, überaus quellenkundige Historiker *Conradin v. Moor* 1856 wohl als erster Forscher in seiner deutschen Bearbeitung und Herausgabe Fortunat v. Sprechers «Geschichte der bündnerischen Kriege und Unruhen» mit

Bezug auf den Vazeroler Bund von 1471 ausdrücklich festgehalten:

*«Urkundlich existiert hierüber nichts. Die Annahme des Jahres 1471 scheint mehr Tradition zu sein und ohne daß man nothwendig an eine förmliche und ausdrückliche Verbindung durch Zusammenkunft und Eidschwur an einem gewissen Orte denken muß, bleibt das Jahr 1471 dennoch das Jahr der Verschmelzung der drei Bünde in einen Staatskörper, weil in eben diesem Jahre das letzte Glied der Kette geschlossen wurde, nämlich die Verbindung des obern Bundes mit den zehn Gerichten.»* (Sprecher/Moor, Geschichte der bündnerischen Kriege und Unruhen, Chur 1856, Teil I, S. 19, Anmerkung 31.)

*Also keineswegs dem traditionellen Vazeroler Bund, vielmehr dem urkundlich nachgewiesenen Bündnisabschluß zwischen dem Grauen und dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471 hat Conradin v. Moor bereits 1856 die maßgebende historische Bedeutung beigemessen, weil durch dieses Bündnis nach Moor «das letzte Glied der Kette geschlossen wurde», weshalb dieser Historiker, völlig abgesehen und unabhängig vom angeblichen Bundesschwur zu Vazerol, das Jahr 1471 als maßgebend erachtet für die «Verschmelzung der drei Bünde in einen Staatskörper».*

Conradin v. Moor hat diese Auffassung ebenso vertreten in seiner großangelegten «Geschichte von Currätien und der Republik gemeiner drei Bünde», deren erster und zweiter Band in den Jahren 1870 und 1871 erschienen sind, also im Zeitpunkt der heftigsten historischen Diskussion um den Vazeroler Bund von 1471, dessen 400jährige Jubelfeier damals auf Beschluß des Großen Rates vorgesehen war, weshalb Moors Ausführungen über den Zusammenschluß der drei Bünde und den sogenannten Bundesschwur von Vazerol besondere Beachtung verdienen:

*«Gegentheils fehlt zum Abschluß dieser allgemeinen Verbindung noch ein sehr wichtiges Glied an der Kette und als solches betrachten wir den Bund des 'oberen Theiles' mit den zehn Gerichten, welcher erst im März 1471 zu Stande kam. Jezt erst war der Anlaß gegeben, den Schlußstein an dem starken Bau-*

werke der gegenseitigen Bundesverbindungen dadurch einzuführen, daß alle drei Bünde, von welchen jeder mit den beiden Andern schon verbunden war, sich auch formell noch zu einem Ganzen einigten. *Daß solches zu Vazerol und möglicherweise noch in dem nämlichen Jahre 1471 geschah, dafür spricht freilich nur die Tradition.*» (Moor C., Geschichte von Currätien, Chur 1871, Bd. II, S. 62, beachte ebenso Bd. I, S. 386.)

Schon im ersten Bande seiner großangelegten und geistesmächtigen Bündner Geschichte vom Jahre 1870 hatte Conradin v. Moor über diesen Sachverhalt keinerlei Zweifel offen gelassen und über den Zusammenschluß der drei Bünde bemerkt:

«In diesen Jahren fand die gegenseitige Verbindung der currätischen Gerichte einen vollständigen Abschluß und wurde durch ein Bündnis der Eilf Gerichte mit dem oberen Theile, im März 1471 das letzte Glied der Kette hinzugeschmiedet, welche als starkes Band den rätischen Staatskörper umschlingen sollte. *Dagegen vermissen wir zur Sage einer Vereinigung aller drei Bünde im Jahre 1471 (zu Vazerol) gänzlich die diesfällige Bundesurkunde.* Auch ist es auffallend, daß in allen den öffentlichen Documenten von 1471 bis 1524 nirgends eines gemeinen Bundesbriefes Erwähnung geschieht. Ebenso wenig ist solches 1497 und 1498 der Fall, wo der obere und der Gotteshausbund, jeder für sich, mit den sieben alten Orten sich verbinden. Nirgends wird der allgemeine Bund vorbehalten. Damit wollen wir übrigens die Tradition einer Zusammenkunft in Vazerol keineswegs verwerfen, *aber ein Document darüber liegt bis jezt wenigstens in Originali nicht vor und auch die ehemalige Existenz eines solchen ist noch nicht historisch erwiesen.*» (Moor C., Geschichte von Currätien und der Republik gemeiner drei Bünde, Chur 1870, Bd. I, S. 386–387.)

Conradin v. Moor hält in einer Anmerkung überdies ausdrücklich fest: «Auch im Frieden zu Basel von 1499, welcher den Schwabenkrieg beendigte, wird den VIII Gerichten lediglich ihr Bund mit dem obern Theil vorbehalten», woraus nach der Meinung dieses kenntnisreichen Historikers der folgerichtige Schluß zu ziehen wäre, *daß ein Bundesschwur aller drei Bünde oder ihrer Gerichtsgemeinden*

zu Vazerol 1471 nicht erfolgte und daher auch keine Vazeroler Bundesurkunde vom 27. März 1471 im Original vorliegen kann, weil eine solche in den Bündnissen des Grauen und des Gotteshausbundes mit den VII Orten der alten Eidgenossenschaft von 1497 und 1498 in Analogie zu andern Bündnisvorbehalten ebenfalls hätte ausgenommen werden müssen, ein Sachverhalt, auf den in Übereinstimmung mit Conradin v. Moor ebenfalls *Christian Immanuel Kind* entschieden aufmerksam machte:

«Anderseits ist es aus den eidgen. Abscheiden ersichtlich, daß 1496 bei der eidgen. Tagsatzung die Frage zur Behandlung gelangte, ob der obere Bund berechtigt sei, ohne Mitwirkung der beiden andern Bünde ein Bündniss mit den VII alten Orten einzugehen. *Wenn es je einen Anlaß gab, das Vazeroler-Bündniss als Belastungsbeweis geltend zu machen*, so war es damals, indem es sich darum handelte, zu ermitteln, ob der obere Bund den eingegangenen Verträgen zu Folge berechtigt erscheine, sich mit 'Fremden' ohne Vorwissen der beiden andern Bünde zu verbinden. Der einzige damals aufgelegte Gegenbeweis war – ein Vertrag von 1440 des oberen Bundes mit Chur und der Herrschaft Aspermont, welcher aber von den Eidgenossen als unerheblich beurtheilt wurde. *Es lag somit die Separation eines Bundes von den beiden andern vor, und gegen diese Separation beruft man sich nicht auf einen Gesamtvertrag von 1471 (nämlich den Vazeroler Bund), sondern nur auf einen Separatvertrag von 1440. Es wird schwerlich ein schlagenderes Argument gegen die Existenz des Vazeroler-Bündnisses nöthig sein.*» (Kind, Neue Zürcher Zeitung 1870, Nr. 673 vom 30. 12. 1870, gez. mit -i-; vgl. dazu ebenso den kurzen Auszug im Bündner Tagblatt vom 31. 12. 1870, Nr. 307.)

In seiner klugen, sehr geschickten Apologie des Vazeroler Bundes, die 1907 als Beilage zum Programm der Bündner Kantonschule publiziert wurde, versucht *Jakob Candreia*, diese schwerwiegende Feststellung Kinds gegen die Existenz eines Vazeroler Bundes zu entkräften, ohne jedoch durch historische Gegenargumente wirklich überzeugen zu können; denn der kritische, mit den landesgeschichtlichen Quellen Graubündens durch und durch vertraute Staatsarchivar *Christian Immanuel Kind*, – bekannt durch seine

Bearbeitung Campells Topographie sowie die Herausgabe der handschriftlichen Aufzeichnungen des Chronisten Hans Fründ aus dem 15. Jahrhundert zur Geschichte des alten Zürcher Krieges, ebenso durch die Edition wichtiger Quellendokumentationen zur Geschichte Graubündens –, hat in Übereinstimmung mit dem Historiker Conradin v. Moor absolut richtig hervorgehoben, daß mit dem Bündnisabschluß zwischen dem Grauen Bund und den VII Orten der alten Eidgenossenschaft vom 21. Juni 1497, gegen den der Gotteshausbund und der Zehngerichtenbund 1496 intervenierten, «die Separation eines Bundes von den beiden andern» vorlag, *weshalb die Berufung auf den Vazeroler Gesamtbund von 1471 naheliegend und geboten erschien und daher unbedingt hätte erfolgen müssen*, sofern am 27. März 1471 tatsächlich ein Vazeroler Bündnis durch die drei Bünde vereinbart und beschworen worden wäre! Statt dessen begründeten der Gotteshaus- und Zehngerichtenbund ihre Opposition gegen den Bündnisabschluß des Grauen Bundes mit der alten Eidgenossenschaft vom Jahre 1497 völlig jenseits eines Vazeroler Bundes mit der allgemeinen, farblosen Erklärung: «Sie hätten das Recht, den Obern Bund davon abzuhalten, indem ein Artikel ihrer Bünde laute, daß sich kein Bund ohne Wissen und Willen der andern mit Fremden verbinden soll.» (Eidg. Abschiede III/1, S. 527.)

Nachdem Jakob Candreia in seiner Apologie des Vazeroler Bundes von 1471, wie er selbst bemerkt, dem Bündnisabschluß zwischen dem Grauen Bund und der siebenörtigen Eidgenossenschaft «eine ausführlichere und auch genauere Darstellung» widmet, «um ein sicheres Urteil zu ermöglichen», ist dieser Frage gleichfalls die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken, vor allem auch, weil Candreias Beschränkung auf formale bündnistechnische Erscheinungen in keiner Weise das gewaltige politische Spannungsfeld von internationalem Ausmaß offenkundig werden läßt, welches die Gerichtsgemeinden des Grauen Bundes über den Abt von Disentis und die andern Bundsherren hinweg zu initiativer, schöpferischer Selbsterhaltung veranlaßte und somit zur vertraglichen Kontaktnahme mit der Eidgenossenschaft, wie sie Gestalt erhielt durch das Bündnis vom 21. Juni 1497. Wie wenig im Kampfe gegenüber Habsburg-Österreich und dem Reiche Überlegungen rein bündnistechnischer Natur maßgebend sein konnten, bekräftigt die Zeitgeschichte, weshalb Christian Immanuel Kinds Feststellung zutrifft: «Wenn es je

einen Anlaß gab, das Vazeroler-Bündniß als Belastungsbeweis geltend zu machen, so war es damals, indem es sich darum handelte, zu ermitteln, ob der obere Bund den eingegangenen Verträgen zu Folge berechtigt erscheine, sich mit 'Fremden' ohne Vorwissen der andern Bünde zu verbinden.» Wie der von Candreia vermittelte Text des traditionellen Vazeroler Bundes durch Artikel 2 und Artikel 23 bestätigt, *hätten der Gotteshaus- und der Zehngerichtenbund ihr Veto gegen das Bündnis des Grauen Bundes mit den Eidgenossen 1496 durchaus auf die Vazeroler Urkunde abstützen müssen und abstützen können, sofern eine solche Urkunde tatsächlich zwischen den drei Bünden vereinbart worden wäre und existiert haben würde!* Daß dies damals nicht geschah, ist keine Erscheinung des Zufalls oder eine solche bündnistechnischer Spiegelfechtereie, was die keineswegs supponierte historische Realität mit unglaublicher Konsequenz aufzeigt.

Candreias formale, etwas spitzfindige Überlegungen bündnistechnischer Natur lassen daher die politischen Motive nicht offenkundig werden, welche den Gotteshausbund und den Zehngerichtenbund 1496 *völlig unabhängig von einem Vazeroler Bund* zur Opposition gegen den Grauen Bund und dessen Bündnis mit den Eidgenossen veranlaßten, obwohl ausgerechnet dieser Bündnisabschluß vom 21. Juni 1497 künftig ein entscheidender Baustein der freiheitlichen Entwicklung im Dreibündestaat sowie dessen Verbundenheit mit der Eidgenossenschaft bilden sollte und schon ein Jahr später das Bündnis des Gotteshausbundes mit der siebenörtigen Eidgenossenschaft vom 13. Dezember 1498 am Vorabend der Calvenschlacht verfassungsgeschichtlich untermauert hat. Aus der Zeitgeschichte und dem ungeheuren politischen Kräftespiel, das diese so gewaltig und aufgewühlt bewegte, läßt sich die schöpferische, freiheitsstolze Initiative und die staaterhaltende demokratische Tradition des Grauen Bundes begreifen, welcher im Existenzkampf der werdenden Dreibünderepublik um Sein oder Nichtsein 1497 in Bündnisverbindung mit der alten Eidgenossenschaft trat, wobei zugleich ersichtlich wird, weshalb der Gotteshausbund und der Zehngerichtenbund 1496 ihr Veto gegen diesen Bündnisabschluß mit «Fremden» erhoben, ohne ihre Opposition auf den traditionellen Vazeroler Bund von 1471 abzustützen.

Candreias bündnisformale Überlegungen, die, gemessen an der historischen Realität, unwirklich erscheinen und den Vazeroler

Bund von 1471 daher keineswegs plausibel machen oder zu rechtfertigen vermögen, sind, «um ein sicheres Urteil zu ermöglichen», daher an der Zeitgeschichte und ihrer vitalen Kraft und politischen Energie zu messen, weshalb in diesem Sinn «eine ausführlichere und auch genauere Darstellung des Sachverhaltes notwendig» ist und die näheren Umstände des Bündnisses des Grauen Bundes mit der alten Eidgenossenschaft von 1497 aufgezeigt werden müssen, was zugleich offenkundig werden läßt, weshalb der Gotteshausbund und der Zehngerichtenbund 1496 ihre Einsprache und ihre Opposition gegen die Verbindung des Oberen Bundes mit den sieben alten Orten nicht auf einen Vazeroler Bund abstützen konnten.

In der Studie über «Das Bündnis des Gotteshausbundes von 1498 mit den VII Orten der Eidgenossenschaft, dessen Vorgeschichte und historische Bedeutung», erschienen in der Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund, werden die gewaltigen politischen und militärischen Energien und die Motive der europäischen Diplomatie, die damals durchaus unabhängig vom Vazeroler Bund von 1471 den Gang der Dinge bestimmten, wie folgt dargelegt:

«Nachdem Maximilian durch den Tod Sigmunds von Österreich und durch das Erlöschen der tirolischen Erblinie über sämtliche Besitzungen Österreichs im Tirol und in Bünden verfügte, ebenso über die Sechs Gerichte, über Schiers und Castels sowie die Herrschaft Rätzüns, hatte für die Demokratie im rätschen Bergland scheinbar die letzte Stunde geschlagen, *weshalb der Graue Bund bereits einen Monat nach dem Ableben des Erzherzogs Sigmund der eidgenössischen Tagsatzung das Gesuch unterbreitete, ihn mit den Rechten und Pflichten eines eidgenössischen Standes der mit Frankreich vorgesehenen Vereinigung beitreten zu lassen.* (Eidg. Abschiede III/1, S. 502), wobei vorsorglicherweise bereits am 24. Januar 1496 mit Karl VIII. von Frankreich in Lyon eine Bundesvereinigung zwischen dem Grauen Bunde und dem König vereinbart wurde, welche dem Oberen Bunde dieselben Rechte wie einem eidgenössischen Ort zugestand und gegenüber der Expansionspolitik Habsburg-Österreichs mächtigen Rückhalt gewährte. (Vgl. Urk. A I/1, Nr. 35, Staatsarchiv GR.)

Nach dem Beitritt Gian Giacomo Trivulzios zum Grauen Bunde führte der französische Marschall in Bünden die diplomatischen

Geschäfte Frankreichs, bemühte sich als Gegenspieler des Kaisers Maximilian um den Kauf der Herrschaft Rätzens und wußte durch seine Reise nach Lyon mit seinem Sohne G. Nicolo im Januar 1496 das Bündnis des Oberen Bundes mit Frankreich anzustreben und den Grauen Bund völlig in die französische Politik miteinzubeziehen. . .

Angesichts der höchst gespannten Beziehungen zwischen Frankreich und Mailand gelang es Gian Giacomo Trivulzio mühelos, die Bündnisbereitschaft des französischen Königs zu gewinnen, *so daß sich der Graue Bund nunmehr mit der eidgenössischen Tagsatzung zugleich über die Aufnahme als Bündnispartner der alten Orte verständigen konnte*, was. . . zunächst in Ilanz geschah. Im Hinblick auf die verworrene politische Lage mit dem Reiche wurde das Anliegen des Grauen Bundes am Samstag vor Quasimodo geniti, also am 9. April 1496, durch die in Luzern versammelten Tagsatzungsboten bereitwillig aufgenommen. Lediglich Bern, das mailändisch-kaiserlich politisierte und entschieden antifranzösisch gesinnt war, hielt sich vom Bündnisanliegen des Oberen Bundes völlig fern, während die übrigen eidgenössischen Orte am 10. Oktober 1496 in Zug sich mit Ausnahme von Zürich und Schwyz hinsichtlich 'des Bündnisses mit den drei Bünden in Churwalden' dahin einigten, 'daß jeder (rätische) Bund für ein Ort in der Eidgenossenschaft geachtet werden solle' (EA III/1, S. 515). Da Zürich und Schwyz der formellen Aufnahme der drei Bünde als gleichberechtigter Ort der alten Eidgenossenschaft ihre Zustimmung verweigerten, wurde am 24. Oktober 1496 in Walenstadt mit dem Grauen Bund der Entwurf eines andern Bündnisvertrages vereinbart, wobei dem Gotteshaus- und dem Zehngerichtenbund Gelegenheit geboten wurde, 'sich auf St. Nicolaustag (6. Dezember) schriftlich zu erklären, ob sie die Vereinigung (mit der Eidgenossenschaft) nach dem betreffenden Entwurf (Walenstadter Vertrag) annehmen wollen oder nicht' (EA III/1, S. 517).

Während der Graue Bund der eidgenössischen Tagsatzung am Freitag, den 10. Februar 1497, nach der Zürcher Pfaffenfasnacht durch eine Botschaft seine Bereitschaft zum Abschluß des mit den Eidgenossen in Walenstadt bereinigten Bündnisvertrages erklärte, eröffneten die Boten des Grauen Bundes zu-

gleich, daß 'die zwei andern Bünde die Vereinigung mit den Eidgenossen, welche auf dem Tag zu Walenstadt verabredet worden, nicht angenommen' hätten. Überdies erklärten der Gotteshaus- und Zehngerichtenbund, 'sie hätten das Recht, den Obern Bund davon abzuhalten, indem ein Artikel ihrer Bünde laute, daß sich kein Bund ohne Wissen und Willen der andern mit Fremden verbinden soll' (EA III/1, S. 527). Diese Feststellung bekräftigt den gewaltigen Einfluß Kaiser Maximilians im Gotteshaus- und im Zehngerichtenbund, unter entsprechender Aktivität seiner österreichischen Parteileute und Pensionäre, die das Bündnis des Oberen Bundes mit den Eidgenossen zu hintertreiben suchten, ein Geschehen, an dem auch Lodovico Sforza Moro interessiert war, der nach seiner Regentschaft über das Herzogtum Mailand sich mit Frankreich überworfen hatte und ganz auf Maximilian und das Reich angewiesen war.

Über den Einfluß des Churer Bischofs Heinrich v. Hewen, über jenen des Abtes Johannes IV. Schnagg von Disentis, der nach dem Disentiser Historiker P. Iso Müller 'gute Beziehungen zwischen dem Alpenkloster und der italienischen Kaufmannsstadt' pflegte, 'sehr an Mailand hing und von dort sein Glück erwartete' (Müller, Disentiser Klostersgeschichte I, S. 221–222), – das ihm denn auch tatsächlich durch ein Benefizium beziehungsweise eine Pension von 100 bis 200 Golddukaten aus der Ambrosiusstadt zufließ (Müller, S. 217 und 221) –, über Conradin von Marmels, Gili v. Mont, Otto v. Capaul, Hans v. Sax und Hans Lumarins (Castelmur, Conradin v. Marmels, S. 115) sowie über verschiedene andere österreichisch-mailändische Pensionäre und Parteileute *erhob sich im Obern Bunde und in den beiden andern Bünden der diplomatisch organisierte Widerstand gegen einen Bündnisabschluß des Grauen Bundes mit der alten Eidgenossenschaft*. Bereits am 16. August 1496 war der Herzog von Mailand, Lodovico Moro, über den geplanten Bündnisabschluß des Obern Bundes mit den sieben Orten der Eidgenossenschaft genau orientiert und beschwerte sich darüber beim Churer Bischof Heinrich v. Hewen (1491–1505), wobei ihm dieser nach dem Churer Bistumshistoriker Johann Georg Mayer antwortete: 'Er werde den Anschlag nach Kräften zu verhindern suchen. Wenn es ihm aber nicht gelinge, möge man ihm dies nicht schlimm auslegen' (Mayer, Bistum Chur I, S. 501).

Lodovico Moro suchte engen Kontakt mit Bischof Heinrich v. Hewen, der ihm durch seine guten Beziehungen zum Kaiser nützliche Vermittlungsdienste leistete, daher auch als herzoglicher Rat in Mailand figurierte und ebenfalls zu den Pensionären des lombardischen Herzogtums gehörte: *'Die Hauptstütze der mailändischen Politik in Bünden war aber nach wie vor der Bischof. Ihn 'warm zu halten' war das Bestreben Moros.'* (Schmid G., Die rätischen Bünde in der Politik Mailands zur Zeit der Sforza, Chur 1965, S. 148–149 und 159–160.) Als Mittelsmann zwischen Kaiser Maximilian und Herzog Lodovico Moro begab sich der Churer Bischof Heinrich v. Hewen selbstverständlich nach Innsbruck, als im Januar 1494 Blanca Maria Sforza, die Nichte Moros, nach Österreich zu ihrer Heirat mit Maximilian reiste. *'Dort übergab ihm der mailändische Gesandte im Namen seines Herrn Geld'* (Schmid G., S. 149) und wurde dem Churer Bischof durch Kaiser Maximilian I. nach den Vermählungsfeierlichkeiten nebst dem auf Chur bezüglichen kaiserlichen Diplom erneut *'die Bestätigung aller Herrschaften, Gerichte und Rechte des Hochstiftes'* zuteil. (Vgl. Mayer I, S. 499; ebenso Jecklin C., Calvenfestschrift I, S. 25.)

Daß der Churer Bischof Heinrich v. Hewen (1491–1505) als Abgeordneter des Kaisers und des Reichstages zu Worms *'in die Kommission zur Beratung der Vorschläge für eine Reichsreform'* (Mayer I, S. 499) und als herzoglicher Rat und Pensionär Lodovico Moros *alle Hebel in Bewegung setzte, um eine Bündnisvereinbarung zwischen dem Grauen Bunde und Frankreich sowie eine solche mit der alten Eidgenossenschaft zu verhindern*, haben Gilli Schmid und Marcelle Klein, zuvor schon Anton v. Castelmur und Constanz v. Jecklin aufgezeigt und ist überdies vom Bischof selbst bezeugt worden durch seine Herzog Lodovico Moro gegenüber bekundete und in der Churer Bistumsgeschichte zitierte Versicherung: *'Er werde den Anschlag nach Kräften zu verhindern suchen'* (Mayer I, S. 501), *wozu dem Bischof der Besitz der Herrschaft Laax geeignete Möglichkeiten bot, weil er seinen Einfluß dadurch auch als 'Hauptherr' des Oberen Bundes geltend machen konnte.* Gemeinsam mit dem Pfandinhaber der Herrschaft Rüzüns, Conradin v. Marmels, der ebenfalls zu den *'Hauptherren'* des Oberen Bundes gehörte, sowie mit der maßgebenden Persönlichkeit dieses Bun-

des, Abt Johannes Schnagg von Disentis, *tendierten daher alle politisch bestimmenden Kräfte des Oberen Bundes im Solde des Kaisers Maximilian I. und Herzog Lodovico Moros von Mailand gegen ein Bündnis des Grauen Bundes mit Frankreich und gegen ein solches mit der alten Eidgenossenschaft, weshalb es keineswegs erstaunlich ist, daß dem Oberen Bunde das Recht bestritten wurde, ohne förmliche Einwilligung der beiden andern rätischen Bünde mit der alten Eidgenossenschaft einen Bundesvertrag abschließen zu dürfen, wobei die Eidgenossen sogar als 'Fremde' apostrophiert wurden* (EA III/1, S. 527).

Begreiflicherweise haben sich die Boten des Grauen Bundes anlässlich der Zürcher Besprechung mit den Eidgenossen vom 10. Februar 1497 auf solche juristischen Spitzfindigkeiten nicht eingelassen und kurzerhand festgestellt, *daß längst schon alte und bewährte Bündnisse und freundschaftliche Verbindungen des Oberen Bundes mit Glarus und mit den Länderorten am See bestanden haben, weshalb die Eidgenossen 'nicht als Fremde anzusehen seien'*. Daher könnten weder Chur noch die Gotteshausleute und die Zehngerichte sich auf die Bündnisvorbehalte und den Ausschlußartikel gegenüber fremden Bündnispartnern berufen, worüber 'sie deshalb der Eidgenossen Rath begehren' (EA III/1, S. 527). Als politisch kluge und erfahrene Staatsmänner haben die Eidgenossen selbstverständlich die Gerichtsboten des Oberen Bundes nicht ins Blaue hinein beraten, sondern verlangten vom Grauen Bunde Abschriften des Bündnisses mit Chur und den IV Dörfern vom 5. Mai 1440, ausgefertigt am 24. Juli 1455 (Original von 1455 auf Pergament, Fassung von 1440 auf Papier, beide Urkunden im Stadtarchiv Chur, Text bei Jecklin C., JHGG 1882, Nr. 24) *sowie desjenigen mit dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471* (Original im Staatsarchiv, Urkunden-Regestenband II, Nr. 184, wie Quellenhinweise daselbst). Der Obere Bund wurde aufgefordert, diese Bündnisabschriften dem Lande Glarus auszuhändigen, worauf über die Frage der Bündnisvorbehalte und Ausschlußartikel der zwischen den rätischen Bünden vereinbarten Bundesbriefe am 7. März 1497 in Luzern geratschlagt wurde (EA III/1, S. 531)...

So wurden in Luzern aus den vorgelegten Bündnisabschriften durch die Tagsatzungsboten ohne besondere juristische Anstrengung sofort die einschlägigen Artikel erkannt und darauf hingewiesen, daß im Bündnis des Grauen Bundes mit der Stadt Chur

und den IV Dörfern vom 5. Mai 1440 *der Obere Bund ausdrücklich die Bündnisse mit den Eidgenossen ausgenommen habe* (EA III/1, S. 531). Folgerichtig wurde denn auch der einschlägige urkundliche Text dieses Bündnisvorbehaltes im Tagsatzungsprotokoll vom 7. März 1497 verankert, was die Luzerner Abschiede (C 72b) bekräftigen und in den Tagsatzungsabschieden vermerkt worden ist. . . , was auch der einschlägige Urkundentext vollauf bestätigt: *'Und wir von dem obern Tail (Grauer Bund) haben in diser buntnus uszgenommen die bund, So wir haben mit den von Ure, Switz, Underwalden und von Glarus'* (JHGG 1882, S. 35, Ziff. 3, Zeile 28–30).

In folgerichtiger Konsequenz zu diesem Vorbehalt *hatte die Stadt Chur in diesem Bündnis mit dem Oberen Bunde das Burgrecht der Stadt mit Zürich ausgenommen: 'So haben wir, die von Chur, uszgenommen unsern herren von Cur und sin gotzhus und das Burgrecht gen Zürich'* (JHGG 1882, S. 35, Ziff. 3, Zeile 31–33). Somit war die staatsrechtliche und juristische Situation einwandfrei geklärt *und stand urkundlich fest, daß die Eidgenossen nicht als 'Fremde' zu bewerten waren und der zwischen dem Oberen Bunde und der siebenörtigen Eidgenossenschaft vorgesehene Bündnisabschluß niemals durch juristische Manipulationen der kaiserlich-österreichisch-mailändischen Gegenströmung unterbunden werden konnte*, unter Hinweis auf ein urkundliches Recht, *'den obern Bund davon abzuhalten, indem ein Artikel ihrer Bünde laute, daß sich kein Bund ohne Wissen und Willen der andern mit Fremden verbinden soll'* (EA III/1, S. 527). Die juristische Stichhaltigkeit dieses Einwandes seitens des Gotteshaus- und des Zehngerichtenbundes erwies sich vor dem scharfsinnigen natürlichen Verstande der eidgenössischen Tagsatzungsboten zu Luzern bald genug als äußerst fadenscheinig und konnte durch den Churer Vorbehalt des mit Zürich abgeschlossenen und erneuerten Burgrechtes rasch und deutlich genug entkräftet werden. Offen blieb lediglich die Frage, inwieweit im *Bündnis des Grauen Bundes mit dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471 (Staatsarchiv Sig. A I/1 Urk. Nr. 26)*, – *welches hinsichtlich der eidgenössischen Orte keinerlei Vorbehalte des Oberen Bundes aufweist, jedoch den Ausschluß Fremder in dem Sinne enthält, daß ohne Wissen und Willen der beteiligten Bundesgenossen keine Bündnisse mehr abgeschlossen werden sollen* (JHGG 1882, S. 59, Ziff. 2), – eine ver-

*fassungsrechtliche Handhabe gegen das geplante Bündnis des Oberen Bundes mit den Eidgenossen gefunden werden könnte.* Offensichtlich haben weder die Eidgenossen noch die Boten des Oberen Bundes dieser Frage Wert beigemessen, da bereits viel ältere Bündnisse zwischen dem Obern Bund und den Länderorten einerseits und zwischen Chur und Zürich andererseits bestanden, welche im Bündnisabschluß zwischen dem Grauen Bund und der Stadt Chur von 1440 ausdrücklich von beiden Vertragspartnern vorbehalten worden sind und daher auch weiterhin zu respektieren waren. Diese rechtliche Sachlage war eindeutig, längst durch die Zeit erwahrt und erhärtet, weshalb die Einwände der beiden andern rätischen Bünde gegen das Bündnis des Grauen Bundes mit der siebenörtigen Eidgenossenschaft in den Wind geschlagen und in einer verfassungsrechtlich gesicherten Begründung entkräftet wurden. Demzufolge erhielt der zu Walenstadt vereinbarte Bündnisentwurf am 5. April 1497 die 'einhellige' Genehmigung der in Luzern versammelten Tagsatzungsboten (EA III/1, S. 533), *so daß dem Bündnis des Grauen Bundes mit der siebenörtigen Eidgenossenschaft vom 21. Juni 1497 nichts mehr entgegenstand, obwohl dieses ohne den Abt von Disentis und damit den Hauptherrn des Oberen Bundes abgeschlossen werden mußte.* (Vgl. Urkunden-Regestenband des Staatsarchivs Graubünden, im Druck, Nr. 332, sowie die Hinweise daselbst.)

Aus den historischen Quellen ergibt sich, daß der Bündnisabschluß zwischen den Eidgenossen und dem Obern Bund von 1497 nicht ohne diplomatische Mithilfe Frankreichs und des französischen Marschalls Trivulzio zustande gekommen ist, wobei für den Grafen vorerst der Beitritt zum Grauen Bunde mitbestimmend blieb, um dadurch Rückhalt gegen Mailand zu finden. Herzog Moro von Mailand ersuchte daher Kaiser Maximilian I., mit Gewalt einzuschreiten; er hat jedoch vom Reichsoberhaupt folgende aufschlußreiche Antwort erhalten: *'Nur ein Teil der Bündner sei ihm völlig ergeben, ein anderer Teil gehorche weder dem Reiche noch seinen Häuptern und habe sich Frankreich angeschlossen.* Dieser sei es, der sowohl mit Frankreich als auch mit Trivulzio ein Bündnis eingehen wolle; er werde aber mit dem päpstlichen und kaiserlichen Bann dagegen vorgehen.'  
(Klein, S. 79–80.)  
Dieses kaiserliche Schreiben dokumentiert, daß Trivulzio und

die Gerichtsgemeinden des Grauen Bundes aktiv mitwirkten bei den Bündnisabschlüssen mit Frankreich und mit den Eidgenossen. Ebenso bekräftigt die kaiserliche Mitteilung, daß der Konflikt zwischen Herzog Moro von Mailand und Gian Giacomo Trivulzio die politischen Verhältnisse im Dreibündestaat über Kaiser und Reich gravierend beeinflusste, damit aber auch den Anschluß des Grauen Bundes an die Eidgenossenschaft. Wenige Monate nach dem Bündnis des Grauen Bundes mit den Eidgenossen holte Maximilian zum Gegenschlage aus und *erwarb durch Tausch am 12. Oktober 1497 die Herrschaft Rätzens, womit der Kaiser als Rechtsnachfolger der Freiherren zugleich über die Rechte eines Hauptherrn im Obern Bunde verfügte, welcher in den Angelegenheiten und Entscheidungen der Drei Bünde maßgebendes Gewicht besaß. War der Graue Bund für Habsburg-Österreich gewonnen, so war auch jegliche Gegenwehr gegen Maximilian und Lodovico Moro aussichtslos, womit die weitere Entwicklung und Entfaltung des rätischen Freistaates ihren Abschluß gefunden hätte und im habsburgischen Feudalstaate aufgegangen wäre.* Dies war der Sinn des kaiserlichen Griffes nach der Herrschaft Rätzens. . .

Jedenfalls erkannten die alteidgenössischen Orte mit sicherem politischem Spürsinn die drohende Gefahr und zeigten daher, gefördert durch die politischen Unternehmungen Trivulzios und Frankreichs, *sofortige Bereitschaft zur Aufnahme des Grauen Bundes und der beiden übrigen rätischen Bünde in den lockeren Staatenverband der Eidgenossenschaft*, wobei jedem der drei rätischen Bünde sozusagen ohne Einschränkung die Stellung eines Ortes zugedacht wurde, – eine Bereitschaft, die Bern nicht teilte und *die durch den Gotteshaus- und den Zehngerichtenbund nicht nur nicht angenommen, sondern vielmehr sogar zerstört wurde, weshalb es schließlich beim Bündnis des Grauen Bundes mit der siebenörtigen Eidgenossenschaft vom 21. Juni 1497 blieb, das nicht ohne energische Gegenwehr der österreichisch-mailändischen Parteileute in Bünden abgeschlossen worden war.* Im Oberen Bunde brandete der Volkswille über die Häupter hinweg, was nach Anton v. Castelmur in den Vorderrheintälern Anlaß gab zu 'manch aufgeregter und hitziger Versammlung, wie wir sie später aus den Zeiten der 'Bündner Wirren' ja zur Genüge kennen' (Castelmur, Conradin von Marmels, S. 115).

Es erscheint für den Fortbestand und für die erfolgreiche Ent-

wicklung des Dreibündestaates von fundamentaler Bedeutung, daß der Graue Bund 1497 den unverbrüchlichen Anschluß und Rückenschluß zur alten Eidgenossenschaft gefunden hat. *Begreiflicherweise mußte diese politisch und strategisch maßgebende Bündnisverbindung bei den österreichisch-mailändischen Parteileuten im Grauen, im Gotteshaus- und im Zehngerichtenbund scharfen Unwillen erregen.* Den Eidgenössischen Abschieden und den ausländischen Archivadokumentationen in Mailand, Venedig, Wien, Innsbruck und Paris kann mit Sicherheit entnommen werden, daß Maximilian und Moro über ihre Ratgeber und Parteileute im Bergland alles versuchten, *um Unsicherheit und Mißstimmung gegen die Eidgenossen im Gebiete des Grauen Bundes zu schaffen,* worauf der Glarner Tagbote Venrich (Fähnrich) Stucki an der Luzerner Tagung vom 2. August 1497 aufmerksam machte. Ähnliche Berichte über feindliche Störversuche wurden der Tagsatzung durch den Vogt Stalder vorgelegt, weshalb die Tagsatzungsabgeordneten beschlossen, 'denen von Ilanz zu schreiben, daß sie auf Sonntag nach Laurenz (13. August) ihre Gemeinden besammeln', damit abgeordnete Boten von Zürich, Schwyz und Glarus *die Gerichte des Grauen Bundes alsdann ermahnen könnten, dem mit der Eidgenossenschaft 'geschlossenen Bündnis treues Aufsehen zu halten'* (EA III/1, S. 546–547)... *Jedenfalls erachtete die siebenörtige Eidgenossenschaft auch nach der 'einhelligen' Beschlußfassung in Luzern über das Bündnis mit dem Grauen Bunde sowie dessen Ausfertigung vom 21. Juni 1497 höchste Wachsamkeit und praktische Abwehr gegen die Parteileute Österreichs und Mailands in Bünden für unerläßlich.*» (Jenny R., Das Bündnis des Gotteshausbundes von 1498 mit den VII Orten der Eidgenossenschaft, Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund, Chur 1967, S. 301–311.)

Das verworrene diplomatische Ränkespiel, welches den Bündnisabschluß des Grauen Bundes mit der siebenörtigen Eidgenossenschaft in den Jahren 1496 und 1497 begleitete und von den kaiserlich-österreichischen und kaiserlich-mailändischen Parteileuten in allen drei Bünden intensiv und mit allen Mitteln der Kunst in die Wege geleitet worden ist, *hätte den Gotteshaus- und den Zehngerichtenbund selbstverständlich veranlaßt, ihre Opposition gegen die Gerichtsgemeinden des Grauen Bundes und deren Bündnisvereinigung mit den Eidgenos-*

*sen auf den Vazeroler Gesamtbund von 1471 abzustützen, sofern ein solcher bestanden haben würde; denn Artikel 2 und Artikel 23 dieses Bundes, dessen Wortlaut Candreia zitiert, hätten diese Möglichkeit durchaus geboten! Durfte nach Artikel 2 des Vazeroler Bundes niemand ohne die Zustimmung der beiden andern Bünde in den Gesamtbund aufgenommen werden, so hatten die Bundesglieder andererseits selbstverständlich auch keine Möglichkeit, ohne Vorbehalt des Gesamtbundes weitere Bündnisse einzugehen, weshalb die Opposition des Gotteshausbundes und des Zehngerichtenbundes 1496 keinesfalls einen nicht näher bezeichneten «Artikel ihrer Bünde», sondern vielmehr den Vazeroler Gesamtbund von 1471 hätte geltend machen müssen, dessen Abschluß und Vereinbarung ja nur unter der Voraussetzung gegenseitiger Bewährung, Achtung, Hilfe und Bündnistreue Wert haben konnte, was übrigens Artikel 23 dieses angeblichen Bundes ebenfalls bekräftigt, weil nach diesem Artikel festgesetzt worden sein soll, daß der Vazeroler Bund in dem Sinne zu halten sei, «dz all ander Verträge oder Pundtnuss aller dry Pundt zesammen oder was einer am andern hatte auf immer null und nüd sin». (Candreia, Vazeroler Bund, S. 11.)*

Sämtliche übrigen Bündnisse der drei Einzelbünde und deren gegenseitige Verträge wären somit durch Artikel 23 des traditionellen Vazeroler Bundes vom 27. März 1471 *außer Kraft gesetzt und als «null und nichts» erklärt worden*, weshalb es unbegreiflich und unfaßbar bleibt, daß der Gotteshausbund und der Zehngerichtenbund 1496 nicht Artikel 2 und Artikel 23 des traditionellen Vazeroler Bundes beanspruchten, was ihre Opposition und ihre Einsprache gegen das Bündnis des Oberen Bundes mit der siebenörtigen Eidgenossenschaft viel wirksamer und verfassungsrechtlich zwingend gemacht haben würde! *Dies konnte nur deshalb nicht geschehen, weil gar kein Vazeroler Bündnis existierte, nie ein Bundesschwur zu Vazerol beschworen und kein Vazeroler Gesamtbund am 27. März 1471 zwischen den drei Einzelbünden aufgerichtet worden war!*

Dazu fehlten 1471 die Voraussetzungen, genau so wie 1496 und 1497 keine Einigkeit bestand, als sich der Gotteshausbund und der Zehngerichtenbund nicht zu einer Bündnisgemeinschaft mit den Eidgenossen entschließen konnten, vielmehr – veranlaßt durch kaiserlich-österreichische und kaiserlich-mailändische Parteileute in Bünden – opponierten und ihr Veto einlegten gegen das Bündnis

des Grauen Bundes mit den Eidgenossen vom 21. Juni 1497, wobei der Kaiser überdies bestätigte, «daß nur ein Teil der Bündner ihm völlig ergeben sei» (Klein, S. 80). Dieser kaiserlich-österreichisch gesinnte Teil, der sich im Einvernehmen mit dem Kaiser gegen den Grauen Bund und dessen eidgenössische und frankreichfreundliche Politik wandte, war 1471 nicht willig und bereit, einen Vazeroler Gesamtbund der drei Bünde zu beschließen, was die Vorgeschichte der Bündnisse des Grauen Bundes und des Gotteshausbundes von 1497 und 1498 mit den Eidgenossen einwandfrei aufzeigt und historisch zwingend beweist, weshalb schon 1471 die Voraussetzungen für einen Vazeroler Bund fehlten!

Aus demselben Grunde ist es andererseits weder dem Oberen Bunde noch den in Bündnisfragen erfahrenen Eidgenossen 1496 eingefallen, *nach einem Vazeroler Bündnis zu forschen*, weshalb vom Grauen Bunde damals Abschriften der Bündnisse mit Chur und den IV Dörfern vom 5. Mai 1440, ausgefertigt am 24. Juli 1455, und mit dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471 durch die Eidgenossen eingefordert wurden. *Nichts wäre näher gelegen, als mit der Abschrift des Bundesbriefes zwischen dem Grauen und dem Zehngerichtenbund von 1471 auch eine solche des Vazeroler Bundes von 1471 einzuverlangen und vorzulegen, was allein schon die Chronologie dieser Bündnisse, die nahezu gleichzeitig datiert sind und übereinstimmend als Freundschafts-, Wehr- und Schutzbündnisse verstanden sein wollen, gebieterisch aufgedrängt hätte*, wobei zudem nicht zu übersehen ist, daß die klugen und erfahrenen eidgenössischen Staatsmänner der Opposition des Gotteshausbundes und des Zehngerichtenbundes gegen den Bündnisabschluß des Grauen Bundes mit den VII Orten der Eidgenossenschaft sowohl in Luzern wie in Zürich ihre volle und ungeteilte Aufmerksamkeit geschenkt haben und ihrem politischen Sensorium eine Vazeroler Urkunde niemals entgangen wäre! Aus allen diesen Gründen vermögen die Darlegungen Jakob Candreias über die Bündnisvorbehalte und die Einsprache des Gotteshausbundes und Zehngerichtenbundes von 1496 gegen das Bündnis des Grauen Bundes mit der Eidgenossenschaft vom 21. Juni 1497 nicht zu überzeugen, weil sie der historischen Wirklichkeit und harten geschichtlichen Realität eben nicht entsprechen, weshalb Staatsarchivar Christian Immanuel Kind in der Neuen Zürcher Zeitung vom 30. Dezember 1870 durchaus zutreffend feststellte:

«Wenn es je einen Anlaß gab, das Vazeroler-Bündniß als Belastungsbeweis geltend zu machen, so war es damals, indem es sich darum handelte, zu ermitteln, ob der obere Bund den eingegangenen Verträgen zu Folge berechtigt erscheine, sich mit 'Fremden' ohne Vorwissen der andern Bünde zu verbinden.» (Kind I., NZZ 1870, Nr. 673.)

Wie Christian Immanuel Kind richtig und zutreffend hervorhebt, lag 1496 durch den bevorstehenden Bündnisabschluß des Grauen Bundes mit den VII Orten der Eidgenossenschaft «somit die Separation eines Bundes von den beiden andern vor», *weshalb die Berufung auf den Vazeroler Bund von 1471 gegeben und geboten war, sofern ein solcher Bund überhaupt beschworen worden wäre, was den kaiserlich-habsburgischen und kaiserlich-mailändischen Agitatoren und Parteileuten 1496 durchaus hätte bewußt sein müssen!* Tatsächlich gibt es «schwerlich ein schlagenderes Argument gegen die Existenz des Vazeroler-Bündnisses», wobei es völlig unerheblich bleibt, daß Kind in seinen Ausführungen hinsichtlich der Vorbehalte lediglich das Bündnis des Grauen Bundes mit der Stadt Chur und den IV Dörfern zitiert, dagegen nicht den Bündnisabschluß des Grauen Bundes mit dem Zehngerichtenbund vom Jahre 1471, weshalb diese Unterlassung keineswegs im Sinne Jakob Candreias als «Blöße» zu bewerten ist, «die man von Kind nicht erwartet hätte». (Candreia, Bund zu Vazerol, S. 39, Anmerkung 5.)

Die habsburgisch-österreichische und kaiserlich-mailändische Opposition im Gotteshaus- und Zehngerichtenbund, ebenso im Grauen Bund gegen eine Bündnisverbindung des obern Grauen Bundes mit der Eidgenossenschaft bestätigt jedenfalls, *daß nicht erst in den Jahren 1496 und 1497 habsburgisch-österreichische und kaiserlich-mailändische Agitatoren und Annexionsagenten im rätischen Bergland wirkten, sondern schon 25 Jahre zuvor unter dem Druck dieser Kräfte das Bündnis des Grauen Bundes und des Zehngerichtenbundes vom 21. März 1471 gegen die habsburgisch-österreichische Expansion abgeschlossen werden mußte, wobei dieselben im Dienste des Kaisers und Habsburg-Österreichs stehenden Parteileute bereits damals keineswegs am Abschluß eines Vazeroler Bundes aller drei Bünde interessiert waren*, was noch aufzuweisen sein wird. Aus diesem Grunde war es den habsburgisch-österreichischen Parteigängern 1496 nicht möglich, die Opposition des Gotteshausbundes

und des Zehngerichtenbundes auf den traditionellen Vazeroler Gesamtbund von 1471 abstützen zu können, weil dieses Bündnis sich als viel spätere nachträgliche historische Konstruktion erweist.

Christian Immanuel Kind hat daher bereits 1859 in einer kleinen Studie, die damals im Bündner Monatsblatt erschienen ist, *den Vazeroler Bund von 1471 entschieden in Abrede gestellt*, was unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen in der Schweizergeschichte Johannes v. Müllers geschah, der seine Darlegungen aus Hallers Sammlung der helvetischen Bündnisse und Verträge schöpfte. Christian Immanuel Kind, der, wie schon Peter Conradin Planta bemerkte, über «einen reichen Schatz historischen Wissens, besonders auf dem Gebiete vaterländischer Geschichte», verfügte (JHGG 1884, S. 7) und ebenso über eine gründliche Kenntnis der landesgeschichtlichen Quellen, schrieb 1859 im Bündner Monatsblatt zusammenfassend über den *Vazeroler Bund von 1471*:

- «1. *Eine Verbindung aller drei Bünde zu Vazerol hatte . . . im Merzen 1471 nicht statt, sondern nur ein Bündnis zwischen dem Oberen und Zehngerichten-Bund.*»
- «2. Im Bundesinstrument ist der Ort nicht genannt, wo dasselbe aufgesetzt und beschworen worden.»
- «3. Auf den Abschluß des Bündnisses zwischen beiden obgenannten Bünden ist muthmaßlich der Ankauf der Gerichte im Prättigau durch Herzog Sigmund und die Verweigerung der Huldigung von Seite derselben nicht ohne Einfluß geblieben.»
- «4. *Danach wäre die gewöhnliche Annahme bezüglich des Bundes zu Vazerol, wie sie auch in die Geschichtsbücher übergegangen ist, zu berichtigen.*» (Bündner Monatsblatt 1859, Nr. 10, S. 181, Artikel über den Vazeroler Bund, gezeichnet mit K.)

Gestützt auf den Beschluß des Großen Rates vom 30. Juni 1869 über die Durchführung einer «400jährigen Gedenkfeier des Bundesschwures von Vazerol», welche 1871 stattfinden sollte (Großratsprotokoll 1869, S. 94), hatte Rektor *Jakob Bott* «eine Schrift zur wissenschaftlichen Begründung dieser Feier» geschrieben, die jedoch den gegenteiligen Nachweis erbrachte und nach der Feststellung von Staatsarchivar Dr. *Paul Gillardon* «ziemlich schlagend

nachgewiesen hat, daß im Jahre 1471 wohl das bekannte Bündnis zwischen dem Obern Bund und dem Zehngerichtenbund stattgehabt hatte, *von einer Vereinigung aller drei Bünde in diesem Jahre zu Vazerol aber keine Rede sein könne*». (Bünd. Monatsbl. 1932, S. 237.)

Im Exposé vom 25. Januar 1968 über den Vazeroler Bund wurde darauf hingewiesen, daß Rektor Bott seine weitausgreifende Abhandlung über den «angeblichen Bund von Vazerol vom Jahre 1471» mit der Bemerkung schließt:

«Wir sind hiermit am Schlusse unserer Darstellung angelangt und halten dafür, *daß man das Vazeroler Märchen auf immer aus den Büchern der rhätischen Geschichte verweisen sollte*.» (Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Zürich 1877, S. 102.)

Obwohl dieses Ergebnis seinerzeit bei den Befürwortern der Vazerol-Bundesfeier einen entrüsteten Sturm auslöste, hat die spätere historische Forschung in der heftigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung um diese landesgeschichtlich bedeutsame Frage *die Ergebnisse von Rektor Jakob Bott, Christian Immanuel Kind und Conradin v. Moor grundsätzlich bestätigt*. Weder die Studie von *Friedrich Wassali* (Vasali) noch die äußerst gediegene und überaus sorgfältige, großangelegte wissenschaftliche Arbeit von *Jakob Candreia* über den «Bund zu Vazerol vom 27. März 1471» vermochten den kritischen diplomatischen Untersuchungen der beiden Archivare *M. Valèr* und Dr. h. c. *Fritz Jecklin* standzuhalten.

Zunächst stellte der Churer Stadtarchivar *M. Valèr* nach genauer Überprüfung der von *Notar Nicolaus Venustus* überlieferten Kopie der Urkunde über den Bund von Vazerol von 1471 fest:

«Handelt es sich um eine echte Urkunde aus dem XV. Jahrhundert? *Wir sagen, diese Urkunde ist gar nichts wert*. Sie hat nicht nur formelle Mängel, wie Candreia selbst findet, sie ist auch sprachlich ganz und gar nicht in der Ordnung. . . Jeder Artikel giebt zu Aussetzungen Anlaß und beweist, daß eine Urkunde aus dem XV. Jahrhundert nicht so lauten konnte, aber auch eine Urkunde aus späterer Zeit kann nicht so lauten. Die Urkunde enthält ein buntes Gemisch von alten Ausdrücken, die im XV. Jahrhundert kaum mehr ständig in Gebrauch waren,

mit ganz modernen Ausdrücken und Redewendungen, so daß man ruhig sagen kann, so hat man zu keinen Zeiten geschrieben.» (Valèr, Neue Bündner Zeitung 1907, Nr. 159–161.)

Durch Vergleiche mit andern Urkunden bekräftigte Valèr seine Ausführungen sowohl in sprachlicher wie in historischer und verfassungsgeschichtlicher Hinsicht, um abschließend festzuhalten:

«Wir sehen, im Vazerolerbundesbrief ist, was gut ist nicht neu und was neu ist nicht gut gegenüber den bisher bekannten allgemeinen Bundesbriefen.» (Valèr, Neue Bündner Zeitung 1907, Nr. 161.)

In seiner kurzen, wissenschaftlich ungemein aufschlußreichen Stellungnahme «zur Frage des Vazerolerbundes» von 1471 hat Staatsarchivar Dr. h. c. *Fritz Jecklin* auf Grund seiner schlüssigen Beweisführung erhärtet:

- «1. *Der 'Bundesbrief zu Vazerol vom 27. März 1471' ist nicht authentisch und sollte endgültig fallen gelassen werden.»*
- «2. Schon 1461, also 10 Jahre vor dem sogenannten Vazerolerbunde, halten Boten der III Bünde gemeinsame Tage ab, und fassen Beschlüsse von so weitgehender Natur, daß sie auf früher stattgehabte Organisation des bündnerischen Staatswesens schließen lassen.»
- «3. In Vazerol tagten 1461 die Boten des Gotteshauses, des Oberen Bundes und der VIII Gerichte.»
- «4. Ob solche Tagungen zu Vazerol schon früher stattfanden, ob auf einer derselben eine Bundesurkunde abgefaßt wurde, ist möglich, wenn schon nicht wahrscheinlich.» (Jecklin F., Zwei Urkunden zur Frage des Vazerolerbundes, Sep. aus NBZ 1907.)

Außerdem erbrachte Dr. h. c. *Fritz Jecklin die richtige Datierung des sogenannten Vazeroler Bundes, welche nach dem Wortlaut der Urkunde nicht auf den 27. März 1471, sondern vielmehr auf den 11. Dezember 1471 anzusetzen wäre* und bemerkt dazu:

«Am 21. März 1471 kam zwischen Oberm Bund und X Gerichtenbund ein Schutzbündnis zu Stand. Von diesem Bundesabschluß ist in den österreichischen Quellen oft die Rede, die Gesandten des Erzherzogs sollen beim Kaiser einen Verbotbrief anstreben, welcher dem Obern Bunde verbieten würde, 'daz sy kainerlay pundnus mit den acht gerichten machen'.

Als dann der Bundesabschluß vom 21. März bekannt wurde, folgte am 19. April 1471 an die Hauptherren des Oberen Bundes der Befehl, die renitenten Talschaften Prättigau und Davos aus ihrem Bunde auszuschließen.

Der Herr Verfasser des Schulprogramms (Jakob Candreia) glaubt nun, die undatierte Instruktion (Fontes 163) wie auch die kaiserlichen Befehle vom 19. und 21. April mit dem angeblichen Vazeroler Bunde vom 27. März 1471 in Verbindung bringen zu können. Nur an diesem Bunde hätten die Grafen von Zollern und von Sax Teil genommen. Der Kaiser müsse also bei Erlaß seiner Aufforderung vom 19. April vom Vazeroler Bunde vom 27. März – und nur von diesem – notwendiger Weise Kenntnis gehabt haben.

*Dieser Auffassung steht die richtige Datierung des sogenannten Vazeroler Bundes im Wege, diese soll nämlich ausgestellt worden sein 'am Mittwoch nach Maria Empfängnis'.*

Der Irrtum beruht nun darin, daß, statt die Empfängnis, die Verkündigung Mariä zum Ausgang der Berechnung gewählt wurde.

Da im Jahre 1471 Ostern auf 14. April fiel, so ergibt die Datumsauflösung: Mittwoch nach *Empfängnis* Mariä: 11. Dezember. (Mittwoch nach *Verkündigung* Mariä: 27. März.)

*Nimmt man die richtige Auflösung des angegebenen Ausfertigungsdatums, also 11. Dezember, so erheben sich neue Bedenken gegen die Aechtheit des sog. Vazeroler-Briefes.*

Jetzt, zu Ende des Jahres 1471, hätte ein Bündnis keine direkte Ursache mehr gehabt, die 6 Gerichte waren ja schon im verflossenen Sommer mit Rückkaufsvorbehalt an Ulrich von Matsch abgetreten und dadurch für den Augenblick die drohende Gefahr des Übergangs an Österreich beseitigt worden. *Es fällt also damit die ganze Beweisführung im Abschnitt 'Die Vereinigung im Jahre 1471' in sich zusammen.»* (Jecklin, Zwei Urkunden

zur Frage des Vazerolerbundes, Chur 1907, S. 2–3, vgl. dazu Candreia J., Der Bund zu Vazerol vom 27. März 1471, Beilage zum Kantonsschul-Programm, Chur 1907, S. 24 ff.)

Sowohl der Datumskorrektur des angeblichen Bundesbriefes von Vazerol auf den 11. Dezember 1471 durch Dr. h. c. Fritz Jecklin, die «neue Bedenken gegen die Aechtheit des sog. Vazeroler Briefes» vor der Wissenschaft aufsteigen ließ, wie auch der Beweisführung Rektor Botts und der beiden Archivare M. Valèr und Fritz Jecklin ist die spätere Forschung durchwegs gefolgt, weshalb die bündnerische Geschichtsschreibung rechtshistorisch und verfassungsgeschichtlich dem Dokument keinen realen Wert und keine Wirklichkeit mehr beigemessen hat.

Der bedeutende Historiker des Churer Bistums, Dr. *Johann Georg Mayer*, bemerkt in seiner großangelegten «Geschichte des Bistums Chur» in Übereinstimmung mit Kind, Moor, Bott, Valèr und Jecklin:

«Im Jahre 1450 traten die zehn Gerichte in eidliche Verbindung mit dem Gotteshausbunde und später auch mit dem obern Bunde. Wie aus einem Spruchbriefe vom 28. August 1461 hervorgeht, hielten schon zu dieser Zeit die Boten der drei Bünde gemeinsame Tage ab und faßten Beschlüsse von so weitgehender Natur, daß sie auf eine schon früher stattgehabte Verbindung schließen lassen. Die erwähnte Tagung fand zu Vazerol (bei Lenz) statt, und es scheint, daß dort die Boten der Bünde sich anfänglich öfters versammelten. *Nicht authentisch ist der 'Bundesbrief zu Vazerol vom 27. März 1471'*» (Mayer J. G., Geschichte des Bistums Chur, Stans 1907, Bd. I, S. 324–325.)

Abgesehen von der Korrektur des Ausfertigungsdatums der sog. Bundesurkunde von Vazerol, die Mayer offensichtlich übersehen hat, schließt sich dieser Forscher durchwegs Jecklins Begründung und dessen Ablehnung des Bündnisses von 1471 zu Vazerol an, eine Erscheinung, welche neben dem Historiker des Bistums Chur auch für jenen des Klosters Disentis zutrifft. Wie Johann Georg Mayer hat auch *P. Iso Müller* in seiner umfassenden historischen Forschung den wissenschaftlichen Ergebnissen von Jecklin, Valèr und Bott

beigestimmt, weshalb der berühmte Geschichtskundige in seiner Disentiser Klostergeschichte im Zusammenhang mit den weit ausgreifenden und hoch bedeutsamen politischen Ereignissen des Jahres 1471 das Vazeroler Bündnis mit keinem Wort erwähnt, obschon seine Darlegungen über Abt Johannes IV. Schnagg (1464–1497) den Zusammenschluß der drei Bünde von 1471 unmittelbar betreffen, worauf noch hinzuweisen ist.

In seinen «Studien zum spätfeudalen Disentis» bemerkt daher der Historiker *Prof. Dr. P. Iso Müller*:

«Hier ist wohl eine Bemerkung über den sog. Bundesbrief von *Vazerol* vom 11. Dezember 1471 am Platze.

Nach diesem sollen sich damals die Drei Bünde ausdrücklich und schriftlich erstmals miteinander verbunden haben. An erster Stelle wird Bischof Ortlieb von Chur genannt, ihm folgt 'Johannes Schneckg, abt vun Gottzhuß ze Tisentis'. *Erstmals wird diese Urkunde im 17./18. Jh. historiographisch erwähnt. Innere und äußere Kriterien machen sie sehr verdächtig.* Doch ist Vazerol insofern bedeutend, als hier sicher Botenzusammenkünfte der Drei Bünde stattfanden, so 1461. *1471 aber bleibt das eigentliche rechtshistorische Geburtsdatum der Drei Bünde und des späteren Kantons Graubünden, weil damals die Verbrüderung der Drei Bünde durch das Bündnis des Grauen Bundes mit dem Zehngerichtenbund urkundlich und förmlich vollendet wurde. Das erste sichere und ausdrückliche Bündnis der Drei Bünde stammt erst von 1524.*

*Die Disentiser Quellen schweigen über den Vazerolerbund.* Weder Bundi († 1614) noch Stöcklin († 1641) berichten etwas. Erstmals erwähnt denselben, und zwar ohne spezielle Nennung des betreffenden Abtes, die Synopsis von c. 1696. Deren Bericht ist aber wohl nur aus Sprecher umgemodelt, wie die Nebeneinandersetzung der beiden Texte ergeben dürfte:

*Synopsis ad annum 1471:*

Hoc anno primum tria Rhaetiae nostrae foedera nimirum Griseum, Cathedrale et Decem Jurisdictionum, in unum corpus politicum seu Rempublicam, qualis hodie viget, coa-

*Sprecher F., Pallas Rhaetica 1617 S. 154:*

Eodem anno 1471 omnia tria foedera indissolubili nodo, diplomate super ea re confecto, in perpetuum se colligavere in loco Belforten-

luisse scribuntur in loco Bellfor-      sis jurisdictionis Vazerolo  
tensis Jurisdictionis Vazerolo      dicto.  
dicto.

Schon die Schreibweise scribuntur weist darauf hin, daß der Verfasser der Klosterchronik keine eigenen Beweise unter der Hand hatte. Er ist aber als Kenner der Werke Sprechers ausgewiesen.» (Müller I., Spätf feudales Disentis, JHGG 1941, S. 158–159.)

Aus dem vorstehenden Zitat ergibt sich, daß Prof. Dr. P. Iso Müller den Vazeroler Bund von 1471 in Übereinstimmung mit Bott, Kind, Valèr, Jecklin sowie der historischen Wissenschaft zufolge «innerer und äußerer Kriterien» als «sehr verdächtig» ablehnt, wobei dieser Autor bemerkt: «Die Disentiser Quellen schweigen über den Vazerolerbund. Weder Bundi (gest. 1614) noch Stöcklin (gest. 1641) berichten etwas», – eine Feststellung, die auffallen muß, und, wie der Klosterhistoriker von Disentis mit Recht hervorhebt, die Existenz einer Urkunde von Vazerol fragwürdig erscheinen läßt.

Wie Prof. Dr. Peter Liver teilt auch Prof. Dr. P. Iso Müller die Ansicht, daß das Jahr 1471 völlig unabhängig vom Bundesbrief zu Vazerol «das eigentliche rechtshistorische Geburtsdatum der Drei Bünde und des spätern Kantons Graubünden bleibt, weil damals die Verbrüderung der Drei Bünde durch das Bündnis des Grauen Bundes mit dem Zehngerichtenbund urkundlich und förmlich vollendet wurde», wobei jedoch nach P. Iso Müller historisch gültig feststeht:

«Das erste sichere und ausdrückliche Bündnis der Drei Bünde stammt erst von 1524.» (Müller, JHGG 1941, S. 159.)

Für diesen Sachverhalt erbringt der Disentiser Gelehrte in völliger Uebereinstimmung mit Prof. Dr. P. Liver und der bündnerischen Urkundenforschung der letzten Jahrzehnte den zuverlässigen historischen Quellennachweis, woraus sich unabweisbar ergibt, daß der angebliche Bundesbrief von Vazerol von 1471 durch die Wissenschaft im Sinne der älteren Darlegungen und Untersuchungen von Conradin v. Moor, Christian Immanuel Kind, Rektor Jakob Bott, Fritz Jecklin und M. Valèr später «endgültig fallen gelassen» worden ist, weil sich die Ergebnisse Botts und Jecklins voll bestätigt haben und dem Vazeroler Bundesbrief von 1471

*durch die historische Forschung daher schon längst kein «authentischer» Wert beigemessen wird.* Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß «die Frage nach der ersten Bundesvereinigung gemeiner Drei Bünde» erneut im Jahre 1932 heftig diskutiert wurde im Zusammenhang mit einer Arbeit von Dr. *Paul Gillardon* über einen «neu aufgefundenen Bundesbrief» (Bündner Monatsblatt 1932, S. 225 ff.), wobei dieser Autor die Meinung vertrat:

«Der Bundesbrief vom 23. September 1524 stellt wirklich, wie es in dessen Einleitung ausdrücklich heißt, die Erneuerung eines ältern Bundesbriefes dar. Dieser ältere Bundesbrief wurde am 25. Juli 1455 aufgerichtet gemäß der Angabe in der aufgefundenen ersten Fassung des Bundesbriefes von 1524. Diese Angabe paßt auch vollständig zu den bisherigen Ergebnissen der Forschung, die eine solche Bundesvereinigung nur in der Zeit zwischen 1450 und 1461 als möglich nachwies... Die Annahme, als ob keine oder nur eine faktische, aber keine förmliche Bundesvereinigung der Drei Bünde vor 1461 bestanden hätte, fällt dahin. Die förmliche Vereinigung datiert vom 25. Juli 1455.» (Gillardon P., Bünd. Monatsblatt 1932, S. 264.)

Bekanntlich hat Prof. Dr. P. Liver diese These unter Beibringung namhafter rechtshistorischer und verfassungsgeschichtlicher Gründe abgelehnt und festgestellt:

«Für einen Zusammenschluß Gemeiner Drei Bünde besteht neben dem Bündnis zwischen dem Oberen Bund einerseits, der Stadt Chur und den IV Dörfern anderseits im Jahre 1455 keine Daseinsmöglichkeit. Diese Überlegungen drängen sich, wenn möglich, noch gebieterischer auf an einem zweiten Punkt: *Im Jahre 1471 schließen der Obere Bund und der Zehngerichtenbund ihr Bündnis miteinander.* Was soll denn der Inhalt des Bundesbriefs Gemeiner Drei Bünde vom Jahre 1455 gewesen sein, wenn sich erst 16 Jahre später zwei dieser Bünde, ohne eines älteren Bundesverhältnisses Erwähnung zu tun, oder es auch nur in einem Punkte stillschweigend vorauszusetzen, gegenseitige Hilfe im Kriegsfall zusichern müssen und Vorsorge treffen müssen für die Beilegung und den rechtlichen Austrag von Streitigkeiten

zwischen einander? Darauf beziehen sich doch die grundlegenden Bestimmungen überhaupt jedes Bündnisses. Solange *diese* Beziehungen zwischen zwei Bünden nicht geregelt waren, können sie schlechterdings nicht Glied eines Gesamtstaates gewesen sein. *Der Zusammenschluß der Drei Bünde durch einen einheitlichen Bundesvertrag ist vor dem Jahre 1471 unmöglich.*» (Liver P., Geburtstag unseres bünd. Gesamtstaates, Bünd. Monatsblatt 1932, S. 306.)

Unabhängig vom angeblichen Vazeroler Brief, *jedoch abgestützt auf den Bundesbrief zwischen dem Grauen Bund und dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471 hat daher Prof. Dr. P. Liver das Jahr 1471*, in welchem durch dieses Bündnis die schon seit 1450 bestehende indirekte Verbindung in eine «direkte Verbindung eines jeden der drei Bünde zu den beiden andern» umgewandelt worden ist, *als Geburtsjahr des Dreibündestaates betrachtet* und, wie bereits mehrfach hervorgehoben wurde, dazu bemerkt:

*«Wenn man ein Datum für den Abschluß der Entwicklung, welche die Drei Bünde zur Begründung des Gesamtstaates zusammenführte, angeben will, so kann es nur das Jahr 1471 sein. Man kommt also auf dieses Datum ohne Berücksichtigung des traditionellen Vazeroler Bundes.»* (Liver P., Geburtstag unseres bünd. Gesamtstaates, Bünd. Monatsblatt 1932, S. 302 ff.)

Dieser Auffassung hat neben der historischen und rechtshistorischen Forschung auch *Prof. Dr. P. Iso Müller* zugestimmt, was nicht nur zu ersehen ist aus seiner «Disentiser Klostersgeschichte» (Bd. I, S. 209), aus welcher der einschlägige Passus bereits früher zitiert wurde, sondern ebenso aus seinen «Studien zum spätf feudalen Disentis»:

*«Man kann sich wohl wundern, daß das Bündnis des Grauen Bundes mit dem Zehngerichtenbund erst 1471 zustandekam, nachdem der Gotteshausbund sich schon 1450 mit ihm verbunden hatte. Doch fehlte wahrscheinlich ein dringender Anlaß, der erst 1471 da war, als Österreich den Zehngerichtenbund bedrohte... 1471 aber bleibt das eigentliche rechtshistorische Geburts-*

*datum der Drei Bünde und des spätern Kantons Graubünden, weil damals die Verbrüderung der Drei Bünde durch das Bündnis des Grauen Bundes mit dem Zehngerichtenbund urkundlich und förmlich vollendet wurde.»* (Müller I., Spätfeudales Disentis, JHGG 1941, S. 158–159.)

In Übereinstimmung mit dieser Ansicht, welche im Zusammenhang mit den Ausführungen über die Vereinigung der drei Bünde einläßlicher dargelegt wurde, hat der Disentiser Historiker in seiner Abhandlung über «Die Abtei Disentis 1439–1464», erschienen in der Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 1941, hervorgehoben, daß es zufolge der Datierung des Bündnisses vom 24. Juli 1455 nicht möglich sei, eine eigene Urkunde vom 25. Juli 1455 anzunehmen und als «ersten gemeinsamen Bundesbrief der Drei Bünde» zu bewerten:

«In dem Entwurf zu einem gemeinsamen Bundesbrief der drei Bünde vom 7. April 1524 wird nun dieser Erneuerung vom 25. Juli 1455 Erwähnung getan. Die Datierung ist wörtlich wiederholt, nur schreibt der Entwurf 'uff Sant Jacobs tag', was eben mit 'uff Sant Jacobs aubent' ganz identisch sein kann. . . *Mithin wird es wahrscheinlich nicht angehen, eine eigene Urkunde vom 25. Juli 1455 anzunehmen, verschieden von der Urkunde vom 24. Juli 1455, und in ihr den ersten gemeinsamen Bundesbrief der drei Bünde zu sehen.»* (Müller I., Abtei Disentis, Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengesch. 1941, S. 228.)

Damit steht außer Zweifel, daß Prof. Dr. P. Iso Müller in Übereinstimmung mit Prof. Dr. P. Liver die These von Dr. Paul Gillardon bezüglich des Zusammenschlusses aller drei Bünde am 25. Juli 1455 ablehnt, weil es völlig unwahrscheinlich ist, daß am Tage nach dem Bündnisabschluß des Oberen Bundes mit der Stadt Chur und den IV Dörfern vom 24. Juli 1455 ein weiteres Bündnis mit gesamtstaatlichem Charakter vereinbart wurde. *In Analogie zum traditionellen Vazeroler Bund vom 27. März 1471, abgeschlossen 6 Tage nach dem Bündnis zwischen dem Grauen Bund und dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471, ist festzustellen, daß ein solcher Bündnisabschluß weder verfassungsrechtlich noch bündnisteknisch denkbar und möglich ist, ein Sachverhalt, dem in anderem Zusammenhang die gehörige Auf-*

merksamkeit zu schenken sein wird. Aus diesem gewichtigen Grunde, der zufolge innerer und äußerer historischer Kriterien schlüssig nachweisbar belegt werden kann, sowie aus den Darlegungen von Prof. Dr. P. Iso Müller erweist sich der Vazeroler Gesamtbund von 1471, wie der Disentiser Historiker richtig bemerkt, als «sehr verdächtig», weshalb die bündnerische Geschichtsschreibung der Vazeroler Urkunde keine historische Realität zuerkennt, was die rechts- und verfassungsgeschichtlichen Arbeiten von Peter Liver, die landesgeschichtlichen Abhandlungen von Iso Müller sowie jene vieler anderer Historiker und Geschichtsschreiber bekräftigen.

Es ist daher begreiflich, daß dem traditionellen Vazeroler Bund vom 27. März 1471 in der äußerst lebhaften, historisch höchst wachen und interessanten wissenschaftlichen Auseinandersetzung über den «Geburtstag unseres bündnerischen Gesamtstaates» zwischen Prof. Dr. Peter Liver und Staatsarchivar Dr. Paul Gillardon, erschienen im Bündner Monatsblatt 1932, überhaupt keine Beachtung geschenkt wurde! *Wenn irgendwo, dann in der eifrigen wissenschaftlichen Debatte über den «Geburtstag des bündnerischen Gesamtstaates» hätte dem Vazeroler Gesamtbündnis vom 27. März 1471 der zentrale Raum und die verfassungsgeschichtliche Bedeutung zuerkannt werden müssen, sofern dieses Bündnis je abgeschlossen worden wäre, besonders nachdem «das Datum des Zusammenschlusses der Drei Bünde heiß umstritten worden ist», wie Peter Liver richtig hervorhebt, und «der historische Kampf um die zeitliche Festlegung dieses Ereignisses seine eigene Geschichte hat» (BM 1932, S. 302). Statt dessen zeigte die seit 1870 energisch geführte wissenschaftliche Diskussion um die Entstehung des Dreibündestaates immer klarer, daß kein Bundesschwur von Vazerol und keine Vazeroler Bundesurkunde den Zusammenschluß der Drei Bünde mitbestimmte!* Dieses grandiose landesgeschichtliche Geschehen wurde 1471 keineswegs durch den traditionellen Vazeroler Bund bestimmt, sondern vielmehr durch die Notabwehrgemeinschaft des Oberen Bundes mit dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471, durch welche die frühere indirekte in eine direkte Verbindung eines jeden einzelnen rätischen Bundes mit den beiden andern Bünden umgewandelt worden ist. Aus dieser durch die historische Forschung allseitig und gründlich abgeklärten Sachlage ergibt sich, daß die angebliche Bundesurkunde von Vazerol vom 27. März 1471 niemals das historische Fundament einer Säkularfeier des rätischen Landes und des Kantons Graubünden im Jahre 1971 bilden darf,

eine Gegebenheit, welche sich ebenfalls verfassungshistorisch einwandfrei nachweisen läßt aus der Textgeschichte des allgemeinen Bundesvertrages vom 23. September 1524.

### **Die Besiegelung des allgemeinen Bundesvertrages von 1524 und dessen inhaltliche Übereinstimmung mit dem Vazerolerbrief von 1471**

Nachdem namhafte, durchaus quellenkundige bündnerische Historiker des 19. Jahrhunderts *die inhaltliche Übereinstimmung des angeblichen Vazerolerbriefes von 1471 mit dem allgemeinen Bundesvertrag von 1524 erkannt haben und den Text des Vazerolbundes als Auszug der Bundesurkunde vom 23. September 1524 bewerteten*, dürfte es historisch aufschlußreich sein, dieser grundlegenden Frage einige Aufmerksamkeit zu schenken, weil sich daraus zwingende historische Gründe für die nachträgliche Konstruktion des Vazeroler Bundesschwures ergeben!

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, daß angesichts der herrschenden Abhängigkeit der Churer Bischöfe vom Kaiser und vom Reiche sowie von Habsburg-Österreich kein Churer Bischof vor 1541 einen allgemeinen Bundesbrief der drei Bünde oder ihrer Gerichtsgemeinden hätte beschwören und besiegeln können, was mit Bezug auf den Bundesbrief von 1524 historisch erwiesene Tatsache ist und ebenfalls hinsichtlich des traditionellen Vazeroler Briefes von 1471 zutrifft, weil ausschließlich landesfremde Bischöfe regierten, die, wie *Peter Liver* zutreffend feststellt, weder «an der Erhaltung und Sicherung der politischen und staatsrechtlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Gotteshausterritoriums» (*Liver, Gotteshausbund 1967, S. 145*) noch an jener der übrigen beiden Bünde und deren Territorium interessiert sein konnten, wobei überdies seit dem Churer Stadtbrand von 1464 und der damaligen Verleihung wichtiger Freiheitsrechte an die Stadt Chur durch Kaiser Friedrich III. tiefgreifende Emanzipationsbestrebungen der Stadt gegenüber ihrem geistlichen und weltlichen Herrn und Haupt des Gotteshausbundes im Gange waren, welche den Bischof ohnehin derart bedrängten, daß der Churer Bistumshistoriker *Johann Georg Mayer* die Situation, wie sie sich unter den Bischöfen Ortlieb v. Brandis und

Heinrich v. Hewen abzeichnete, zusammenfassend dahin charakterisiert:

«Die Untertanen des Bischofs, an ihrer Spitze die Stadt Chur, suchten das ihnen lästig gewordene Joch der bischöflichen Herrschaft abzuwerfen. Der Bischof konnte sich daher auf sie nicht verlassen.» (Mayer, Bistum Chur, Bd. I, S. 503)

Unter dieser Voraussetzung konnte 1471 kein Churer Bischof in Vazerol einen allgemeinen Bundesbrief mit den Gerichten und den drei Bünden beschwören angesichts der gewaltigen Zündstoffe und politischen Spannungen innerer und äußerer Natur, die 1471 das politische Geschehen mitformten und maßgebend bestimmt haben. Durch eine Besiegelung des angeblichen Bundesbriefes von Vazerol von 1471 hätte der Churer Bischof die Stadt Chur und die Gotteshausleute geradezu selbst ermuntert, «das ihnen lästig gewordene Joch der bischöflichen Herrschaft abzuwerfen», was nach dem Bistumshistoriker Johann Georg Mayer immerhin bedingt hätte, daß sich der Bischof als geistlicher und weltlicher Herr des Gotteshausbundes und der Stadt Chur auf seine Untertanen und auf das Domkapitel durchaus verlassen konnte; denn nur unter dieser Gegebenheit wäre dem Churer Bischof in seiner Eigenschaft als Reichsfürst überhaupt eine derartige Stellungnahme gegenüber dem Reiche und gegenüber Habsburg-Österreich möglich gewesen. Die politischen Kräfte, wie sie in der Geschichte überliefert sind und wie sie den geistigen Prozeß der Auflösung des spätmittelalterlichen Feudalherren-Staates in Graubünden kennzeichnen, sprechen eine andere Sprache und bekunden mit aller nur wünschbaren Deutlichkeit, daß der Churer Bischof als Reichsfürst und Herr des Gotteshausbundes, – eingespannt in das enorme Geschehen der Auflösung des mittelalterlichen Feudal-Staates, – weder bei seinen Untertanen noch bei seinem Domkapitel jenen Rückhalt gefunden hat, der eine Beschwörung des Vazeroler Bundes von 1471 durch ihn erlaubt und möglich gemacht hätte, weil der Bischof primär als Reichsfürst dachte, handelte und entscheiden mußte, aus Gründen der Erhaltung seiner selbst und seines Amtes, aus Gründen seiner inneren und äußeren Verpflichtung gegenüber dem Kaiser und dem Reiche und aus seiner entschiedenen Abwehr aller jener Kräfte, die in der Stadt

Chur und in den Gotteshaustälern, wie der Bistumshistoriker hervorhebt, ohnehin bestrebt waren, «das ihnen lästig gewordene Joch der bischöflichen Herrschaft abzuwerfen». (Mayer, I, S. 503)

Wie weitgehend dieser Sachverhalt zutrifft und bereits 1471 eine Beschwörung und Besiegelung des Vazeroler Bundes durch Bischof Ortlieb von Brandis nach *Prof. Dr. P. Iso Müller* nicht nur «sehr verdächtig» macht, sondern vielmehr völlig unmöglich erscheinen läßt, bekräftigen äußere und innere historische Kriterien in Verbindung mit der Textgeschichte des Bundesbriefes vom 23. September 1524, *wobei sich zufolge der inhaltlichen Übereinstimmung des Bundesvertrages von 1524 mit dem sogenannten Vazerolerbrief von 1471 zwingende Gründe aufdrängen, welche die historische Realität des traditionellen Bundesschwures von Vazerol ein für allemal in Frage stellen und die nachträgliche Konstruktion dieses angeblichen Bundesbriefes eindeutig bekräftigen!*

Ausgehend von der durch Rektor *Jakob Bott* im Jahrbuch für Schweizergeschichte 1877 festgestellten Tatsache der inhaltlichen Übereinstimmung des sogenannten Vazerolerbriefes von 1471 mit dem Bundesvertrag von 1524 haben sich insbesondere die beiden Staatsarchivare *Christian Immanuel Kind* und *Dr. h. c. Fritz Jecklin* sowie der Churer Stadtarchivar *M. Valèr* mit der formalen Kritik des Vazerolerbriefes auseinandergesetzt und, wie bereits festgestellt wurde, hingewiesen auf die unrichtige Datierung der Urkunde, auf deren formelle und sprachliche Mängel und auf zahlreiche weitere ähnliche Kriterien paläographisch-diplomatischer Natur, weshalb sich eine auf die äußern historischen Kriterien eingegrenzte Nachprüfung des traditionellen Vazerolerbriefes erübrigt, weil sich die Feststellungen dieser begabten und fachkundigen Archivare inzwischen vor der Wissenschaft und Forschung längst bestätigt haben!

Der formalen soll daher ergänzend die innere historische Kritik folgen, welche, gestützt auf die inhaltliche Übereinstimmung des traditionellen Vazerolerbriefes von 1471 mit dem Bundesvertrag vom 23. September 1524, der historischen Einsicht wesentlich neue, bisher nicht beachtete Erkenntnisse aufschließt. In der Geschichte des Dreibündestaates und in jener des Churer Bistums wird die gewaltige Zeitenwende der Jahre 1524–1526 urkundlich gekennzeichnet durch drei verfassungsrechtlich und verfassungsgeschichtlich erstrangige Pergamente, nämlich den ersten Ilanzer Artikel-

brief vom 4. April 1524, den allgemeinen Bundesvertrag vom 23. September 1524 und den zweiten Artikelbrief von Ilanz vom 25. Juni 1526, *wobei sämtliche dieser drei staatspolitisch grundlegenden Urkunden charakterisiert werden durch den Ausschluß des Churer Bischofs*. Sowohl der erste wie auch der zweite Ilanzer Artikelbrief wurden gesiegelt vom Oberen Bund, der Stadt Chur für den Gotteshausbund und dem Zehngerichtenbund, dagegen nicht vom Churer Bischof, obwohl der Bischof nicht nur kirchlicher, sondern ebenso weltlicher Landesherr des Gotteshausbundes gewesen ist und überdies die Rechte eines der drei Hauptherren des Grauen Bundes besaß! Die Besiegelung und Beschwörung des allgemeinen Bundesvertrages vom 23. September 1524 lehnte der Bischof als Landesherr des Gotteshausbundes entschlossen ab ungeachtet der verschiedenen Textvarianten, welche damals in vermittelnder Weise zwischen dem bischöflichen Landesherrn des Gotteshausbundes, den Gerichtsgemeinden und den Drei Bünden diskutiert wurden.

Nichts zeigt das tiefgreifende Zerwürfnis zwischen dem Churer Bischof und den Drei Bünden augenfälliger als die Textgeschichte zum allgemeinen Bundesvertrag vom 23. September 1524, dessen Entwurf vom 7. April 1524 unmittelbar nach dem ersten Ilanzer Artikelbrief vom 4. April 1524 vermutlich unter bischöflichem Einfluß niedergeschrieben wurde, wobei nicht zu übersehen ist, daß die Ilanzer Reformartikel vom April 1524 durch den Churer Bischof als schwerwiegender Eingriff in seine Rechtssphäre gewertet wurden, den er, wie Prof. Dr. Oskar Vasella feststellt, «ohne Schaden an seiner eigenen Autorität und auch an seinen materiellen Interessen niemals hinnehmen konnte» (Vasella, Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 1943, S. 276). Ohne irgendwelche Mitwirkung des Bischofs oder der kirchlichen Organe regelte der erste Ilanzer Artikelbrief vom 4. April 1524, welcher im Staatsarchiv Graubünden in den originalen Ausfertigungen für den Gesamtstaat, für den Gotteshausbund und den Zehngerichtenbund sowie in zahlreichen Abschriften überliefert ist (vgl. Jenny, Urkundenregestenband, Nr. 453, sowie die Quellenhinweise daselbst), die Pflichten der Geistlichkeit, die Besetzung der Pfarreien im Einvernehmen mit den Kirchgemeinden und Kirchengenossen, den Gerichtsstand, das Prozeßrecht und die Ablösung der ewigen Zinse, – ein Geschehen und ein geistiger Aufbruch, der ohne den erfolgreichen Sieg der bündnerischen Gerichts-

gemeinden vom Jahre 1499 an der Calven, ohne die lebenswichtige Entscheidung um Sein oder Nichtsein zwischen Feudalismus und Demokratie im Schwabenkrieg und ohne Humanismus und Reformation undenkbar wäre.

In dieser spannungsgeladenen Atmosphäre, in welcher insbesondere die Gemeinden des Gotteshausbundes und ihnen voran die Stadt Chur nach *Oskar Vasella* ihrem bischöflichen «Landesherrn jeglichen Gehorsam gekündet» hatten (*Vasella, Zeitschr. f. Schweiz. Gesch.* 1943, S. 271), in Chur Sonntag für Sonntag Johannes Comander als Reformator der Stadt predigte, «Beobachter vom bischöflichen Hof» nach Wilhelm Jenny die «neuen Predigten aufmerksam gehört haben und mit dem Schlagwort «Ketzerei» verurteilten, wohl wissend, daß die Bezeichnung «Ketzer» eine letzte Verurteilung, ein äußerstes Richterwort bedeutete (*Jenny W., Johannes Comander, Zürich 1969, Bd. I, S. 138*), setzten die Verhandlungen zwischen den Drei Bünden und dem Churer Bischof Paul Ziegler über den Vertragsentwurf vom 7. April 1524 zum allgemeinen Bundesvertrag vom 23. September 1524 ein.

Außer dem Original des allgemeinen Bundesbriefes vom 23. September 1524 im Staatsarchiv Graubünden (Sig. A I/1 Nr. 73) existiert eine zweite Fassung vom 3. Juni 1524, welche sowohl im Gerichtsarchiv Ob Porta in Vicosoprano wie im Bischöflichen Archiv in Chur überliefert ist, ferner der Vertragsentwurf vom 7. April 1524, der von Dr. Paul Gillardon aufgefunden wurde, ebenfalls im Staatsarchiv liegt (Sig. A I/2a Nr. 43), durchaus zeitgenössisch, echt und nicht als Kopie zu bewerten ist und nach *Oskar Vasella* auf Grund eingehender Schriftvergleiche durch den bischöflichen Chorschreiber Johannes Hofmann aus Waldshut niedergeschrieben wurde, der von 1517–1528 als Notar und Hofschreiber des Bischofs, ebenso als Kanzler und Bundsschreiber des Gotteshausbundes bezeugt ist (*ZSG 1943, S. 273*).

Wie *Prof. Dr. Oskar Vasella* in seiner bemerkenswerten Studie über den «Bruch Bischof Paul Zieglers von Chur mit den Drei Bünden im Jahre 1524» feststellt, ist es «sehr wahrscheinlich, daß der Churer Bischof zum Text vom 7. April seine Zustimmung gegeben hätte» (*Zeitschr. f. Schweiz. Gesch.* 1943, S. 274), weil der Vertragsentwurf vom 7. April 1524 vermutlich unter bischöflichem Einfluß entstand, was die Niederschrift des Dokumentes durch den

bischöflichen Chorschreiber Johannes Hofmann zu bestätigen scheint, vor allem aber durch den Inhalt dieses Dokumentes bekräftigt wird. Hinsichtlich des bischöflichen Landesherrn des Gotteshausbundes ist der Entwurf vom 7. April 1524 viel zurückhaltender und konservativer als der endgültig bereinigte und besiegelte Text des allgemeinen Bundesvertrages vom 23. September 1524, wobei deutliche Bestrebungen dahin zielen, die Wirkung der Ilanzer Reformartikel vom 4. April 1524 zu mäßigen, wenn nicht gar zu entkräften. Dieser Sachverhalt wird in höchst aufschlußreicher Weise bestätigt durch die verdienstvolle synoptische Gegenüberstellung der Texte zum Bundesbrief von 1524 vom 7. April 1524 und vom 23. September 1524 durch Staatsarchivar Dr. Paul Gillardon im Bündner Monatsblatt 1932 (S. 265 ff.). Schon vor Oskar Vasella hat Paul Gillardon mit Entschiedenheit bemerkt, daß vor allem die Stadt Chur gegen den bundesbrieflichen Vertragsentwurf vom 7. April 1524 opponierte, was offensichtlich unter dem Einfluß der Ilanzer Reformartikel vom 4. April 1524 geschah, ebenso unter jenem des Churer Reformators Johannes Comander, dessen eifrige evangelische Predigt in Chur nicht ohne eindruckliche Nachwirkungen blieb. Aus diesem Sichtfeld konnte sich die Stadt Chur mit dem Bündnistext vom 7. April 1524 niemals abfinden, was durch *Dr. Paul Gillardon* mit Deutlichkeit hervorgehoben wurde:

«Während also in der ersten Fassung (vom 7. April 1524) der Bischof an erster Stelle genannt ist und später noch einmal als Haupt des Gotteshausbundes erscheint, wird sein Name in der letzten Fassung vom 23. September überhaupt nicht mehr genannt. Es müssen demnach zwischen dem 7. April und 23. September verschiedene Umstände eingetreten sein, die eine solche Veränderung des Textes herbeizuführen vermochten. Sie bedingt eine starke Opposition gegen die Stellung, die dem Bischof im ersten Brief eingeräumt erscheint. Wer mochte an dieser Opposition hauptsächlich beteiligt sein? Sicherlich die Stadt Chur. Ihr wurde besonders nahe getreten, wenn im Jahr 1524 Bischof Paulus mitsamt unserm Domkapitel, Bürgermeister und Stadt Chur samt gemeinen Gottshausleuten die Bundeserneuerung abschließen wollte. Es bedeutete dies für die Stadt ein Rechtsverhältnis, wie es etwa vor den großen Freiheitsbriefen Kaiser

Friedrichs III. von 1464/65 gegenüber dem Bischof bestanden hatte. Der ganze Unabhängigkeitskampf der Stadt seit 1464 wäre durch eine solche Aufzählung gewissermaßen verneint worden. So war es sicher die Stadt Chur, die einer solchen Fassung der neuen Bundesvereinigung hauptsächlich Opposition machte.» (Gillardon P., Ein neu aufgefundener Bundesbrief von 1524, Bündner Monatsblatt 1932, S. 230–231.)

Derselbe kenntnisreiche Historiker hat außerdem bemerkt, daß der entschiedene Widerspruch der Stadt Chur gegen «die erste ursprüngliche Fassung der Bundesvereinigung von 1524», wie sie im Entwurf des bischöflichen Chorschreibers vom 7. April 1524 vorlag, insbesondere erregt wurde durch «ihre den bischöflichen Ansprüchen allzuweit entgegenkommende Redaktion». Überdies manifestiert sich der bischöfliche Standpunkt im Vertragsentwurf vom 7. April 1524 zum Bundesvertrag von 1524, wie Dr. Paul Gillardon darlegte, im urkundlich verankerten Vorbehalt:

«In der Fassung vom 7. April stehen nämlich noch verschiedene Vorbehalte; es heißt da: *'Wir egenanten pundtsgnossen haben in dieser pündtnus gemeinlichen vorbehalten den heiligen vatter, den babst, den heiligen stuol zu Rom, den römischen kayser und das hailig römisch rich.'* Diese Vorbehalte fielen unter die in der Einleitung gemachte Feststellung, *'so sich das menschlich wesen von zitt zu zitt verendren thutt'*. Diese Veränderung war in geistlichen Dingen seit einem halben Dutzend Jahren vor sich gegangen. Sie hatte sich wenige Tage vorher im Abschluß des ersten Artikelbriefs ausgewirkt. Trotzdem war der Entwurf vom 7. April noch nicht so durchgreifend, um auf diese Vorbehalte zu verzichten. *Wahrscheinlich geschah deren Beibehaltung eben aus Rücksicht auf den Bischof, um ihm die Mitwirkung bei der neuen Bundesvereinigung möglich zu machen. Das gleiche war der Fall mit den Vorbehalten in weltlichen Dingen, 'den römischen Kaiser und das hl. römisch Rich'*. Diesen beiden Gewalten fragten die Bündner seit dem Schwabenkrieg nicht gerade viel mehr nach. Anders stellte sich der Bischof dazu, der zu den Reichsfürsten gehörte und auf diesen Titel nicht verzichten wollte, zumal der damalige Bischof Paul Ziegler aus dem Deutschen Reich stammte und somit der monarchischen Staats-

auffassung mehr Verständnis entgegenbrachte als die demokratischen Bündner.» (Gillardon, BM 1932, S. 232.)

Zum vollen und runden Verständnis dieser Sachlage wird es notwendig sein, sich deutlich zu vergegenwärtigen, daß Bischof Paul Ziegler in durchaus übereinstimmender Weise mit Bischof Ortlieb von Brandis eng mit dem Kaiser und dem Reich sowie mit Österreich verknüpft blieb, in einer großen, festlichen, fürstlichen Welt lebte und wie die Freiherren von Brandis und deren Vorfahren «sich enge an das Haus Österreich» anschloß. (Vgl. Bütler P., Die Freiherren von Brandis, Hist. Jahrb. Liechtenstein, 1911, Sep. S. 20.) Dieselbe Verbundenheit mit dem Kaiser und mit Österreich bekräftigt *Prof. Dr. Oskar Vasella* für Bischof Paul Ziegler von Chur sowie dessen «Drang nach standesgemäßen Lebensformen, auf welche der Bischof eifrig bedacht schien, nachdem sein Geschlecht eben noch durch Kaiser Friedrich III. dem Adel eingliedert worden war. Bischof Paul Ziegler liebte den Prunk. Nicht zu Unrecht warfen ihm die Bündner Bauern fürstliches Gebaren vor», wobei dem Churer Bischof «die reiche Gunst des Kaisers» mehr als alles übrige zu bedeuten schien, was das nachstehende Zitat von Oskar Vasella, herausgegriffen aus einer reichen und gut belegten Überlieferung, anschaulich aufzeigt:

«Während das Domkapitel im stürmisch wogenden Kampf um Recht und Glauben rang, gefiel sich der Bischof in der großen fürstlichen Welt des kaiserlichen Hofes. In der Osterwoche 1527 ritt er zum geplanten Reichstag in Regensburg ein. Den drei geistlichen Kurfürsten Deutschlands ging ein Trupp von je 16 Pferden voraus, er aber ritt am Karmitwoch mit 30 Pferden durch die Tore der Stadt. Das war seine Welt. Er mochte hier auf sein verlorenes Recht hoffen, dank des Kaisers, dem er die Treue gehalten hatte. Wie ganz anders wirkte diese Welt auf ihn ein; der Chronist schildert uns die Pracht des Hochamtes, gesungen vom Erzbischof von Mainz, durchdrungen von der Musik der kaiserlichen und königlichen Kapelle. Das ganze Chor war mit goldenen Tüchern umhängt. Da saß Bischof Paul Ziegler mit den geistlichen Fürsten von Würzburg, Eichstätt, Speier, Konstanz, Augsburg, Passau und andern, auf der linken

Seite des Chores, ihm gegenüber die Fürsten des Reiches. Es war jener Reichstag von Augsburg vom Juni 1530, an welchem sich Ziegler aufs neue die Hilfe des Kaisers gegen die rebellischen Bündner erbat.

Von jeher war Paul Ziegler Österreich verbunden, schon durch seinen Bruder Nikolaus, den einflußreichen kaiserlichen Rat, dessen Sohn sich der fürstliche Bruder in Chur sehr annahm, als der junge Neffe Nikolaus von Klostergedanken bewegt fast auf ein Jahr sich ins Prämonstratenserstift Churwalden verfügte. Als ihn der plötzliche Einbruch der Pest zeitweilig vertrieb, nahm ihn der Onkel auf drei Monate ins bischöfliche Schloß. Der Macht Österreichs verdankte Ziegler alles. Seine politische Herrschaft stützte sich weitgehend auf Österreich. Aber auf die politische Treue der Untertanen war kein Verlaß.» (Vasella O., Die bischöfliche Herrschaft in Graubünden und die Bauernartikel von 1526, Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 1942, S. 12–13.)

Diese deutliche Charakterisierung Bischof Paul Zieglers von Chur als Feudalherr durch Oskar Vasella dürfte bekräftigen, daß im wesentlich konservativer gehaltenen, durch den bischöflichen Hof- und Chorschreiber Johannes Hofmann aus Waldshut niedergeschriebenen Entwurf vom 7. April 1524 zum Bundesvertrag von 1524 der Vorbehalt von Papst, Rom, Kaiser und Reich jedenfalls für den Bischof weit mehr als nur eine bloß formelle Bedeutung hatte und haben mußte. Dies bestätigt insbesondere die Tatsache, daß Bischof Ziegler, wie Vasella ausdrücklich festhält, am Reichstag in Augsburg vom Juni 1530 sich «aufs neue die Hilfe des Kaisers gegen die rebellischen Bündner erbat» (ZSG 1942, S. 12).

Nachdem die Stadt Chur gegen den unter bischöflichem Einfluß verfaßten Entwurf vom 7. April 1524 heftig und mit Erfolg opponierte, entstand anfangs Juni 1524 eine zweite Fassung zum Bundesvertrag von 1524, deren Originale im Pergament B des Bischöflichen Archives zu Chur und im Pergament C des Archives von Vicosoprano erhalten sind, worauf bereits hingewiesen wurde, wobei die bündnerische Geschichtsforschung vor der Entdeckung des zeitgenössischen bischöflichen Vertragsentwurfes vom 7. April 1524 im Jahre 1932 (vgl. dazu Bündner Monatsblatt 1932, S. 226–227) die Redaktion vom 3. Juni 1524 als ursprünglichen Text des Bundes-

briefes vom 23. September 1524 bewertet hat. Staatsarchivar *Dr. Paul Gillardon* schreibt hinsichtlich des zweiten Vertragsentwurfes vom 3. Juni 1524 zum Bündnistext von 1524:

«Der nun aufgefundenene Entwurf vom 7. April dürfte den Gang der Ereignisse etwas anders gestalten, denn dieser ist die erste ursprüngliche Fassung der Bundesvereinigung von 1524. Ihre den bischöflichen Ansprüchen allzu weit entgegenkommende Redaktion erregte zum mindesten den Widerspruch der Stadt Chur. Es wurde deshalb bis im Juni eine zweite Fassung zustande gebracht, die den erhobenen Einwänden Rechnung trug, aber dem Bischof insoweit entgegenkam, daß er in der Einleitung bei Aufführung der Vertragsschließenden an erster Stelle genannt wurde. Die Klippe wegen des umstrittenen Verhältnisses zur Stadt Chur umschiffte man so, daß dieser Passus überhaupt ausgemerzt wurde, wie analog die ausführliche Nennung der drei Bünde, so daß dieser Teil der Aufzählung auf die Worte zusammenschmolz: 'und wir all gemaynden gemayner dry pündt disent und enhalb den gebürgen, wo wir gesessen sind, in unser kraysen'. Man hoffte wohl, dem Bischof damit genug entgegengekommen zu sein, um ihm die Beteiligung an dieser Bundeserneuerung zu ermöglichen. Als dies nicht der Fall war und der Bischof auf jede Mitwirkung verzichtete, erfolgte dann die im C-Pergament (von Vicosoprano) noch sichtbare Streichung des Bischofs an der Spitze des Briefes und die am 23. September vollzogene Ausfertigung desselben ohne Erwähnung des Bischofs.» (Gillardon P., Ein neu aufgefunderer Bundesbrief von 1524, Bündner Monatsblatt 1932, S. 231–232.)

In Übereinstimmung mit Paul Gillardon hat schon der um die bündnerische Urkundenforschung verdiente Gelehrte Theodor v. Mohr hingewiesen auf die im Exemplar von Vicosoprano erfolgte Streichung der Worte: «Wir Paulus von Gottes Gnaden Bischof von Chur.» (Mohr Th., Dokumentensammlung, Bd. III, Nr. 840, S. 71, Staatsarchiv Graubünden, Sig. AB IV 6/15.) Obschon auch in der zweiten Fassung des Bundesbriefes von 1524 der Vorbehalt von Papst, Rom, Kaiser und Reich aufrecht erhalten blieb, entschloß sich Bischof Paul Ziegler nicht zur Besiegelung des Bundesvertrages

von 1524, weil der Entwurf vom 7. April 1524 seinerseits als geistlicher und weltlicher Herr des Gotteshausbundes die äußerste Konzession und das letzte Entgegenkommen bildete gegenüber der Stadt Chur, gegenüber den Gerichtsgemeinden und den drei Bünden sowie gegenüber den von ihm regierten und beherrschten Gotteshausleuten. Für den Bischof hatte der Vorbehalt zugunsten des Papstes, des heiligen Stuhles, des Kaisers und des Reiches nur Sinn unter Wahrung seines Rechtsbereiches als geistlicher und weltlicher Herr des Landes; denn ohne diese Voraussetzung, welche Bischof Paul Ziegler offenbar im Kompromiß vom 3. Juni 1524 nicht mehr erfüllt sah, konnte, wie Prof. Dr. Oskar Vasella in anderem Zusammenhang feststellte, der Vorbehalt «nämlich kirchlich und politisch auf die bündnerischen Verhältnisse ausgedeutet werden: kirchlich als Erklärung der Treue zur römischen Kirche, ohne Preisgabe der kurz zuvor erlassenen Reformartikel, politisch als Anerkennung der Stellung des Bischofs als Reichsfürsten. Diese wohl etwas allgemeine und in Anlehnung an überlieferte Formen gegebene Garantie genügte jedoch – wie Vasella bemerkt – dem Bischof keineswegs, weil der Inhalt des Bündnisses selbst sein Interesse zu sehr verletzte». (Vasella, Der Bruch Bischof Paul Zieglers mit den Drei Bünden im Jahre 1524, ZSG 1943, S. 275–276.) Demzufolge lehnte der Churer Bischof die zweite Kompromißfassung vom 3. Juni 1524 zum endgültigen Bündnistext vom 23. September 1524 heftig und mit Entschlossenheit ab, weshalb im Exemplar von Vicosoprano nach Paul Gillardon außer dem Namen des Bischofs auch «die Vorbehalte ebenfalls durchgestrichen sind». (Gillardon, Ein neu aufgefundener Bundesbrief von 1524, Bündn. Monatsbl. 1932, S. 232.)

Würde der Vorbehalt auf den Papst, auf den Römischen Stuhl, auf den Kaiser und auf das Reich aus Artikel 32 des durch den bischöflichen Chorschreiber Johannes Hofmann von Waldshut erstellten Entwurfes vom 7. April 1524 in die Kompromißfassung vom 3. Juni 1524 übernommen in der Meinung, den Churer Bischof dadurch zur Besiegelung und Beschwörung des allgemeinen Bundesvertrages von 1524 zu veranlassen, so erwies sich diese Meinung als trügerisch und völlig unzutreffend, weil Bischof Ziegler die zweite Fassung vom 3. Juni 1524 trotzdem verworfen hatte; denn der Vorbehalt hatte für ihn die Wertung einer absolut gültigen Garantie

seiner Rechtsstellung als feudalherrlicher und als geistlicher Landesherr des Gotteshausbundes, die nicht nur formell, sondern ebenso im urkundlichen Inhalt Ausdruck und Gestalt finden mußte! Diese Sinnggebung vermochten weder die Gotteshausleute noch die Gerichtsgemeinden und Bünde oder die Stadt Chur dem Vorbehalt nach dem Erlaß des ersten Ilanzer Artikelbriefes vom 4. April 1524 zuzuschreiben, weshalb in streng konsequenter Folgerichtigkeit der Vorbehalt von Papst, Rom, Kaiser und Reich nicht nur im Vicosopranner Exemplar vom 3. Juni 1524 gestrichen, *sondern ebenso im endgültigen Text des Bundesvertrages vom 23. September 1524 eliminiert worden ist; denn Artikel 30 des rechtskräftigen Bundesvertrages vom 23. September 1524 zeigt lediglich noch folgenden Vorbehalt: «Wir obgenanten pundts-genossen habennndt in diser unser pundtnuß gemainlich vorbehalten ain yeder pundt sin alten hern und punth, ouch alle besondere pundtnuß vor disem punth beschechenn»*, wobei zudem expressis verbis und mit entschiedener Spitze gegen den Bischof als weltlichen Landesherrn festgehalten wurde, daß ebenso die Ilanzer Reformartikel vom 4. April 1524 (Quasimodogeniti) hinsichtlich der Besetzung der Pfarreien im Einvernehmen mit den Kirchgemeinden, der Ablösung der ewigen Zinse und ähnlicher für das Bistum gravierender Fragen «all wegen in iren krefften stonn und belibenn» sollen, also weiterhin Kraft und Gültigkeit hatten. (Vgl. dazu Jecklin C., Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, JHGG 1883, Heft 2, S. 88; ferner Gillardon P., Ein neu aufgefundener Bundesbrief von 1524, BM 1932, Textsynopse, S. 274–275.)

Erstaunlicherweise vermittelt nun die von *Jacob Candreia* nach dem Text des öffentlichen Notars Nicolaus Venustus publizierte Vazeroler Urkunde vom 27. März 1471 in fast wörtlicher Gleichsetzung mit dem endgültigen Bündnistext des allgemeinen Bundesvertrages vom 23. September 1524 denselben Vorbehalt: «*Jeder Pundt hat das Recht die alten Verträge und Bündtnusse so er uffgericht ze halten»* (Art. 22), wobei überdies vereinbart wurde: «*Jedwedem, welch Stands er syn mag, werden sine Recht wie bisher gelassen.»* (Vgl. Candreia J., Der Bund zu Vazerol vom 27. März 1471, Chur 1907, S. 10–11, Art. 21 und 22.) In Übereinstimmung mit dem Bündnistext vom 23. September 1524 behält demnach auch der Text des Vazerolerbriefes von 1471 jedem Bund seine überlieferten Bündnisse, Verträge und Rechte vor, ohne den geringsten Vorbehalt des

Papstes, des Römischen Stuhles, des Kaisers und des Reiches, – Mächte und Gewalten, die der Vazerolerbrief ebensowenig kennt wie der Bundesvertrag vom September 1524. Angesichts der übrigen inhaltlichen Gleichstimmung beider Bündnisse muß diese Tatsache dem Kundigen «sehr verdächtig» erscheinen, weshalb es sich lohnt, der Frage einige Zuwendung zu schenken!

Nachdem der angebliche Vazerolerbrief keinen Vorbehalt des Papstes, Roms, des Kaisers und des Reiches kennt, steht mit fast absoluter Klarheit fest, *daß Bischof Ortlieb von Brandis niemals einen Vazerolerbund beschworen und besiegelt hat*, weil diesem feudalherrlich denkenden, energisch und tatkräftig gesinnten Churer Bischof, genau wie 50 Jahre später Bischof Paul Ziegler, der Vorbehalt von Papst, Rom, Kaiser und Reich keine bloße spätmittelalterliche Urkundenfloskel bedeutete, sondern vielmehr die urkundliche Verankerung, Wertung und Anerkennung seiner durchaus gültigen und nicht antastbaren Rechtsstellung als feudalherrlicher und fürstbischöflicher Landesherr des Gotteshausbundes. Dieser Sachverhalt wird bestätigt durch die höchst entschlossene, durch und durch entschiedene politische Wirksamkeit Bischofs Ortlieb von Brandis, welcher in Verbindung mit dem historischen Geschehen zur Zeit des Vazerolerbundes die gehörige Aufmerksamkeit zu schenken ist. Er wird ebenso bestätigt durch das fast gleichzeitig mit dem sogenannten Vazerolerbund von 1471 erneuerte Burgrecht zwischen der Stadt Zürich und dem Bischof von Chur vom 23. Juni 1470, welches in Artikel 32 den Papst, den Kaiser und das Reich vorbehält (Jecklin C., Urkunden zur Staatsgeschichte Graubündens, JHGG 1890, S. 29), ferner durch das vier Jahre später abgeschlossene Bündnis des Churer Bischofs Ortlieb von Brandis vom 21. August 1475 über die Aufnahme des Grafen Georg von Werdenberg-Sargans und dessen Gemahlin Barbara, einer geborenen Gräfin Sonnenberg, mit ihren Leuten ob der Landquart zu Gotteshausleuten von Chur, indem Artikel 10 dieser urkundlichen Vereinbarung folgenden Vorbehalt ausweist: «Unsern heillgen vatter den Bapst, unsern allernedigisten herren den Römischen Keysser, und das Heillig Römisch Reich» sowie alle alten Bündnisse und Burgrechte. (Vgl. Jecklin C., Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, JHGG 1882, S. 65, abgedruckt nach dem «Saalbuch», Kopialband von Abraham Saal, kaiserl. Notar, Staatsarchiv Graubünden, Sig. AB IV 7a/8.)

Somit besteht keine Ursache zur Annahme, daß Bischof Ortlieb v. Brandis den Vazerolerbrief ohne Vorbehalt des Papstes, Roms, des Kaisers und des Reiches beschworen oder besiegelt hat, insbesondere nicht im Hinblick auf den Inhalt dieses Briefes, der die Rechtsstellung des Bischofs als weltlicher Landesherr in mehrfacher Hinsicht tangiert! Weder die Rechtsverhältnisse im Gotteshausbund, welche dem Bischof 1471 die maßgebende Stellung als geistlichem und weltlichem Herr dieses Bundes sachlich und formell durchaus zuerkannten, noch dessen verpflichtete Haltung gegenüber dem Papst, dem Römischen Stuhl, dem Kaiser und dem Reich als Reichsfürst, als geistlicher und weltlicher Herr der Gotteshausleute und der Täler des Gotteshausbundes hätten dem Bischof eine Beschwörung und Besiegelung eines allgemeinen Bundesbriefes von Vazerol ermöglicht ohne den für ihn und für seine feudalherrliche Stellung gravierenden Vorbehalt seines geistlichen und seines weltlichen Oberherrn sowie des Römischen Stuhles und des Reiches. Wie weitgehend dies für Bischof Ortlieb tatsächlich zutrifft, ergibt sich demgegenüber aus der Textgeschichte des allgemeinen Bundesvertrages vom 23. September 1524, dessen Besiegelung und Beschwörung Bischof Ziegler trotz des Kompromißvorschlages vom 3. Juni 1524 entschieden ablehnte, weil er im Hinblick auf die Ilanzer Reformartikel vom 4. April 1524, im Hinblick auf den Inhalt des Bundesbriefes von 1524 sowie auf den schweren Eingriff in seinen Rechtsbereich als kirchlicher und weltlicher Herr des Gotteshausbundes den Vorbehalt von Papst, Rom, Kaiser und Reich kaum mehr als eine «wohl etwas allgemeine und in Anlehnung an überlieferte Formen gegebene Garantie» erachtete.

*Zufolge der inhaltlichen Übereinstimmung des angeblichen Vazerolerbriefes mit dem allgemeinen Bundesvertrag von 1524 ist eine Beschwörung und Besiegelung des Vazeroler Bundes vom 27. März 1471 durch Bischof Ortlieb von Brandis völlig unmöglich, weil der Text des Vazerolerbriefes ein historisches Geschehen voraussetzt, das erst nach dem Sieg an der Calven von 1499, nach dem Basler Frieden und dem Ausscheiden der Eidgenossenschaft aus dem Reichsverband, nach dem ersten Ilanzer Artikelbrief vom Frühjahr 1524 und nach der in Verbindung mit der Reformation durchgreifend vollzogenen Emanzipation der Stadt Chur überlieferte und urkundlich faßbare historische Realität hat. Nur aus dieser Sicht läßt sich im angeblichen Vazerolerbrief der fehlende Vorbehalt gegenüber dem Papst, Rom, dem Kaiser*

*und dem Reich erklären, weil diese Mächte im Dreibündestaat des 16. Jahrhunderts keine politisch gestaltende Kraft mehr hatten, was der tiefgreifende Konflikt zwischen Bischof Paul Ziegler und den Drei Bünden 1524 offenkundig werden läßt!*

Demgegenüber wußte Bischof Ortlieb von Brandis, wie der Bistumshistoriker *Johann Georg Mayer* aufzeigt, dem Sturm in der Auseinandersetzung zwischen dem bischöflichen Feudalstaat und den freiheitlich-demokratischen Gemeinwesen der bündnerischen Gerichtsgemeinden, Täler und Bünde als würdiger und politisch begabter Landesherr und Kirchenfürst beizukommen:

«Mit Festigkeit und Tatkraft, aber auch mit weiser Mäßigung, Klugheit und Berechnung führt er in schwierigen Verhältnissen das doppelte Steuerruder der geistlichen und weltlichen Regierung. Trotz der vielen Anstände und heftigen Kämpfe gewann unter ihm das bischöfliche Regiment wieder an Ansehen.»  
(Mayer J. G., *Geschichte des Bistums Chur*, Bd. I, S. 490.)

Bischof Ortlieb von Brandis fühlte sich daher nicht veranlaßt, einen Vazeroler Bund zu beschwören, dessen Bündnisinhalt seine Stellung als geistlicher und weltlicher Herr des Gotteshausbundes in Frage gestellt hätte und von diesem aufgeweckten, überlegenen Geiste als eigentlicher Eingriff in seinen landesherrlichen Rechtsbereich hätte bewertet werden müssen! In Übereinstimmung mit dem Rechtshistoriker *L. R. v. Salis* hat schon *Wolfgang v. Juvalt* hingewiesen auf den «energischen Widerstand» des Bischofs von Chur «gegen die fortschreitende Emancipation», wie sie die Auseinandersetzung zwischen «Feudalismus und Demokratie», zwischen der freiheitlich aufstrebenden Stadt Chur und dem fürstbischöflichen Feudalherrn kennzeichnet, wobei dieser Emanzipationsprozeß unter Bischof Ortlieb v. Brandis mit ungestümer Kraft einsetzte. Wie *Prof. Dr. iur. et phil. Peter Liver* in seiner Abhandlung über «Die Stellung des Gotteshausbundes in der bischöflichen Feudalherrschaft und im Freistaat Gemeiner Drei Bünde» hervorhebt, wußte Bischof Ortlieb v. Brandis, der 1458 zum Bischof gewählt wurde, als «trotziger und streitbarer Mann die Hoheitsrechte und Ansprüche des Bistums zu wahren». (Liver P., *Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund*, Chur 1967, S. 138.) In gleichem Sinne hat der Churer Domherr und

Professor *Dr. Johann Georg Mayer* in seiner breitangelegten «Geschichte des Bistums Chur» aufgezeigt, daß die Diplome Kaiser Friedrichs III. vom Jahre 1464 zugunsten der Stadt Chur geeignet waren, «Ansehen und Aufblühen der Stadt mächtig zu fördern; allein der Bischof mußte sie als Beeinträchtigung seiner Rechte ansehen... Das wichtigste kaiserliche Zugeständnis, die Gestattung der Einlösung der Reichsvogtei, hielt die Stadt einstweilen noch geheim» (Mayer J. G., Bistum Chur, Bd. I, S. 464), weil die Stadtväter es nicht wagten, ihrem streitbaren geistlichen und weltlichen Landesherrn, Bischof Ortlieb von Brandis, die neuerworbene Freiheit vollumfänglich offenkundig zu machen!

Offen traten die scharfen Gegensätze zwischen Bischof Ortlieb v. Brandis, Chur und dem Engadin vorerst im Engadiner Bergwerksprozeß auf, welcher, wie bereits hervorgehoben wurde, die Boten der drei Bünde im August 1461 in Vazerol zusammenführte, später im Streit mit Graf Georg von Werdenberg-Sargans, Herr zu Ortenstein, der die Differenzen zwischen dem Churer Bischof und seinen Gotteshausleuten derart zu schüren wußte, «daß es zu einer Erhebung der Gotteshaustäler gegen den Bischof kam». (Liver P., Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund, S. 138–139, mit Hinweis auf v. Juvalt W., Forschungen II, S. 238; ferner Mayer J. G., Bistum Chur I, S. 485 f.) Am Tage des Gotteshausbundes zu Fürstenau vom 22. März 1468 wurden alsdann, wie Anton v. Castelmur aufzeigte, Postulate aufgestellt, welche dieser Autor als «Versuch zur Einführung der ständischen Verfassung im Bistum Chur 1468» bezeichnet und einläßlich dargestellt hat, wobei der Churer Bistumshistoriker *Johann Georg Mayer* diese tiefgreifenden Geschehnisse im Gotteshausbund wie folgt charakterisiert:

«Die ungünstigen Verhältnisse des Bischofs zur Stadt Chur und zum Engadin benützte nun *Graf Georg v. Sargans* um gegen den Bischof vorzugehen und denselben, womöglich zu beseitigen.» (Mayer J. G., Geschichte des Bistums Chur, Bd. I, S. 465)

Selbstverständlich konnte sich Bischof Ortlieb v. Brandis unter solchen Voraussetzungen nicht entschließen, die Forderungen des Fürstenauer Gotteshaustages vom 22. März 1468 anzunehmen, welche die weltlichen Rechte des Bischofs entschieden einschränkten und alle wichtigen Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte von

einem mitbestimmenden Rat von 24 Mitgliedern abhängig gemacht hätten. Überdies sollten die Verpflichtungen auf Lebenszeit des Bischofs eingegangen werden! Erst durch Vermittlung der Stadt Zürich im Mai 1468, mit welcher der Churer Bischof im Burgrecht stand, scheint schließlich ein gewisser Ausgleich erfolgt zu sein, «da Bischof und Gotteshausbund zu Anfang des Jahres 1471 im Vereine miteinander auftraten», wobei nach dem Churer Bistumshistoriker J. G. Mayer vermutlich «die Einigung mit der Erledigung der Anstände zwischen Bischof und Graf Jörg» zusammenhing, weil sich der Obere Bund, die Gotteshausleute und die Eidgenossen um die Beilegung der Anstände mit dem Bischof bemüht hatten. (Vgl. Mayer J. G., Bistum Chur I, S. 468)

Diese Ereignisse dürften in Gleichsetzung mit dem Bündnisabschluß zwischen dem Oberen und dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471 sehr wahrscheinlich anfangs des 17. Jahrhunderts die Ansatzstelle zur Mythologisierung des Vazeroler Bundes von 1471 gebildet haben, obschon weder der Engadiner Bergwerksprozeß noch der Tag zu Fürstenau von 1468, weder die Freiheitsdiplome der Stadt Chur von 1464 noch die langwierigen und tiefgreifenden Differenzen zwischen der Stadt und dem Bischof sowie der Verkauf der Gerichte im Prättigau, Schanfigg und der Landschaft Davos, der nach dem Herbst 1470 die Gemüter beanspruchte, Bischof Ortlieb v. Brandis damals zur Beschwörung und Besiegelung eines allgemeinen Bundesbriefes von Vazerol hätten veranlassen und ermutigen können! Bekanntlich stützte sich der Bischof in seiner Differenz mit den Gotteshausleuten und mit der Stadt Chur auf eine Entscheidung Roms, die nach der Darstellung Anton v. Castelmurs ausschließlich abgestützt war «auf ein bischöfliches Klageschreiben, während von Eingaben des Gotteshausbundes keine Rede ist» (Castelmur A. v., Versuch zur Einführung der ständischen Verfassung im Bistum Chur 1468, Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengesch. 1924, S. 106), obschon die zu Tiefenkastel versammelten Gotteshausleute eine entsprechende Appellation nach Rom übermittelt haben. Anton v. Castelmur bemerkt dazu:

«Diese Stellungnahme Roms mag wohl der ganzen Bewegung den Todesstoß gegeben haben. Es waren geringe Aussichten für die Gotteshausleute, die die Bewegung leiteten und mitmachten,

in Rom, wohin auch sie appelliert hatten, die Stimmung der Curie gegen den Bischof zu kehren. . . . *Der Versuch, im Bistum Chur eine ständische Verfassung einzuführen, war also gescheitert.* Er wurde auch nie wieder aufgenommen. . . . Die Ilanzerartikel erreichten dann mit einem Schlage, was die historische Entwicklung von 1367 bis 1526 nicht erreicht hatte: sie entzogen dem Bischof das weltliche Regiment des Landes.» (Castelmur A., Ein Versuch zur Einführung der ständischen Verfassung im Bistum Chur 1468, Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengesch. 1924, S. 107–108.)

Roms Entscheidung zugunsten des Bischofs Ortlieb v. Brandis, welche ausschließlich auf der bischöflichen Klageschrift basierte und der nach Rom übermittelten Appellation der Gotteshausleute keinerlei Beachtung schenkte, so daß die Bestrebungen des Fürstenauer Tages vom 22. März 1468 zur Einführung einer ständischen Verfassung im Bistum Chur vollkommen ohne Erfolg blieben, zeigt deutlich genug, daß *Bischof Ortlieb v. Brandis drei Jahre später, am 27. März 1471, nicht die geringste Veranlassung hatte, einen allgemeinen Vazeroler Bund ohne Vorbehalt des Papstes, des Römischen Stuhles, des Kaisers und des Reiches zu beschwören!* Weder als geistlicher noch als weltlicher Herr des Landes, weder als Bischof noch als Reichsfürst, kaiserlicher Rat und kaiserlicher Gesandter hatte Bischof Ortlieb ein Interesse, den Vazeroler Bund unter Mißachtung des Papstes, Roms, des Kaisers und des Reiches zu besiegeln, ganz abgesehen von seiner durchaus unter Beweis gestellten Befähigung, die politischen Verhältnisse im Gotteshausbund trotz zeitweiliger Unruhen mit entschiedener Energie und mit Erfolg zu beherrschen!

Wie Fürstbischof Paul Ziegler, der dem kaiserlichen Hof und dem spätmittelalterlichen Feudalstaat in intensiver Weise verbunden und geistig verpflichtet war, fühlte sich auch Bischof Ortlieb von Brandis dem Kaiser, dem Reiche und Österreich gegenüber verpflichtet, weshalb sich weder Paul Ziegler noch Ortlieb v. Brandis «auf die politische Treue der Untertanen» verlassen konnte, was die Flucht Bischof Zieglers einerseits, der Gotteshaustag vom 22. März 1468 zu Fürstenau, die Emanzipationsbestrebungen der Stadt Chur seit 1464, der Engadiner Bergwerksprozeß und weitere Ereignisse andererseits übereinstimmend bekräftigen. *In merkwürdiger, aber verständlicher Analogie der Verhältnisse hatte somit auch Bischof*

*Ortlieb von Brandis keine Veranlassung, einen Vazeroler Bundesbrief von 1471 zu beschwören und zu besiegeln, was sich aus dem Textvergleich des Bundesbriefes von 1524 mit jenem von Vazerol von 1471 ergibt; denn im Vazeroler Brief, der sich als spätere frei gehaltene Nachschrift des allgemeinen Bundesvertrages von 1524 erweist, sind dieselben Vereinbarungen verfassungsrechtlich verankert, welche Bischof Ortlieb von Brandis genau wie später Bischof Paul Ziegler als nicht annehmbare Einschränkung der «Rechte des Bischofs als Landesherr», als gefährliche «Konzentration der staatlichen Gewalt auf die Drei Bünde selbst» und somit als unverschämte «politische Neuerung» gegenüber der bischöflichen Feudalherrschaft hätte verstehen müssen!*

Ebensowenig wie sich Bischof Paul Ziegler 1524 abgefunden hat mit einer «Reihe von politischen Neuerungen, welche den Rechten des Bischofs als Landesherr schweren Abbruch taten» (Vasella O., ZSG 1943, S. 276), hatte auch Bischof Ortlieb von Brandis 1471 keine Veranlassung, durch eine Beschwörung und Besiegelung des allgemeinen Vazeroler Bundes politische Neuerungen zu sanktionieren, die er «ohne Schaden an seiner eigenen Autorität und auch an seinen materiellen Interessen niemals hinnehmen konnte»; denn nach seiner gesamten politischen und geistigen Konzeption setzt der Text des angeblichen Vazeroler Bundes jenen geistigen Umbruch und jene Welt voraus, wie sie sich nach dem Schwabenkrieg, nach dem Basler Frieden und nach der Reformation im ersten Ilanzer Artikelbrief vom 4. April 1524 und im Bundesvertrag vom 23. September 1524 widerspiegelt, mit welchem der Vazerolerbrief inhaltliche Identität aufweist.

Aus diesen Gründen hätte schon Bischof Ortlieb von Brandis den Vazeroler Bund von 1471 «als einen schwerwiegenden Eingriff in seinen Rechtsbereich betrachten müssen», – eine Qualifikation, die Oskar Vasella für Bischof Paul Ziegler und dessen Bewertung des Kompromißvorschlages vom 3. Juni 1524 beansprucht, – ebenso als Eingriff in seine feudalherrliche Stellung als Reichsfürst, als Fürstbischof, als geistlicher und weltlicher Herr des Gotteshausbundes, weshalb es unsinnig wäre anzunehmen, daß ausgerechnet dieser trotzige, streitbare und stolze, mit dem Kaiser freundschaftlich verbundene, dem Papst und Rom verpflichtete geistliche und weltliche Feudalherr sich durch seine Mitwirkung bei einem Bundesschwur von Vazerol gleichsam als weltlicher Landesherr der

Gotteshaustäler selbst entthront und entmachtet hätte! Der Tag von Fürstenuau vom 22. März 1468 sowie die energische Bekämpfung des Fürstenuauer Abschieds durch Bischof Ortlieb von Brandis, der mit Hilfe des Papstes und Roms den Versuch zur Einführung einer Verfassung für die weltliche Regierung des Bistums Chur mit Erfolg abzuwehren mußte, beweisen unzweifelhaft, daß Bischof Ortlieb von Brandis nie einen allgemeinen Bund zu Vazerol im Jahre 1471 ohne Vorbehalt des Papstes und Roms beschworen hat, ebensowenig wie sich Bischof Paul Ziegler dazu entschließen konnte, den Bundesvertrag von 1524 gemeinsam mit den Gerichtsgemeinden und Bünden zu beschwören und zu besiegeln!

Die Überlegungen, welche 1524 die ablehnende Haltung Bischof Paul Zieglers bestimmten, mußten – so will es die Logik und die historische Konsequenz angesichts der erwiesenen inhaltlichen Übereinstimmung des Vazerolerbriefes mit dem Bundesvertrag von 1524 – im Jahre 1471 selbstverständlich auch für Bischof Ortlieb von Brandis bestimmend sein! Es ist daher interessant, durch *Prof. Dr. Oskar Vasella* die Gründe zu vernehmen, die Bischof Paul Ziegler gegen eine Beschwörung und Besiegelung des Bundesvertrages von 1524 geltend machen konnte:

«Vergleicht man die Texte vom April und vom September (1524), so ergibt sich als allgemeine Charakteristik, daß der Entwurf vom April viel konservativer gehalten ist, die Verpflichtungen, welche dagegen im September eingegangen wurden, eine Konzentration der staatlichen Gewalt auf die Drei Bünde selbst ermöglichten. Den einzelnen Bünden wurden stärkere Bindungen auferlegt, damit aber die Rechtsstellung des Bischofs eingeengt. Art. 5 des Septembertextes legte jedem Bund die Pflicht auf, im Falle einer Mahnung durch die anderen Bünde in eigenen Kosten Hilfe zu leisten. Nun bestritt das Hochstift den Finanzhaushalt des Gotteshausbundes. Daher konnte ihm aus der Hilfsverpflichtung in eigenen Kosten eine wesentlich höhere finanzielle Belastung erwachsen, die sich für das Hochstift sehr nachteilig auswirkte. Eine Abgrenzung der Lasten zwischen dem Hochstift und den Gemeinden war ja nicht vorgesehen. Art. 6 des Septembertextes sah bei Kriegszügen eine Teilung der Beute nach Zahl der Mannschaften vor, der Apriltext dagegen kennt

eine Teilung der Beute wie auch der eroberten Gebiete zu gleichen Teilen, also nach Bünden.

Hinsichtlich der Bestimmungen des Schiedsverfahrens, die sehr ausführlich sind, beschränkt sich der Unterschied im wesentlichen darauf, daß im Apriltext die Wahl eines eidgenössischen Schiedsrichters als Obmann vorgesehen wurde in allen Fällen, da das bündnerische Schiedsgericht selbst eine Einigung unter den Bünden nicht zu erzielen vermochte. Die Drei Bünde behielten sich im endgültigen Text jede Freiheit in der Bezeichnung eines Obmannes vor. Damit wahrten sie unzweifelhaft eine größere Unabhängigkeit nach außen. Für den Bischof dürfte das nicht ganz gleichgültig gewesen sein, weil die Gefahr nahelag, daß er selbst bei Streitigkeiten dem Willen der Drei Bünde preisgegeben war und er seine eigenen Rechte gegenüber den Bünden umso schwerer zu behaupten vermochte. Man kann sich auch mit Recht fragen, ob durch den starken Ausbau des Schiedsverfahrens, der freilich schon im Apriltext vorgesehen war, die Stellung des Bischofs als Vermittler nicht geschwächt wurde. Auffallend sind nun aber besonders die Unterschiede in den Bestimmungen über den Friedensbruch. Die Sanktionen für den Friedensbruch sind im Apriltext durchaus fiskalisch gedacht. Das endgültige Bündnis weist die Ahndung kurzerhand den einzelnen Gerichtsgemeinden zu. Für eine erstmalige Weigerung der Vertröstung wurde im Entwurf vom April eine Strafe von 3 Gulden festgelegt, für eine zweite Verweigerung diese Strafe verdoppelt und schließlich Gefängnis angedroht. Ähnlich wurden Geldbußen vorgesehen, wenn einzelne Personen Parteiungen verursachten. Diese fiskalische Gestaltung des Strafsystems wollten die Gemeinden offenbar nicht zulassen. Der Bischof dagegen hatte daran just ein großes persönliches Interesse, da ihm von altersher in zahlreichen Gerichtsgemeinden die Bußengelder ganz oder teilweise zuflossen. Die Einnahmen des Bischofs wurden auf diese Weise geschmälert und auch der überlieferte Finanzhaushalt des Hochstifts gefährdet. Diese Neuerung erschien umso einschneidender, als in anderer Hinsicht das Hochstift stärker belastet wurde. Angesichts der erhöhten Ansprüche an den Staat infolge einer aktiveren Außenpolitik war es unvermeidlich, daß auch die Kirche ihren finanziellen Beitrag an

die Aufwendungen des Staatswesens leisten mußte. Im Apriltext war hinsichtlich der außerordentlichen Steuern die Gleichstellung der geistlichen mit den weltlichen Gütern vorgesehen worden. Der endgültige Bündnistext aber überwies die Veranlagung der geistlichen Güter den Drei Bünden selbst. Bedenkt man, daß ursprünglich die Steuerfreiheit für die geistlichen Güter bestanden hatte, der Bischof gemäß altem Herkommen z. B. im Grauen Bund als einer der Hauptherren Steuerfreiheit genoß, so erscheint es als ein Schritt von größter Tragweite, den Bischof und seine Kirche grundsätzlich für alle außerordentlichen Steuern der Hoheit der Drei Bünde unterzuordnen. Mehr als jede andere Bestimmung rief gerade diese Neuerung dem Protest des Bischofs. Als der Bischof am 22. April 1527 gegen die II. Ilanzer Artikel scharfe Verwahrung einlegte, verband er damit auch den Protest gegen die Besteuerung der geistlichen Güter und insbesondere des Hochstifts, das ja an der Spitze des Gotteshausbundes stand. An diesem schweren Interessengegensatz scheiterte vor allem die Einigung zwischen Bischof Ziegler und den Drei Bünden.» (Vasella O., Der Bruch Bischof Paul Zieglers von Chur mit den Drei Bünden im Jahre 1524, ZSG 1943, S. 276-277.)

Wie den Ausführungen von *Prof. Dr. Oskar Vasella* zu den Textdifferenzen zwischen dem durch den bischöflichen Chorschreiber Johannes Hofmann aus Waldshut niedergeschriebenen Textentwurf vom 7. April 1524 und dem endgültigen Bündnistext vom 23. September 1524 entnommen werden kann, bedeutete der beschworene und besiegelte Bündnistext vom September 1524 in mehrfacher Hinsicht eine schwere Beeinträchtigung des Bistums und des Churer Hochstiftes, so mit Bezug auf die Kostenverteilung im Kriegsdienst, auf die Teilung der Kriegsbeute, auf die Einschränkung der fiskalischen Gestaltung des Strafrechtes, das die Gerichtsgemeinden dem Bischof nicht mehr zugestanden, indem sie kurzerhand die Ahndung selbst vollzogen und damit dem Bischof die Bußengelder abjagten, die ihm in vielen Gerichtsgemeinden seit jeher ganz oder teilweise zuflossen, ferner mit Bezug auf die Veranlagung und Besteuerung der geistlichen Güter, welche sich die drei Bünde selbst vorbehielten unter Mißachtung der Steuerfreiheit geistlichen Eigentums nach

altem Herkommen, endlich mit Bezug auf die Bestimmungen im Schiedsgerichtsverfahren, welche den drei Bünden «jede Freiheit in der Bezeichnung eines Obmanns» einräumten, was bei Streitigkeiten zwischen dem bischöflichen Landesherrn des Gotteshausbundes und den Drei Bünden den Bischof dem Willen der Bünde preisgeben und unterordnen konnte.

Im angeblichen Vazeroler Bundesbrief vom 27. März 1471, dessen Text *Jakob Candreia* 1907 nach einer durch den öffentlichen Notar Nicolaus Venustus vidimierten Kopie publizierte, sind grundsätzlich dieselben Bestimmungen verankert, auch wenn statt der wörtlichen lediglich eine inhaltliche Übereinstimmung mit dem Bundesvertrag von 1524 durch Nicolaus Venustus überliefert wird, weil offensichtlich eine Textkürzung vorliegt. Sowohl die Hilfeleistung wie die Verteilung der Kriegsbeute, die Regelung des Schiedsgerichtsverfahrens wie die Bestellung des Obmannes, die Besteuerung der geistlichen Güter in Kriegszeiten wie der Vorbehalt der bisherigen Bündnisse, Verträge und Rechte ohne Einschluß des Papstes, Roms, des Kaisers und des Reiches sind in verfassungsrechtlicher Identität mit dem Bundesbrief von 1524 in diesem Vazerolerbrief von 1471 festgesetzt, ebenso die Schreiberklausel, ferner die Kehrordnung der Bundestage, ohne Bezugnahme auf den Hof Vazerol, wobei der entsprechende Artikel, wie schon Jakob Candreia bemerkte, «leider unvollständig» vermittelt wird. (Vgl. Candreia J., Der Bund zu Vazerol vom 27. März 1471, Chur 1907, S. 10, Anmerkung)

Den gedruckten «Landsatzungen Gemeiner dreyer Pundten», erschienen 1619, in einer folgenden Auflage 1660, kann entnommen werden, daß der inhaltlichen Identität ebenso die formelle Gleichsetzung der Artikel des Vazerolerbriefes von 1471 mit jenen des Bundesvertrages von 1524 und dessen Erneuerung von 1544 entspricht; denn unter dem Titel: «Die Artickel deß Puntsbriefts im 1471 Jahr zuo Vazeröl vffgericht vnd synthar mehrmahlen erneüweret» präsentiert das Bändchen den Text des Bundesvertrages vom 23. September 1524 in richtiger Folge der Artikel, jedoch mit veränderter Numerierung und unter Auslassung von Artikel 25 des gültigen Vertragstextes von 1524. (Vgl. dazu Landsatzungen der Drei Bünde, 1619, Staatsarchiv Graubünden, Sig. XIV/4; ferner Ausgabe 1660, Kantonsbibliothek Graubünden, Sig. Be 145/2, sowie den

von Constanz Jecklin publizierten Bundesvertrag von 1524, JHGG 1883, S. 83 ff.)

Genau derselbe Sachverhalt läßt sich aus dem grandiosen Kopialwerk von Dr. Johann Scandolera, Bundslandammann des Zehngerichtenbundes, feststellen, dessen gewaltiger Urkundenkopialband nach seinem Amtsantritt 1658 begonnen und bereits 1659 mit verbissenem Einsatz vollendet worden ist. Scandoleras Kopialband weist für den Vazerolerbrief von 1471 und für die Erneuerung des Bundesvertrages von 1524 im Jahre 1544, besiegelt durch Bischof Lucius Iter von Chur, denselben Bündnistext auf unter dem Titel: «Pundtsbrieff gemeiner dreyer Pündten erneueret und erleütteret Anno 1544, Erstens zu Vazerols Anno 1471 auffgericht worden». (Scandolera-Sammlung, Sig. AB IV 6/37, S. 69 ff. bzw. 29 ff.) In Übereinstimmung mit dieser im Staatsarchiv Graubünden archivierten Kopialsammlung von Dr. Johannes Scandolera zeigt die äußerst sorgfältige Nachschrift des Kopialbandes durch Rudolf Sererhard, den Vater des Chronisten Nicolin Sererhard, ebenfalls die inhaltliche und formelle Gleichsetzung des Bündnisses von Vazerol mit dem Bundesvertrag von 1544 (vgl. Staatsarchiv Graubünden, Sig. B 1527, S. 102 ff.), ebenso die Kopie der Scandolera-Sammlung von Franziscus Schwarz aus dem Jahre 1679 (Staatsarchiv Graubünden, Sig. B 2149, S. 38 ff.), endlich, um nur die wichtigsten Kopiale zu erwähnen, auch der durch Jörg Bärtsch von Seewis für Albert Dietegen v. Salis zu Grüşch 1728 erstellte Kopialband (Sig. B 1526, S. 33 ff.), welcher gleichfalls zu den Beständen des bündnerischen Staatsarchivs gehört.

Sowohl durch Dr. Johann Scandolera, durch Rudolf Sererhard, durch Franziscus Schwarz, durch Jöry Bärtsch und durch andere Kopisten des 17. und 18. Jahrhunderts ist, gestützt auf den Mythos von Vazerol, der Bundesvertrag vom 23. September 1524 als Neubeschwörung des Vazeroler Bundes von 1471 aufgefaßt worden, – eine Auffassung, die vor der historischen Kritik und vor echter und wirklicher Einsicht in die urkundliche Überlieferung unhaltbar ist, was die Textgeschichte zum Bundesvertrag von 1524 durchschlagend aufzeigt. Zufolge dieser irrtümlichen Gleichsetzung, welcher in den Ausführungen über den Mythos von Vazerol die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird, *mußte der von Nicolaus Venustus in Kopie überlieferte Vazerolerbrief von 1471 inhaltliche Identität mit dem Bundes-*

*vertrag vom 23. September 1524 aufweisen und konnte Rektor Jakob Bott vor bald hundert Jahren feststellen, daß der Vazerolerbrief vom 27. März 1471 nichts anderes als eine Abschrift des allgemeinen Bundesbriefes von 1524 ist!*

Wie den aufschlußreichen und interessanten Darlegungen von Prof. Dr. Oskar Vasella über den bischöflichen Vertragsentwurf vom 7. April 1524 und über den endgültigen Bündnistext vom 23. September 1524 entnommen werden kann, konnte sich Bischof Paul Ziegler 1524 nicht entschließen, den Kompromißvorschlag vom 3. Juni 1524 zu akzeptieren, weil dieser Vorschlag zu sehr durch die Ilanzer Reformartikel vom 4. April 1524, durch die Reformation und deren Einfluß, kurz, durch einen Geist mächtiger politischer und wirtschaftlicher Neuerungen beeinflusst wurde, welche nach Oskar Vasella «den Rechten des Bischofs als Landesherr schweren Abbruch taten» und, um es erneut hervorzuheben, nach diesem gründlichen Kenner der Churer Bistumsgeschichte durch Bischof Paul Ziegler gewertet werden mußten «als einen schwerwiegenden Eingriff in seinen Rechtsbereich, den er ohne Schaden an seiner eigenen Autorität und auch an seinen materiellen Interessen niemals hinnehmen konnte» (Vasella O., ZSG 1943, S. 276); denn gegenüber dem bischöflichen Vertragsentwurf vom 7. April 1524 bildete der Kompromißvorschlag vom 3. Juni 1524 sowie der endgültige Bündnistext vom 23. September 1524 «eine Konzentration der staatlichen Gewalt auf die Drei Bünde selbst» und somit eine weitgehende Entrechtung und Entmachtung des fürstbischöflichen Landesherrn des Gotteshausbundes.

Es braucht keine besondere historische Einsicht und Vorstellungsgabe, um einzusehen, *daß der kraftvolle, energische und geistig lebhafteste Fürstbischof Ortlieb von Brandis, der trotz der Unruhen des Fürstenauertages von 1468 die politischen Verhältnisse völlig beherrschte und keinen Gegner zu fürchten brauchte, niemals durch die Beschwörung eines Vazeroler Bundes von 1471 mit seinen Gotteshausleuten und den Drei Bünden sich gleichsam gegen seine landesherrlichen Interessen selbst entmachtete und selbst entrechtete hätte, wie das der Text des sogenannten Vazerolerbriefes vom 27. März 1471 voraussetzt, um alsdann mit seinem bischöflichen Siegel dieser Entrechtung aus eigenem Willen Rechtskraft zu verleihen!* Solche Spässe kennt die harte Wirklichkeit des Daseins und des historischen Geschehens nicht, weshalb der Vazeroler Bund von 1471 nunmehr endgültig in das Reich des historischen Mythos zu verweisen ist!

Wie aus der Textgeschichte des allgemeinen Bundesvertrages von 1524 und deren Gegenüberstellung zum sogenannten Vazeroler Bund von 1471 entnommen werden kann, war vor den beiden Ilanzer Artikelbriefen von 1524 und 1526, «die dem Bischof das weltliche Regiment des Landes» entzogen und vor der Vereinbarung der 6 Artikel vom 20. Oktober 1541, welche verfassungsgeschichtlich den Abschluß der Rechtsentwicklung im Gotteshausbund darstellen, kein Churer Bischof bereit, einen allgemeinen Bundesbrief der drei Bünde und ihrer Gerichtsgemeinden zu beschwören, selbst nicht unter der Voraussetzung, daß der Papst, der heilige Römische Stuhl, der Kaiser und das Reich vorbehalten wurden, was die Ablehnung des Kompromißvorschlages vom 3. Juni 1524 durch Bischof Paul Ziegler eindrücklich bezeugt! Wie L. R. v. Salis in seinem prächtigen Band über «Die Rechtsquellen im Gotteshausbund» hervorgehoben hat, haben die Rechtsverhältnisse im Gotteshausbund «ihren formellen Abschluß in dem sog. 6-Artikel-Brief vom 20. Oktober 1541» gefunden (Wagner-Salis, Rechtsquellen des Cantons Graubünden, Basel 1887, S. 347), wozu Wolfgang von Juvalt in seinen «Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Raetien», erschienen 1871 in Zürich, feststellt:

«Den letzten energischen Widerstand gegen die fortschreitende Emancipation (im Gotteshausbunde) leistete Bischof Paul (1503–1541) und provozierte eben dadurch die entscheidenden, leider gewaltthätigen Schritte der Bünde (1524/26). Zugleich nahm das Gotteshaus die bischöfl. Verwaltung zur Hand; es verlieh beispielsweise das bischöfl. Lehen zu Ortenstein im Jahre 1526. Formellen Abschluß im Sinne der neuen Anschauungen erhielt die Streitfrage, als 1541 Bischof Lucius die sechs Artikel beschwor.» (W. v. Juvalt, Forschungen, S. 240)

Erst nach dem Bruch Bischof Paul Zieglers mit den Drei Bünden im Jahre 1524, der durch seine entschiedene Ablehnung des Bundesvertrages von 1524 erfolgte, war der Weg frei für die spätere verfassungsrechtliche Verankerung der 6 Artikel, die durch Bischof Lucius Iter am 20. Oktober 1541 beschworen wurden, um alsdann gemeinsam mit dem Abt von Disentis und mit den drei Bünden den Bundesbrief von 1524 am 11. November 1544 zu erneuern und zu

besiegeln. (Vgl. dazu die beiden einschlägigen Urkunden im Staatsarchiv Graubünden sowie Regest Nr. 605/1 und Nr. 638 des Urkundenbandes.) Somit haben alle jene fachkundigen Historiker und Gelehrten, welche bereits vor mehr als hundert Jahren den gemeinsamen Bundesschwur zu Vazerol vom 27. März 1471 unter Mitwirkung des Churer Bischofs Ortlieb von Brandis bezweifelten, die Echtheit der Urkunde mit guten Gründen ablehnten und dem Vazerolerbund keinen geschichtlichen Wert und keine Realität beigemessen haben, vor der Wissenschaft und Forschung Recht behalten, weil im Gotteshausbund 1471 die rechtlichen und die verfassungsgeschichtlichen Voraussetzungen für einen solchen Bund unter Mitbeteiligung des Bischofs fehlten und erst im 16. Jahrhundert noch geschaffen werden mußten!

### **Der Mythos von Vazerol**

In Übereinstimmung mit Rektor Jakob Bott und Jakob Candrea hat P. Iso Müller aufgezeigt, daß das angebliche Bündnis von Vazerol vom Jahre 1471 erst seit dem Chronisten Fortunat Sprecher v. Bernegg «historiographisch erwähnt» wird, wobei der Textvergleich zwischen der «Synopsis ad annum 1471» und Sprechers «Pallas Rhaetica» vom Jahre 1617 ergibt, daß der Disentiser Klosterchronist für seine 1696 erstellte Eintragung über Vazerol «*keine eigenen Beweise unter der Hand hatte*» (Müller, JHGG 1941, S. 159) und sich somit auf Sprechers «Pallas Rhaetica» abstützen mußte, was durch Iso Müller nachgewiesen worden ist.

Der geschichtskundige und kenntnisreiche Klosterhistoriker von Disentis bemerkt daher: «*Die Disentiser Quellen schweigen über den Vazerolerbund*». Rektor Jakob Bott hat in seiner geistvollen Untersuchung über den «angeblichen Bund von Vazerol vom Jahre 1471» die Frage nach der Entstehung der Legende vom Vazeroler Bund abgeklärt, wobei seine hervorragende Abhandlung leider zuweilen mit herablassender, überspitzter Ironie durchsetzt ist.

Ausgehend von der Tatsache, daß die 1871 durch den Großen Rat des Kantons Graubünden beschlossene Säkularfeier des Vazeroler Bundes es «als unumgänglich geboten» erscheinen lasse, deren historische Voraussetzungen einwandfrei zu überprüfen, sah Rektor Jakob Bott

«die geschichtliche Wahrheit, namentlich bei historischen Feierlichkeiten, besonders wenn denselben amtlicher Charakter mit Aufgebot der Opferfreudigkeit des Publikums verliehen werden will, als eine Grundbedingung an, mit welcher das Fest selbst je nach Befund steht oder fällt.» (Bott J., Der angebliche Bund von Vazerol vom Jahre 1471, Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 1877, Bd. II, S. 10; fortan zitiert: Bott, Vazeroler Bund.)

Der eifrige Forscher scheute daher keine Mühe, dem Bündnis von Vazerol von 1471 seine ungeteilte wissenschaftliche Aufmerksamkeit zu schenken. Dies geschah außerdem mit folgender zusätzlicher Begründung Rektor Botts:

«Eine geschichtliche Feier darf der historischen Grundlage in keiner Weise entbehren. Das Volk verlangt, wenn es sich begeistern soll, nach Realitäten und begnügt sich nicht mit bloßen Phantasmagorien; *Thatsachen will es, die für alle Zukunft von wohlthätiger Wirkung gewesen sind*; es fordert nicht weniger auch Orientierung über Zeit und Ort, da dieselben geschahen, weil sichere Kenntniß des Wann und Wo im gegebenen Fall sehr geeignet sind, die Phantasie zu fesseln, das Herz zu erheben, die Gegenwart in die Vergangenheit und diese in jene zu versetzen.» (Bott, Vazeroler Bund, S. 7.)

Wie entschieden Botts Bemühungen um «die geschichtliche Wahrheit» Erfolg beschieden sein sollte, hat die spätere historische Forschung einmütig bekräftigt; denn mit Ausnahme von Jakob Candreia und Regierungsrat Friedrich Wassali *hat kaum ein Historiker oder Rechtshistoriker den Bund von Vazerol von 1471 als geschichtliche Realität gewertet*, weshalb dieses Bündnis in fast allen landes-, rechts- und verfassungsgeschichtlichen Darlegungen nach 1876 entweder ignoriert oder als fraglich dargestellt wird.

Nachdem heute genau wie vor 100 Jahren Wert darauf zu legen ist, daß «im Hinblick auf die im Volke noch sehr verbreitete traditionelle Vorstellung eines Zusammenschlusses der drei Bünde in Vazerol vom Jahre 1471 . . . die historischen Voraussetzungen einer Jubiläumsfeier allseitig abgeklärt werden» (KRB 807/1968), dürfte es unerlässlich sein, Botts Darlegungen über die Entstehung des

«Vazeroler Märchens» (S. 102) knapp zu folgen, weil damit zugleich der verfassungsgeschichtlich anerkannten und rechtshistorisch durch Quellen und Urkunden gesicherten Forschung über den Zusammenschluß der drei Bünde ein historiographisch wertvolles Fundament untermauert wird.

Zunächst hält Jakob Bott fest, daß der berühmte Schweizer Chronist *Gilg Tschudi*, der sich in seiner «Uralt und warhafftig Alpisch Rhetia» einläßlich mit Graubünden befaßte, Vazerol mit keinem Wort erwähnt, obschon er ein gründlicher Kenner Raetiens war und um die Verhältnisse im Dreibündestaat des 16. Jahrhunderts durchgreifend Bescheid wußte. Wie Gilg Tschudi kennt auch der «Vater der bündnerischen Geschichtsschreibung», der Chronist *Ulrich Campell*, der Ende 1582 in Tschlin starb (Wyss, Schweiz. Historiographie, S. 206), keinen Vazeroler Bund in seinen beiden Büchern rätischer Geschichte, erwähnt dagegen in seiner Topographie von Bünden den Hof von Vazerol, wo nach einer Mitteilung von Travers gelegentlich Beratungen der Gerichtsboten stattgefunden haben. (Vgl. Campell U., *Raetiae alpestris topographica descriptio*, hsg. von C. Kind, Quellen zur Schweizergeschichte, Basel 1884, Bd. 7, Kap. 13 und 14.)

Fast in wörtlicher Übereinstimmung mit dem Text Campells vermittelt der Chronist *Johannes Guler v. Wyneck* die Darstellung Ulrich Campells, unter Weglassung dessen Berufung auf Johannes Travers. Dieser Sachverhalt bekundet, daß «*der Ursprung der Tradition über den Bund zu Vazerol bei Campell zu suchen ist*», worauf Rektor Bott nachdrücklich hingewiesen hat, obwohl dieser Autor gleichzeitig bekräftigt:

«*Von einem Bündnis zu Vazerol vom Jahre 1471, in welchem dasselbe geschlossen worden sein sollte, finden wir kein Wort, weil Campell allem nach nichts davon wußte. Diese Überlieferung ist offenbar späteren Datums und konnte deßhalb von Campell weder angeführt noch bekämpft werden.*» (Bott, Der angebliche Bund von Vazerol, S. 23.)

Aber auch der Chronist Guler, dem ebenso die wertvolle «*Deduction*» vom Jahre 1622 zugeschrieben wird (Wyss, S. 268), ein kleines vorzügliches Werk, das ebenfalls verschiedene Urkunden-

texte aus dem Jahre 1471 vermittelt und als echte Quellenpublikation angesprochen werden darf, kennt in seiner «Deduction» keinen *Bundesbrief von Vazerol*, obwohl dieses Bändchen mit insgesamt 28 Urkunden im Anhang mit dem Davoser Schirmbrief von 1289 einsetzt und bis 1524 reicht.

Erst der Chronist *Fortunat Sprecher v. Bernegg* weiß Bescheid über einen Vazeroler Bund von 1471 und erwähnt denselben in der deutschen Ausgabe seiner Chronik von 1672 (S. 182–183), im lateinischen Text der «*Pallas Rhaetica armata et togata*» von 1617 (S. 154) und in seinem Geschichtswerk «*Historia motuum et bellorum*» von 1629, das Conradin v. Moor in deutscher Bearbeitung herausgegeben hat (I., S. 19), nachdem zu Beginn des 18. Jahrhunderts bereits eine Übersetzung in St. Gallen erschienen ist. Wie Rektor Bott zynisch bemerkt, hat sich Fortunat v. Sprecher «damit begnügt, Ort, Jahrzahl und Bundesbrief der Vereinigung gemeiner Lande namhaft zu machen, ist aber den Inhalt des letzteren schuldig geblieben» (Bott, S. 29), weil es dem Geschichtsschreiber eben nicht möglich war, eine Bundesurkunde von Vazerol beizubringen. Dessen ungeachtet hat durch den Chronisten Sprecher und seine breitangelegten historischen Werke die Darstellung vom Bundesschwur zu Vazerol allgemeine Verbreitung gefunden, wobei eine freudige Fabulierlust einsetzte und kritiklos aus einer mehr und mehr durch die Fantasie bereicherten Tradition geschöpft wurde.

Diesen Vorgang zeigt Bott eindrücklich auf über die «*Chronica Rhetica*» des Engadiner Pfarrers Nott a Porta von 1742 zu Nicolin Sererhards «*Einfalter Delineation*» aus derselben Zeit. Fußend auf Campells Geschichte und auf Sprechers Chronik vom Jahre 1672 hat Pfarrer *Nott a Porta* in seiner in rätoromanischer Sprache abgefaßten Chronik, die 1742 in Schuls gedruckt wurde, *das Geschehen zu Vazerol durch einen Bundesbrief erweitert*, der auszugsweise vermittelt wird. Wie schon Bott feststellte, ist dieser vermeintliche Bundesbrief von Vazerol von 1471 «nichts anderes als die Bundesurkunde des Jahres 1524» (Bott, S. 29). A Portas Bundesbrief von Vazerol von 1471, welcher, wie Bott beißend bemerkt, sich historisch «in die naivsten Widersprüche» verwickelt, *begründete recht eigentlich den Mythos von Vazerol* und ließ diesen wie eine Wucherpflanze rasch aufblühen und zum gewaltigen Baume heranwachsen, obschon der kritische Betrachter der Dinge bereits damals *den Widerspruch hin-*

*sichtlich der Kehrordnung der Bundstage* hätte bemerken müssen. Nott a Portas Vazeroler Urkunde teilt arglos mit, daß die Bundstage gemäß alter Satzung in vorgeschriebener Reihenfolge in Ilanz, Chur und Davos stattfinden, wo sich die Gerichtsboten der Gemeinden versammelten, – *also nicht in Vazerol* –, weshalb sich der Chronist bemüßigt fühlte festzuhalten, daß die Bundesboten auch späterhin «zu Vazerol ihre Versammlungen abhielten» (Bott, S.30). Demgegenüber hat Jecklin in seiner Untersuchung über die Vazeroler Urkunde festgestellt:

«In Vazerol tagten 1461 die Boten des Gotteshauses, des Oberen Bundes und der VIII Gerichte. Ob solche Tagungen zu Vazerol schon *früher* stattfanden, ob auf einer derselben eine Bundesurkunde abgefaßt wurde, ist möglich, wenn schon nicht wahrscheinlich.» (Jecklin, Frage des Vazerolerbundes, S. 12.)

Über den Vazeroler Rechtstag von 1461, wo die Boten der drei Bünde über einen Streitfall zwischen den Planta und Bischof Ortlieb von Chur zu entscheiden hatten hinsichtlich der Berninabergwerke, ist die Forschung orientiert, wobei Staatsarchivar *Dr. h. c. Fritz Jecklin* das Verdienst hat, diese Frage genau und wissenschaftlich einwandfrei abgeklärt zu haben. Unter Bezugnahme auf zwei frühere Urteile und den Spruch vom 28. August 1461 hatten sich die Ratsboten der drei Bünde am Dienstag vor Allerheiligen, den 27. Oktober 1461, in Vazerol zusammengefunden, um einen Rekursentscheid zu treffen über die Streitigkeiten zwischen der Familie Planta und dem Churer Bischof über die Rechte im Oberengadin und am Berninabergwerk, wobei die Gerichtsboten zwei Tage versammelt waren und damals bewußt Vazerol als Tagungsort wählten.

Weder Chur noch ein anderer Vorort der Bünde schien dafür geeignet, weil Vazerol im ehemaligen vazisch-toggenburgischen Herrschaftsgebiet *außerhalb des bischöflichen Machtbereiches lag*, wobei die Planta und ihre Anhänger im Engadin offensichtlich einen Versammlungsort bevorzugten, der «jeden Einfluß des Churer Bischofs auf den Gang der Verhandlungen vermieden wissen wollte» (Jecklin, S. 10). Wie könnte unter derartigen historischen Gegebenheiten ausgerechnet der Name des Churer Bischofs Ortlieb von Brandis auf einer Vazeroler Urkunde von 1471 stehen, *wenn der Churer Bi-*

*schof nicht einmal im allgemeinen Bundesbrief vom 23. September 1524 figuriert und als Siegler verzeichnet ist* und erst über die 6 Artikel vom 20. Oktober 1541 dahin kam, die Erneuerung des allgemeinen Bundesbriefes von 1524 am 11. November 1544 zu besiegeln? (Vgl. Urk. Reg. Nr. 459, 605/1 u. Nr. 638 sowie die Hinweise dazu bei Jenny R., Regesten zu den Urkunden des Staatsarchivs Graubünden.) Diese Frage hatte sich Pfarrer Nott a Porta nicht vorgelegt und nicht beantwortet, weshalb es ihm keine Mühe verursachte, *abgestützt auf den Bundesbrief von 1524 und dessen ungezählte Abschriften eine a Porta'sche Vazerolerurkunde von 1471 zu konstruieren*, wobei ihn allerdings die historische Erfahrung hätte dahin belehren müssen, daß der verfassungsrechtlichen Formulierung des Bundesbriefes von 1524 das historisch gestaltende Geschehen von 1499 an der Calven gleichsam wegberreitend vorausseilt. *Ein durch Bischof Ortlieb von Brandis 1471 gesiegelter allgemeiner Bundesbrief zu Vazerol ist vor der Auseinandersetzung zwischen Feudalismus und Demokratie um Sein oder Nichtsein an der Calven undenkbar*, woran weder der Chronist Nott a Porta noch sein Zeitgenosse Nicolin Sererhard und andere Autoren dachten.

Andererseits blieb der glanzvolle Rechtstag von Vazerol aus dem Jahre 1461, an welchem die Boten der drei Bünde über die Streitigkeiten Bischof Ortliebs v. Brandis mit der Engadiner Familie v. Planta unabhängig vom Pfalzgericht entschieden, nicht ohne gloriose Nachwirkung, weshalb sich der Name Bischof Ortliebs mit jenem von Vazerol insbesondere bei der Anhängerschaft der Planta eng verbinden mußte. Ähnliches gilt für den Disentiser Abt Johannes IV. Schnagg, dessen Name stolz auf der Stirne der Bundesvereinigung des Grauen Bundes mit dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471 steht, *welche die indirekte Verbindung der drei bündnerischen Einzelbünde in eine direkte umgewandelt hat*, weshalb sich dieses Geschehen, wie noch aufgezeigt werden soll, später auf Vazerol übertragen sollte, was den Historiker *Peter Dominikus Rosius a Porta* veranlaßte, eine Konstruktion der Bundesurkunde von Vazerol zu schaffen, welche neben dem Namen des Bischofs Ortlieb v. Brandis die Namen des Disentiser Abtes Johannes Schnagg (Schönegg) sowie der Hauptherren des Oberen Bundes vermittelt; denn nach der kühnen Urkunden-Konstruktion Pfarrer Nott a Portas über das Vazeroler Bündnis von 1471 standen der Fantasie Tür und Tor offen, wobei sich sofort erweisen sollte, daß die Glaubhaftigkeit

einer solchen Bundesurkunde an die klare Mitteilung kleinster Gegebenheiten gebunden blieb.

In diesem Sinne war bereits Pfarrer Nott a Porta mit größtem Erfolg tätig; denn seine *Chronica Rhetica* von 1742 vermittelt eine «Chiarta dalla Lia» Vazerols von 1471 (S. 47 ff.), welche in 23 Artikeln den Bündnistext in Gleichsetzung mit Nicolaus Venustus aufweist, der demjenigen des Bundesbriefes von 1524 durchaus entspricht, worauf schon hingewiesen wurde. *Damit trieb der Mythos von Vazerol seinen ersten kräftigen Stamm*, aus dem bald eine mächtige Baumkrone sprießen sollte, die das ganze rätische Bergland in das Raunen und Rauschen der Überlieferung von Vazerol hüllte. Dies erforderte und verlangte, entsprechend der menschlichen Psyche, eine Darstellung besonderer farbenkräftiger Volksverbundenheit, für die der Zeitgenosse Nott a Portas, der Engadiner Pfarrer *Nicolin Sererhard*, besorgt blieb, ein echter Freund wundervoller Fabulierkunst, der in seiner «Einfalten Delineation aller Gemeinden gemeiner dreyen Bünden» von 1742 dem Leser alle wissenswerten Details über die Vazeroler Tagungen glaubhaft und lebendig darzustellen wußte:

«Und ein Stük weiter fürher gegen Obervaz ist Fazerols, alda soll vor Zeiten eine Landschul gewesen sein, daher man diß Oertlein Scolare nennete, jetziger Zeit ist dieseß Vazerolß nur ein groser Hof, denen Herren Buolen von Parpan und Chur und denen Herren Planta von Fürstenau zuständig, von Lehen-Leuthen bewohnt. An diesem Ort haben gemeine drei Bünd das erste mal ihre Bünd zusammen geschwohren, so geschehen anno 1471, und ist merkwürdig, dz noch bey Mansgedenken eine alte Saul allda gezeigt worden mit etlichen Näglen, von welcher man vorgegeben, dz die Herren Ehrengesandten damalen, als die erste Bündnus gemeiner Landen beschwohren worden, ihre Ränzen oder Bulgen mit Käß und Brod an selbiger aufgehängt haben, masen sie selbiger Zeit beynachem samtlich nur mit einem kurzen Kleid von Landtuch, desgleichen mit ihren Bärten und geschornen Köpfen und mit ihrem Proviant-Ränzlin an den Achslen zu Fuß auf die Bundstäge zusammen zu kommen pflegten, heut zu Tag aber siecht es anderster aus. Nam tempora mutantur et nos mutamur in illis.» (Sererhard, *Einfalte Delineation*, Ausgabe Vasella 1944, S. 216.)

Nun wußte man endlich Bescheid über die Tagboten, ihre Tracht und Bekleidung, ihr Proviandränzlein mit Käse und Brot, ihr Aussehen bis hin zu den Bärten und geschorenen Häuptionen oder dem groben Landtuch, das die «Herren Ehrengesandten» auf den seit «Mansgedenken» durchgeführten Bundestagungen zu Vazerol trugen, wo sie feierlich ihre Schwurfinger zum Himmel erhoben, nachdem Hut und Reisesack zuvor an einen gewaltigen Holzpfeiler mit ungezählten Nägeln aufgehängt worden waren.

Selbstverständlich haben nach Nott a Porta und Nicolin Sererhard alle späteren Autoren, ausgenommen Pfarrer Bonorand von Lavin, mehr oder weniger entschieden denselben Mythos von Vazerol weitervererbt, so ebenfalls der Historiker Peter Dominikus Rosius a Porta aus Scans (S-chanf), der als gelehrtester Mann seiner Zeit galt und in seinem «Compendio della storia della Rezia», erschienen 1787 in Chiavenna, mitteilt:

«Finalmente la confederazione di tutte le Tre Leghe fu solennemente stabilita e giurata a Vazerol, piccolo luogo nella Giurisdizione di Belfort, tre miglia distante di Coira, verso il mezzodì l'anno 1471. li Capi presenti furon Ortlieb de Brandis Vescovo di Coira, Giovanni Schenek, Abbate di Tisitis, Jodoco Nicolao Conte di Zollern, Signore di Retzuns, e Giovanni Pietro Conte di Sacco; e questo è quel Istrumento, sul quale la Repubblica della Rezia sin al presente conservasi. Chi ne desidera saper il contenuto troverà la copia sulla fine di quest' opera.» (P.D.R. a Porta, Compendio, p. CLXVII-CLXVIII.)

Wie Rektor Bott bemerkte, hatte der gelehrte Reformationshistoriker, dessen Gaben und Kenntnisse weit über die Grenzen des rätorischen Berglandes hinaus bewundert wurden, «*damit Etwas versprochen, das er nicht halten konnte*» (Bott, S. 35), weshalb der urkundliche Text eines Briefes von Vazerol vom Jahre 1471 vergeblich in a Portas «Compendio della storia della Rezia» gesucht wird. Freilich hätte sich Peter Dominikus Rosius a Porta leicht behelfen können mit dem Nachdruck Nott a Portas «Chiarta dalla Lia» von Vazerol, besonders nachdem sich dieser Vazeroler Bundesbrief als romanische Überarbeitung einer deutschen Vorlage erweist, die 1660 in den gedruckten «Landtsatzungen Gemeiner dreyen Pünd-

ten» unter dem Titel erschienen ist: «Die Artickel Puntbriefs im 1471 Jahr zu Vazeröl» (Kantonsbibliothek Graubünden, sig. Be 145/2). Gestützt auf die innere und äußere historische Kritik wird dem Kundigen jedoch nicht entgehen, *daß auch dieser Druck lediglich dem Inhalt der Bundesurkunde von 1524 entspricht, was beweiskräftig erhärtet werden kann.*

Jedenfalls hatte *Peter Dominikus a Porta* die Fabulierwelt *Nicolin Sererhards* bezüglich des traditionellen «Bundesbriefes von Vazerol» durch seine Vermittlung der Namen der Bundshäupter des Grauen und des Gotteshausbundes glaubhaft gemacht und mit historischen Farben von gewaltiger Intensität untermalt. Weder der Literat *Heinrich Ludwig Lehmann* noch der fantasiebegabte Theologe, Romanschriftsteller und Forstmann *Heinrich Zschokke* aus Magdeburg oder der schreibgewaltige, empfindsame Schweizer Historiker *Johannes Müller*, um lediglich die bekanntesten Geschichtsschreiber jener Zeit zu nennen, fühlten sich daher eingengt und wußten eine pathetische vaterländische Ausmalung des Bundesschwures von Vazerol zu vermitteln, welche ungeachtet der widersprüchlichen Darlegungen Lehmanns (vgl. Bott, S. 35–38) und anderer im Volke Gefallen fand und Eingang gefunden hat in die bündnerische Geschichtsliteratur des 18. und 19. Jahrhunderts.

Veranlaßt durch seine romantische Liebe zu allem Mittelalterlichen, durch seine erhabenen sentimentalischen Gefühle, hat *Johannes v. Müller* seiner großangelegten Schweizergeschichte, wie schon der Geschichtsphilosoph Georg Wilhelm Friedrich Hegel bemerkte, «ein hohlfeierliches, pedantisches Aussehen gegeben» (Hegel, Philosophie der Weltgeschichte, Ausgabe von G. Lasson, Leipzig 1920, Bd. I, S. 172) und im Vorfeld der Französischen Revolution, in der Zeit Albrecht v. Hallers und Rousseaus, jenen dem Zeitgeschmack und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts glänzend entsprechenden historischen Ton gefunden. *Johannes v. Müller* fühlte die vielen historischen Ansätze des zu dichterischer Verklärung hindrängenden Nationalmythus, verlieh seinen Gestalten jene Eigenschaften, die unter dem Einfluß Hallers und Rousseaus zur europäischen Modeströmung gehörten, die durch ihre treuherzige Einfalt, ihre naturhafte Innigkeit und ihre kindliche, unverdorrene Kraft wirkten und im Feuer der in Frankreich heraufziehenden Revolution eine neuartige Monumentalität erhielten, wie die Hirten, Sennen,

Bauern und freien Schützen, die Burgknechte und Burgtyrannen in Schillers Wilhelm Tell. Dieses stille grandiose Pathos im ewigen Firnlicht der Gebirge und im dunkeln Rauschen gewaltiger Sturz- und Gletscherbäche formte das Geschichtsbild in der Zeit der Restauration und ließ in der Aera des kämpfenden Liberalismus von 1848 «die hochgemuten Vaterlandslieder vom Rütli, von Sempach und Morgarten» erklingen, wurde wach in den historischen Erzählungen und Romanen Jeremias Gotthelfs, in der schweizerischen Dichtung, Malerei und Skulptur und hat das gesamte politische, militärische, wirtschaftliche, kulturelle und künstlerische Schaffen der Schweiz des 19. Jahrhunderts geprägt.

Johannes v. Müller erzählt in diesem der Gegenwart nicht mehr verständlichen und zugänglichen Geiste über den Bund zu Vazerol und wußte durch seine mit feiner Einfühlung und mit kunstvoller geschichtlicher Farbe untermalten Darstellung dem frisch heranwachsenden neuen Nationalgefühl des seit 1803 mit der schweizerischen Eidgenossenschaft verbundenen Kantons Graubünden den Glauben an sich selbst zu schenken, was nach den Stürmen der kriegerischen Besetzung des Paßlandes anläßlich der Napoleonischen Herrschaft über Europa keineswegs einfach war.

«Kaum daß der enge Pfad, welcher an den finstern Abgründen, worin die Albula toset, zwischen Felsenwänden und Wald aus Domleschg in das Belfortische führt, für die Oberländer durch die Jahreszeit brauchbar geworden, versammelten sich alle Boten, mit Lebensmitteln weniger Tage, die sie meist selber trugen, auf dem Hofe Vazerol, in der Feldmark von Brienzöl. 'Der Bischof zu Cur, die Gemeinden des Gotteshauses, der Abt zu Disentis, die Grafen zu Sax und von Zollern Razüns, der obere graue Bund, Prätigau und alle Gerichte der Gegend, schwuren Freundschaft, Friede und Recht: so daß jeder Herr, jedes Land, jedes Gericht, jeder Edle und Unadeliche bey dem, was er ist und hat, bleibt, und für Handel und Wandel alle Wege offen und sicher sind. In Streitfragen wählen die Bünde welchen Schiedsrichter sie wollen; in Streitfragen wird zwey Bünden von dem dritten unparteyisches Recht gesetzt; gegen alle und gegen jeden Bund mag jede Gemeinde, jeder Privatmann, zu Recht kommen. Ein Jahr wird in Cur, ein Jahr zu Jlanz, wieder zu

Cur, abermals zu Jlanz, alsdann auf Davos, eine Tagsatzung versammelt, und ihre Satzungen werden in ein Buch geschrieben. Krieg darf kein Bund ohne die übrigen anfangen, keiner nur für sich Friede machen, gemein ist was man erobert. So wird (wie von Alters her) Landkrieg und jede gemeine Sache durch Schmitze in gewohnten Verhältnissen, auch von Geistlichen, bezahlt. Keiner kommt in unsern Bund, den nicht Alle wollen. Verbessert ist er, aber ewig.‘ Die große Stube, an deren mittlern Säule ihre Brotsäcke hiengen, und das Haus selbst ist nicht mehr; keine Eiche wie zu Truns, kein Brunn wie im Rütli, erinnert; unbekannt, wo nicht verloren, ist der Bundesbrief. Aber hundert Stürmen trotzte die Bündnerische Republik, als des Biedersinns Tochter, welcher die Stimme der Natur ist.» (Müller Joh. v., Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft, Leipzig 1805, Bd. 4, S. 578–579.)

Johannes v. Müller hat mit dieser Schilderung hoch über den tosenden Abgründen der Albula, *im Herzen des rätischen Berglandes ein bündnerisches Rütli geschaffen*, wobei der von ihm im Auszug mitgeteilte Bundesbrief von Vazerol, den der Schweizer Historiker Hallers «Sammlung der Helvetischen Bündnisse und Verträge» entnommen hat, sowohl durch seinen Inhalt wie durch den Hinweis auf die Bundeshauptorte Chur, Ilanz und Davos, ferner auf die Bestimmung über die Bundsschreiber leicht zu erkennen ist als Bundesurkunde vom 23. September 1524, so daß sich jener Irrtum wiederholt, dem schon Nott a Porta und nach ihm der Kirchenhistoriker Peter Dominikus Rosius a Porta erliegen mußten. Entgegen diesen beiden Historikern hat Johannes v. Müller in seine Schilderung Vazerols einen Hauch von Schillerschem Atem getragen und damit erheblich zur mythologischen Verklärung von Vazerol und zur Festigung eines Vazeroler Nationalmythus beigetragen.

Es dürfte sich erübrigen, auf die Darstellung des Literaten *Heinrich Ludwig Lehmann*, der einmal den Bund von Vazerol leugnet, ihn das andere Mal bejaht, näher einzutreten. Wie bereits Rektor Jakob Bött hervorgehoben hat, versicherte Lehmann 1793:

«Weder in dem alten Hause zu Vazerol, noch im Archiv gemeiner Lande, noch in besonderen Gemeindsarchiven findet

sich ein Monument oder Dokument, durch welches die Wirklichkeit des zu Vazerol geschlossenen Bundesbriefes erwiesen werden könnte. *Die ganze Geschichte beruht auf einer bloßen Sage. Somit wäre wahrscheinlich der Bund von 1524 der erste von sämtlichen Corporationen errichtet.*» (Lehmann, Neues Schweiz. Museum, 1793, S. 475, zitiert nach Bott, S. 36.)

So sehr sich diese Auffassung historisch und verfassungsgeschichtlich durchsetzte, beruht sie bei Lehmann, wie Rektor Bott mit unmißverständlicher Schärfe und Deutlichkeit aufzeigte, nicht auf kritischer, wohlfundierter Forschung (Bott, S. 36–37), weshalb derselbe Lehmann in seinem Werk über die Republik Graubünden vier Jahre später über sich selbst hinweg feststellte:

«Das Jahr 1471 ist für die Graubündnerische Staatsgeschichte außerordentlich merkwürdig; denn in demselben kam endlich zu Vazerol in der Gemeinde Brienz der Bundsbrief Gemeiner Drey Bünde zu Stande.» (Lehmann H. L., Republik Graubünden, Magdeburg 1797, Bd. I, S. 44.)

Nach dieser Feststellung vermittelt Heinrich Ludwig Lehmann im zweiten Teil seines Geschichtswerkes eine Beschreibung des Hofes von Vazerol im Stile der Chronisten, läßt, wie seinerzeit Nicolin Sererhard, die Bundstagsabgeordneten aller Gerichte der drei Bünde mit Hut, Stock und Proviantsack zusammentreten und ihre Reiseutensilien an der bekannten Säule mit hölzernen Nägeln aufhängen, um schließlich zu bedauern, «daß man ein so ehrwürdiges Gebäude in Verfall gerathen ließ, und den Platz, welcher Zeuge der merkwürdigsten Begebenheit in den Annalen dieses Landes war, nicht durch ein Innschrift geweiht hat». (Lehmann H. L., Republik Graubünden, Braunschweig 1799, Bd. II, S. 73.)

Weitere Hinweise Heinrich Ludwig Lehmanns über Vazerol hat Rektor Bott nicht nur beigebracht, sondern ebenso kritisch gewürdigt, weshalb es genügen dürfte festzuhalten, daß Lehmann ungeachtet seiner sich widersprechenden Mitteilungen über Vazerol im Geiste nationaler Idealisierung und Verklärung auf Vazerol eine vaterländische Gedenktafel errichten wollte, ein Gedanke, der später erneut mit Entschiedenheit aufgegriffen wurde, was der Arbeit

von Paul Gillardon über die «Entstehungsgeschichte des Vazeroler Denkmals in Chur» (1869–1882) und die «Aufstellung des Gedenksteins in Vazerol» (1880–1881) entnommen werden kann. (BM 1928, S. 97 ff.)

Wie Heinrich Ludwig Lehmann von Detershagen bei Magdeburg, welcher als Hauslehrer bei der Familie Jecklin in Rodels wirkte, stammte auch *Heinrich Zschokke* aus Deutschland, wurde Direktor am Philanthropin im Schlosse Reichenau, studierte mit Eifer die kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Bergland, ebenso dessen Geschichte und komplizierten staatlichen Verhältnisse und ließ daraufhin 1798 ein größeres Geschichtswerk erscheinen unter dem Titel: «Die drey ewigen Bünde in hohen Rhätien». Zschokkes Biograph, der mit hervorragender Sachkenntnis die Jugend- und Bildungsjahre sowie die Tätigkeit des vielseitig begabten Mannes würdigt, C. Günther, bemerkt dazu: «Es hat etwas Überraschendes, wie der landesfremde junge Mann, kaum in Bünden angekommen, den Mangel eines solchen Buches empfindet, sich sofort in den ihm unbekanntem Stoff einarbeitet und schon nach Verlauf von fünf Vierteljahren seine Arbeit im Druck erscheinen läßt, ungeachtet aller andern Aufgaben, die ihn in dieser Zeit in Anspruch nahmen. Seine erstaunliche Fähigkeit, sich rasch mit einem fremden Stoff vertraut zu machen, seine durchhaltende Arbeitskraft allein konnten ihm diese Leistung ermöglichen.» (Günther C., *Heinrich Zschokkes Jugend- und Bildungsjahre*, Aarau 1918, S. 197.) Wie der Geschichte Graubündens von Planta-Jecklin, deren Überarbeitung 1913 in Bern erschienen ist, entnommen werden kann, haben diese beiden Historiker Zschokkes Geschichte über die Drei Bünde «keinen eigenen historischen Wert» beigegeben, jedoch hervorgehoben, daß dieses Werk «doch die erste lesbare deutsche Bündnergeschichte» war (S. 332).

Vergegenwärtigt man sich unter diesem Gesichtspunkt und hingestellt in die Zeit Heinrich Zschokkes dessen Ausführungen über Vazerol, dann wird leicht verständlich, daß der junge, hochbegabte und gelehrte Theologe aus Magdeburg, der Deutschland im Sommer 1796 verlassen hatte und bereits am 21. März 1798 ehrenhalber das freistaatliche Landesbürgerrecht in Bünden erhielt für das von ihm geschaffene Geschichtswerk über die rätischen Bünde, über den traditionellen Bundesschwur vom 27. März 1471 in Vazerol

nicht besser orientiert sein konnte als die Bündner Historiker und Chronisten, denen Heinrich Zschokke sein historisches Wissen über den Dreibündestaat verdankte. Daher finden sich bei Zschokke dieselben Gedanken über Vazerol wie beim Chronisten Fortunat Sprecher von Bernegg, wie bei Nicolin Sererhard, wie beim Engadiner Nott a Porta und beim Kirchenhistoriker Peter Dominikus Rosius a Porta, weshalb auch der von Zschokke vermittelte Auszug des Vazeroler Bundesbriefes textlich dem allgemeinen Bundesbrief von 1524 entspricht.

Einzig hinsichtlich der Sprache und der an die eigene Zeit gebundenen historischen Vorstellungskraft weicht Zschokke von seinen Vorbildern ab, weshalb im Geiste der Aufklärung und beeindruckt durch die Französische Revolution im Pathos eines monumentalen, auf den Freiheitskampf und die Erneuerung demokratischer Freiheiten abgestimmten Heldentums durch Heinrich Zschokke über den Vazeroler Bund berichtet wird:

«So waren die jungen Freystände, indem sie einzeln sich untereinander vermählt hatten, insgesamt verknüpft, und vorbereitet zu dem großen Schritte, allen drey Bünden die Form eines einigen, zusammenhängenden, untheilbaren Staates zu geben... Und es geschah im J. 1471. Da zogen der Bischof von Chur, Ortlieb von Brandis, und der Abt von Disentis, Johannes Schnek, Jodoc. Nikolas Graf von Zollern als Herr von Rhäzüns, und Petrus von Misox, Graf zu Sax, und die Boten aller Bundesgemeinden in Rhätien, rechtschaffene Landleute, gen Vazerol im Bellforter-Gericht, das Werk zu vollbringen. Sonder Geräusch und Gepränge traten die vazerolischen Gesetzgeber zusammen; die Größe der Handlung gab ihrer Versammlung Würde; Eintracht und Ordnung galt für todte Pracht; Gottesfurcht im Eyde war die Feyerlichkeit desselben... Der Staat war noch zu neu, die Gefahr seiner Vernichtung noch zu nahe, um es wagen zu dürfen, durch eine gleiche Vertheilung der Rechte, durch die Einführung allgemein geltender Gesetze, aus den verschiedenen Republiken eine einzige zu schaffen, und die drey Bünde in einen einzigen aufzulösen. Es schwebte den Gesetzgebern das föderative System der Eydgenossen im nachbarlichen Helvetien vor, und sie beschlossen, ihre eigene Consti-

tution nach jenem zu bilden. Daher ward festgesetzt: Rhätien sey eine Republik verbündeter Staaten.» (Zschokke H., Die drey ewigen Bünde im hohen Rhätien, Zürich 1798, S. 157–159.)

Es fällt keineswegs schwer, das Unwirkliche herauszufühlen, welches Heinrich Zschokkes idyllische Darstellung des Bundeschwures von Vazerol kennzeichnet, bedingt durch ein romantisch orientiertes historisches Gedankengut und den Geist der Aufklärung, der dieses historische Bild charakterisiert, bis hin zu Gedankenverbindungen, die mühelos Zeitschranken von Jahrhunderten übersteigen; denn es ist nicht anzunehmen, daß den «Gesetzgebern von Vazerol» im Jahre 1471 «das föderative System der Eydgenossen im nachbarlichen Helvetien» vorschwebte, um «ihre eigene Constitution nach jenem zu bilden» (Zschokke, S. 159). Ebenso wenig konnte 1471 zu Vazerol festgesetzt werden: «Rhätien sey eine Republik verbündeter Staaten» (Zschokke, S. 159), eine Auffassung, die keineswegs der historischen Realität entspricht, dagegen mühelos begreiflich wird, wenn man bedenkt, daß Heinrich Zschokke durch seine intensive geistige Arbeit im Philanthropin Reichenau, durch die Verleihung des Bündner Landesbürgerrechts im März 1798 sowie durch diejenige des Gemeindebürgerrechts von Malans im Jahre 1801 sich aus einem kosmopolitischen Schwärmer und heimatlosen Erdenwanderer in einen glühenden Patrioten verwandelte, dessen Unternehmungsgeist sich auch auf politischem Gebiete bald gewaltig regte. (Jenny R., Einbürgerungen, Bd. 1, S. 80 ff.)

Hoherfreut über die Verleihung des bündnerischen Landesbürgerrechts schrieb Heinrich Zschokke damals seinen deutschen Freunden: «Gute Nacht Preussen! so ist denn das gute, liebe, freie Helvetien mein neues, besseres Vaterland geworden!» Nicht Rätien und nicht Bünden, sondern Helvetien bedeutete für Heinrich Zschokke den großen, den faszinierenden und sein künftiges Leben bestimmenden Wendepunkt, weshalb es lediglich der logischen, der geistigen und psychischen Konsequenz entspricht, wenn Heinrich Zschokke die «Gesetzgeber von Vazerol» 1471 geistig nach Helvetien hin orientiert: «Es schwebt den Gesetzgebern das föderative System der Eydgenossen im nachbarlichen Helvetien vor, und sie beschließen, ihre eigene Constitution nach jenem zu bilden» (Zschokke, S. 159).

Diese Orientierung bestimmte in maßgebender, ja entscheidender Weise das gesamte Handeln, Denken und Empfinden Heinrich Zschokkes, gab seinem Leben Ziel und Richtung, weshalb der junge Feuerkopf unmittelbar nach seiner Einbürgerung schon im Mai des Jahres 1798 politische Streitschriften herausgab, sich mit heiligem Ernst für die Vereinigung Graubündens mit der Eidgenossenschaft einsetzte und durch seine Flugschriften gewaltiges Aufsehen erregte, wozu sein Biograph, C. Günther, feststellt, daß «der eben eingebürgerte Preusse damals auf dem Feld volkstümlicher Flugschriften und Artikel keinen Ebenbürtigen neben sich gesehen hat» (Günther, Heinrich Zschokkes Jugend- und Bildungsjahre, S. 207). Als begeisterter «Patriot» fühlte sich Zschokke verpflichtet, seine reichen Gaben des Geistes, seine tiefen und guten menschlichen Anlagen und seine umfassenden Kenntnisse Helvetien dienstbar zu machen, weshalb er wie kein anderer für die Vereinigung Graubündens mit der Eidgenossenschaft einstand, darin die Bestimmung seines künftigen Lebens sah und mit dem Einsatz aller seiner Gaben schließlich auch die Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts als Gelehrter, Staats- und Forstmann in mehrfacher Hinsicht richtungweisend mitbestimmte. Es ist daher begreiflich, daß *Heinrich Zschokke dem Bundesschwur von Vazerol Klang und Ton eines Rütli-schwures verleihen mußte*, die rätische «Constitution» dem «föderativen System der Eydgenossen im nachbarlichen Helvetien» nachbildete, Rätien als «eine Republik verbündeter Staaten» feierte und die «vazerolischen Gesetzgeber sonder Geräusch und Gepränge» zusammentreten ließ; denn «die Größe der Handlung gab ihrer Versammlung Würde» (Zschokke, S. 158–159). Ebenso begreiflich ist es aber, daß diese Charakterisierung, die dem Pathos des absolutistischen Staates des 18. Jahrhunderts entspricht, unmöglich ein historisches Geschehen im 15. Jahrhundert kennzeichnen kann, weil große Stücke dieses Glanzes unecht sind, eine andere Art von Größe und Schönheit aus den historischen Quellen der rätischen Bündnisverbindungen fließt, die uns wirklicher, wahrer und echter erscheint, die Kraft des unbedingt Gebotenen ausstrahlt und jenem Ernst angemessen ist, den die apokalyptischen Umwälzungen unserer Zeit nach zwei Weltkriegen und gewaltigen Vernichtungsaktionen offenkundig machen.

Verfassungsrechtlich steht fest, daß der Freistaat der Drei Bünde keine «Republik verbündeter Staaten» gewesen ist, wie es die dreizehn Orte der alten Eidgenossenschaft waren. Keineswegs die drei Einzelbünde, vielmehr die 48 Gerichtsgemeinden der drei Bünde bildeten staats- und verfassungsrechtlich die einzelstaatlichen Glieder des Dreibündestaates. *Diese rätische «Constitution» vollzog sich nicht 1471 zu Vazerol, sondern hat erst durch den allgemeinen Bundesvertrag vom 23. September 1524 historische Gestalt erhalten*, weshalb die Auffassung Heinrich Zschokkes weder chronologisch noch staats- und verfassungsrechtlich zutrifft und es nicht überraschen kann, daß auch Zschokke statt eines Auszuges der angeblichen Vazeroler Urkunde einen solchen des Bundesbriefes von 1524 vermittelt. Von einer «Vermählung der jungen Freystände» zu Vazerol im Jahre 1471, einer rätischen «Republik verbündeter Staaten», welche damals «allen drey Bünden die Form eines einigen, zusammenhängenden, untheilbaren Staates» gegeben hat (Zschokke, S. 157–159), kann daher nicht gesprochen werden, weil die landesgeschichtlichen Quellen darüber nichts berichten, weshalb dieses Geschehen auf dem Hofe Vazerol dem Mythos und der Sage zuzuschreiben ist.

Es dürfte sich erübrigen, dem *Mythus von Vazerol* und seiner Entstehung und Entfaltung durch die Jahrhunderte hindurch weitere Aufmerksamkeit zu schenken, hinzuweisen auf die diesbezüglichen Ausführungen des Barons *R. v. Salis-Haldenstein*, auf *Röder* und *Tschanner*, auf Rektor *Peter Kaiser* und auf andere Historiker des 19. Jahrhunderts, weil Jakob Bott Entstehung und Entwicklung des sagenhaften Bildes über den Bundesschwur zu Vazerol in seiner grundlegenden wissenschaftlichen Abhandlung über den «angeblichen Bund von Vazerol vom Jahre 1471», publiziert im Jahrbuch für Schweizer Geschichte 1877, einläßlich darlegt, weshalb die Feststellung genügt, daß *die historische Forschung schon seit Jahrzehnten den Vazeroler Bund mit Entschiedenheit ablehnt*. Vom schlichten Hinweis Campells in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf gelegentliche Tagungen zu Vazerol entstand über die Chronisten der folgenden Jahrhunderte schließlich ein Geschichtsbild über den Vazeroler Bundesschwur, das, ausgestattet mit Gaben der Fantasie und der Erzählerkunst, keineswegs historisch ist, *weshalb die kritische historische Wissenschaft mit guten Gründen den Vazeroler Bund von 1471 «nicht als authentisch» erachtet*. *Der Mythos von Vazerol kann daher nicht die ge-*

*schichtliche Voraussetzung für eine allgemeine bündnerische Landes- und Bundesfeier im Jahre 1971 bilden, – ein Unternehmen, welches bereits 1871 mit höchst unliebsamen Nebenerscheinungen scheiterte.*

So wie die Gründung der urschweizerischen Eidgenossenschaft im Jahre 1291 nicht auf die Befreiungstat von Wilhelm Tell historisch abgestützt werden kann, weil eine umfassende, höchst kritische und zielbewußte Forschung «die Tellgestalt als historische Persönlichkeit aus der Weltgeschichte eliminiert und zur mythischen Figur sublimiert» hat (Englert-Faye, Vom Mythos zur Idee der Schweiz, Zürich 1940, S. 40), – was durch die kühnen wissenschaftlichen Untersuchungen einer großen Reihe der bedeutendsten Schweizer Geschichtsforscher erhärtet ist, – sondern vielmehr auf dem sichern historischen Fundament der Bundesurkunde von 1291 Jahr für Jahr am 1. August gefeiert wird, muß auch eine allgemeine bündnerische Landes- und Bundesfeier des Jahres 1971 urkundlich einwandfrei verankert sein, weshalb der angebliche Bundesschwur von Vazerol, dem durch die Wissenschaft keine geschichtliche Wahrheit beigegeben wird, nicht mit dem amtlichen Aufgebot eines Landesfestes vereinbar ist. Wie schon Rektor Bott feststellte und bereits vermerkt wurde, «verlangt das Volk, wenn es sich begeistern soll, nach Realitäten und begnügt sich nicht mit bloßen Phantasmagorien; Tatsachen will es, die für alle Zukunft von wohlthätiger Wirkung sind». (Bott, S. 7.)

Demgegenüber hat seinerzeit der Zürcher Dichter *Gottfried Keller* im Hinblick auf die durch die historische Wissenschaft mehr und mehr in Zweifel gezogene eidgenössische «Befreiungssage» und deren Tellengestalt, welche schon damals als «geschichtliche Realität» angezweifelt wurde, festgehalten:

«Wenn es nun den Gelehrten verboten ist, den Raum zwischen den beiden Bundesbriefen von 1291 und 1315 auszufüllen oder etwas hineinzudenken, so wird es dagegen den Laien erlaubt sein, denselben an der Hand der lebendigen Überlieferung zu beleben und anzunehmen, daß die Leute während dieser vierundzwanzig Jahre nicht geschlafen haben. Wenn es keine österreichischen Vögte gab in historisch rechtlichem Sinne, so gab es desto wahrscheinlicher widerrechtliche Annexionsagenten, welche nach mancherlei Plackerei und Unverschämtheit zum Tem-

pel hinausgeworfen wurden, und zwar in Folge einer auf germanische Art recht sinnlich und persönlich stattgehabten, beschworenen Verabredung, und da diese irgendwo zweckmäßig stattfinden mußte, warum denn nicht auf dem Rütli? . . . Wir wären füglich gezwungen, wenn keine Sage über die Entstehung oder Stiftung der Eidgenossenschaft vorhanden wäre, eine solche zu erfinden; da sie aber vorhanden ist, so wären wir Thoren, wenn wir die Mühe nicht sparten. Mögen indessen die Gelehrten bei ihrer strengen Pflicht bleiben; wenn sie nur das mögliche Nothwendige nicht absolut läugnen, um das Unmögliche an dessen Stelle zu setzen, nämlich die Entstehung aus nichts. Auch den Tell geben wir nicht auf und glauben an einen handlichen, rath- und tathkräftigen Schützen, der sich zu jener Zeit zu schaffen machte und unter seinen Mitbürgern berühmt war. Den Apfelschuß freilich geben wir preis.» (Keller Gottfried, *Nachgelassene Schriften und Dichtungen*, 5. Auflage, Berlin 1893, S. 36 ff.)

Während Gottfried Keller diese Zeilen schrieb, hat der Zürcher Staatsarchivar *Gerold Meyer von Knonau* seine Studien im Obwaldner Archiv zu Sarnen 1854 abgeschlossen und eine neue Epoche eingeleitet zur Erforschung der Frühgeschichte der Urschweiz, wobei die unermüdliche Quellenforschung zahlreicher Gelehrter ihren Niederschlag gefunden hat im grandiosen mehrbändigen «*Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*». Durch das Resultat dieser Forschung mußte nicht nur Tells «Apfelschuß» preisgegeben werden, sondern die «geschichtliche Realität» des Schützen Tell selbst, dessen Gestalt sich nach der Forschung «zuerst mehr generell, allgemein und ungefähr, dann als gemacht prinzipiell und präzise differenziert, zum 'Urschützen Indra-Wotan'... Tells Geschoß zum Blitz... Ist aber Tell identisch mit Odin-Wotan, so darf man auch die Wasserfahrt Tells auf denselben, der als ein wahrer Sturmgott durch die Wogen fährt, beziehen.» (Englert-Faye, *Vom Mythos zur Idee der Schweiz*, Zürich 1940, S. 40.)

In ungemein intensiver Kleinarbeit erbrachte die wissenschaftliche historische und literarhistorische Forschung und Quellenkritik den schlüssigen Nachweis dafür, daß Tell keine historische Persönlichkeit ist, kein Urner Bürger und Urschweizer Landsmann, son-

dern vielmehr eine mythische Erscheinung höchster Ordnung, ein Sturmgott aus der nordischen Sage und Dichtung, der wie der Urner Föhn durch das Reusstal braust, abrechnet mit dem grauen Talvogt des Winters, mit dem «Winterdrachen» auf den Fluren und dem See, mit dem Dämon der Finsternis; denn Gessler oder «Grissler» ist «nichts anderes als das vermenschlichte Greiß, jenes Naturungeheuer der Urner Sage», dem nur ein Herr der Elemente, des Windes und des Wassers, des Lichtes und der himmlischen Blitze beizukommen vermochte.

Wirklich, Gottfried Keller mußte wohl den «Apfelschuß», dagegen seinen «Tell» nicht preisgeben, weil dieser «handliche, rat- und tatkräftige Schütze» als Urbild der kräftigen, lichtstarken Frühlingsnatur, der brausenden Winde, erwachenden Blitze, des krachenden, durch den Föhn auftauenden Eises im Urnersee zu verstehen ist, jener elementaren Kraft, die nicht nur das Bergland des Gotthards kennzeichnet, sondern die Urner selbst in ihrem zähen Daseinskampf seit ungezählten Generationen.

Mit Gottfried Keller ist daher anzunehmen, daß die Urner von 1291 bis 1315 die lebendige Überlieferung tätig gestalteten und «während dieser vierundzwanzig Jahre nicht geschlafen haben», sondern, auch «wenn es keine österreichischen Vögte gab in historisch rechtlichem Sinne... widerrechtliche Annexionsagenten... zum Tempel hinausgeworfen» haben. Dies ist der tiefere Sinn eidgenössischer Befreiungstradition und urschweizerischer Tatkraft, der im Mythos unvergängliche künstlerische Gestalt gefunden hat und schöpferischer Ausdruck werden sollte in *Friedrich Schillers* «Wilhelm Tell», weshalb die Dramatisierung der nationalen schweizerischen Gründungssage bis in die Gegenwart hinein die populäre Anschauung beherrscht über die schweizerische Landschaft, ihre Geschichte und die Eigenart urschweizerischer Freiheitstradition. Nicht die «historische Realität», vielmehr die Urtümlichkeit und Echtheit naturbedingter und menscheitsgebotener Kraft zur Freiheit bilden den gewaltigen Atem Schillers «Wilhelm Tell», einer Freiheitsidee, welche mit Sturmesmacht und zündenden Blitzen ihre Fittiche auseinanderschlägt, weshalb das kühne Schauspiel, wie einst das einfache «Urner Tellenspiel» zu Altdorf, als geistiges Erbe der Urner, der Schweizer und der Welt überhaupt verstanden werden muß, die seit Urzeiten um die Freiheit ringt und kämpft.

Wie sollte in diesem Blickfeld Gottfried Keller nicht recht behalten und Richard Kisslings Tellendenkmal zu Altdorf als unrealistischer, nicht historischer Nachglanz eines nie existierenden Freiheitshelden von seinem Postament heruntergeholt und herabgeschafft werden? Gewiß, Schillers Tell ist ein Idealbild der Urschweiz, historische und heroische Idylle mit opernhaftem Beiwerk und rauschender Theatralik, die dessen ungeachtet mit schöpferischer Kühnheit und höchstem Freiheitsstolz der Schweiz und der Welt die universale Geltung schweizerischer Freiheitstradition und schweizerischer Nationalgeschichte klargemacht hat, – ein gültiges und nicht zerstörbares Geschehen, das mit dem geistigen Erbe schweizerischer Freiheitstradition unabdingbar verknüpft bleibt, weshalb Schillers Tell und das uralte Urner Tellenspiel in universaler künstlerischer Freiheit und Wahrheit unabhängig von der historischen Realität dasselbe bezeugen wollen, was der schweizerische Bundesbrief von 1291 urkundlich handfest aufweist. Weil die Urkundensprache weder allgemeingültig noch allgemein verständlich ist, wäre man, dem geistigen Erbe der Freiheit verpflichtet, wirklich nach Gottfried Keller «füglich gezwungen, wenn keine Sage über die Entstehung oder Stiftung der Eidgenossenschaft vorhanden wäre, eine solche zu erfinden; da sie aber vorhanden ist, so wären wir Thoren, wenn wir die Mühe nicht sparten.» (Keller G., Nachgelassene Schriften, 1893.)

Genau dieselbe geistige Erscheinung trifft zu für den *Mythus von Vazerol*, das als bündnerisches Rütli der freistaatlichen Freiheits-tradition Rätiens und seiner Bünde zu verstehen ist, weshalb heute niemand daran denken würde, das Vazeroler Denkmal vor dem Regierungsgebäude zu entfernen, obschon kein authentischer Bundesbrief von Vazerol vom Jahre 1471 überliefert ist, so wie niemand daran denkt, das Tellendenkmal in Altdorf als fragwürdig anzuzweifeln, wohl wissend, daß urkundlich um 1300 weder der Name des Schützen Tell noch derjenige des Burgtyrannen Gessler in den Quellen zur Entstehung der Eidgenossenschaft nachgewiesen werden kann! Die im Mythus von Vazerol ruhende universale sinnbildliche Kraft der Freiheit bleibt das Postament, auf das dieser Obelisk des Dreibündestaates abgestützt sein will, eine Gegebenheit, die ebenso für die schöpferische Gestaltung eines Dreibünde-Festspieles wegleitend bleiben müßte, weil wie die Schweizer auch

die Bündner zur gegebenen Zeit wußten, auf welche Weise «widerrechtliche Annexionsagenten nach mancherlei Plackerei und Unverschämtheit zum Tempel hinausgeworfen» werden! Unter dem neu empfundenen, wachen Bewußtsein eidgenössischer und rätischer Freiheit müßte ein Dreibünde-Festspiel erlebnisstark und gegenwartsbezogen niedergeschrieben werden, beeindruckt vom mächtigen Atem der Freiheitsidee, die – ähnlich wie im Tellen-spiel – auch im Mythos von Vazerol ihre rauschenden Flügel aus-einanderschlägt, wobei im Sinne Gottfried Kellers der Festspiel-dichter der Mühe enthoben wäre, eine eindruckliche, lebendige Sage über die Entstehung der rätischen Eidgenossenschaft zu erfinden. Nicht enthoben wäre der Dichter von der Pflicht einer auf-richtigen, dramatisch unmittelbar wirkenden und über die Jahr-hunderte hinaus gegenwartsverbundenen geistigen Gestaltung der Freiheit, die Sinn- und Leitbild der Gegenwart sein muß, – wenn Festspiele nicht muffig und verstaubt wie abgeschossene Plüsch-theatersitze wirken sollen –, um als echte dichterische Verklärung des Nationalmythus, als Prüfstein und Siegel der Nation Eingang zu finden in die Herzen und Seelen der Menschen.

### **Das Bündnis des Oberen Bundes mit dem Zehngerichten-bund und das historische Geschehen des Jahres 1471**

So entschieden der Mythos von Vazerol als geistiges Abbild einer wundervollen Landschaft und als Symbol rätischer Freiheit das Herz und die Seele des Volkes bewegen mag und sagenumwo-benes Urbild schöpferischer Gestaltungskraft verschiedener Gene-rationen ist, reicht dieser Mythos nicht hin, um eine allgemeine Bundesfeier im Jahre 1971 damit zu begründen. Wie die schweize-rische Bundesfeier vom 1. August *konkret den Bundesbrief von 1291 voraussetzt*, würde eine Vazeroler Bundesfeier des gesamten räti-schen Landes im Jahre 1971 *analog selbstverständlich einen authenti-schen Bundesbrief von Vazerol von 1471 voraussetzen!*

Wie bereits festgestellt wurde, existiert kein authentischer Bun-desbrief von Vazerol und zieht die historische Forschung den Va-zeroler Bund in Zweifel, *weshalb eine Fünfhundertfeier zur Gründung der rätischen Eidgenossenschaft nicht auf Vazerol, vielmehr auf die Tatsache*

*abgestützt werden muß, daß 1471 durch das Bündnis des Oberen Bundes mit dem Zehngerichtenbund «eine direkte Verbindung eines jeden der drei Bünde zu den beiden andern» geschaffen worden ist. In dieser Tatsache ist die Wurzel des Mythos von Vazerol beschlossen, weshalb es naheliegend erscheint, statt des Mythos den wirklichen, durch und durch realen historischen Beweggrund zu feiern:*

«Wenn man ein Datum für den Abschluß der Entwicklung, welche die Drei Bünde zur Begründung des Gesamtstaates zusammenführte, angeben will, *so kann es nur das Jahr 1471 sein*» (BM 1932, S. 302),

bemerkt der bündnerische Rechts- und Verfassungshistoriker *Prof. Dr. iur. et phil. Peter Liver*, wobei dieses Datum «ohne Berücksichtigung des traditionellen Vazeroler Bundes» (BM 1932, S. 303) vom Jahre 1471 als «Geburtstag unseres bündnerischen Gesamtstaates» zu verstehen ist, abgestützt auf das Bündnis des Oberen Bundes mit dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471. Es wird daher geboten sein, diesem Bündnis einige Aufmerksamkeit zu schenken. Dabei ist zu beachten, daß durch diesen Bündnisabschluß, der zwischen den Gemeinden und Gerichten des Oberen Bundes einerseits mit den Ammännern und Gerichten des Zehngerichtenbundes andererseits vereinbart wurde, aus der indirekten Bündnisverbindung innerhalb der drei Bünde eine direkte entstand, so daß seit 1471 jeder der drei Einzelbünde mit den beiden andern Bünden durch Bündnisverträge sich verbunden wußte.

Beim Bundesvertrag vom 21. März 1471 zwischen dem Oberen und dem Zehngerichtenbund handelt es sich nicht um eine Bündnisvereinigung aller drei Bünde oder deren Gerichtsgemeinden, wie eine solche der angebliche, nicht authentische Bundesbrief von Vazerol sein will. *Prof. Dr. P. Iso Müller* bemerkt daher in seinen «Studien zum spätf feudalen Disentis» mit Recht:

«Das erste sichere und ausdrückliche Bündnis der Drei Bünde stammt erst von 1524.» (Müller I., JHGG 1941, S. 159.)

Diese Feststellung des Disentiser Gelehrten hat der Bündner Rechts- und Verfassungshistoriker *Prof. Dr. iur. et phil. P. Liver* als

bester Kenner der Bündnisgeschichte in seiner Abhandlung über «Die staatliche Entwicklung im alten Graubünden», erschienen in der Zeitschrift für Schweizergeschichte 1933, wie folgt präzisiert:

«Der Freistaat Gemeiner III Bünde dagegen hat durch den Bundesvertrag vom 23. September 1524 eine *einheitliche Organisation* erhalten. Durch diesen Vertrag haben sich die sämtlichen Gemeinden (Gerichtsgemeinden) der Drei Bünde zum Freistaat Gemeiner III Bünde zusammengeschlossen. Die einzelstaatlichen Glieder waren also nicht die Bünde, sondern die Gemeinden. Das ist die staatsrechtliche Ansicht.» (Liver P., Zeitschr. f. Schweizergesch. 1933, S. 206; derselbe in 600 Jahre Gotteshausbund 1967, S. 157 ff.)

Diese Feststellung hat *Prof. Dr. Liver* in seiner neuesten Arbeit über «Die Stellung des Gotteshausbundes in der bischöflichen Feudalherrschaft und im Freistaat Gemeiner Drei Bünde», publiziert 1967 in der «Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund», folgerichtig dahin zusammengefaßt:

«Auch der Freistaat Gemeiner Drei Bünde war staatsrechtlich nicht, wie man aus dieser Bezeichnung schließen könnte, ein Gesamtstaat, in dem die drei Bünde als Einzelstaaten verbunden gewesen wären, etwa wie die schweizerische Eidgenossenschaft als Verbindung souveräner Staaten, was die dreizehn Orte gewesen sind. *Der Freistaat Gemeiner Drei Bünde war vielmehr die Verbindung der 48 Gerichtsgemeinden aller drei Bünde. Die Gerichtsgemeinden, nicht die Bünde, waren staatsrechtlich die einzelstaatlichen Glieder des Gesamtstaates.* Dies ist im *Bundesbrief von 1524*, der als die Verfassung des Freistaates bezeichnet werden kann, klar gesagt. Damit stimmt auch die Ausübung der höchsten Gewalt durch *das Referendum* überein. Gesamtstaatliche Angelegenheiten werden auf die ehrsamten Räte und Gemeinden ausgeschrieben, nicht auf die Bünde. Entscheidend ist das Mehr aller Gemeinden. Der Freistaat Gemeiner Drei Bünde war deshalb eine *Gemeinden-Referendumsdemokratie.*» (Liver P., 600 Jahre Gotteshausbund, Chur 1967, S. 130–131.)

Nach einem Werturteil von *Rudolf A. Ganzoni*, niedergeschrieben in seiner Abhandlung über «Die Entstehung der bündnerischen Demokratie», bildete die Staatsform, wie sie der Bundesvertrag vom 23. September 1524 repräsentiert, eine «Demokratie im verwegensten Sinne des Wortes» (Berner Diss. 1890; ferner Vorträge zur Bündner Geschichte, 1902, S. 91). Erst durch die Verfassung des Gesamtstaates der Drei Bünde im Bundesbrief vom 23. September 1524 erhielt

«der Gotteshausbund den neuen staatsrechtlichen Rahmen, innerhalb dessen er sich betätigt.» (Liver P., Festschrift Gotteshausbund, 1967, S. 157.)

Ebenso existierten vor 1524 im Gotteshausbund «weder eigenes Recht noch eigenes Appellationsgericht», weil erst in der Zeit nach dem Schwabenkrieg der Bischof immer entschiedener aus der Landeshoheit verdrängt wurde, bis ihm schließlich die Gotteshausleute und deren Gerichtsgemeinden gemeinsam mit den beiden andern Bünden in den berühmten Ilanzer Artikeln das Recht aberkannten, eigene landesherrliche Gewalt auszuüben, weshalb es nicht erstaunlich ist, daß im Bundesbrief vom 23. September 1524 weder das Siegel noch der Name des Churer Bischofs vermerkt sind. Allein diese Tatsache bezeugt mit aller nur wünschbaren Deutlichkeit, daß der traditionelle Bundesbrief von Vazerol vom Jahre 1471 niemals authentisch sein kann; denn was nach dem grandiosen Sieg von 1499 an der Calven im Jahre 1524 noch nicht geboten und selbstverständlich schien, hätte Bischof Ortlieb von Brandis 1471 keineswegs verwirklichen können und auch nicht verwirklichen wollen, weshalb der angeblich von ihm gesiegelte Vazeroler Brief nicht echt sein kann, was die innere und äußere historische und diplomatische Urkundenkritik mit Gewißheit erhärtet.

Für einen allgemeinen Vazeroler Bund von 1471 war die Zeit nicht reif, was die Rechtsverhältnisse vor 1524 im Gotteshausbund einwandfrei aufzeigen, wobei überdies nicht zu verkennen ist, daß «seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts bis 1541 ausschließlich landesfremde Herren» die geistliche und feudalherrliche Herrschaft des Churer Bistums als Haupt des Gotteshausbundes ausübten. *Prof. Dr. Liver* schreibt dazu in der «Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund»:

«Verschiedene von ihnen blieben dem Lande fremd und hatten geringes Interesse an der Erhaltung und Sicherung der politischen und staatsrechtlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Gotteshausterritoriums.» (Liver P., Gotteshausbund, 1967, S. 145.)

Während der Obere Bund längst schon über eigene Zivilstatuten ein einheitliches Recht geschaffen hatte, welches durch die Gerichtsstatuten lediglich ergänzt werden konnte, ferner durch sein Bundesgericht, herausgewachsen aus einem Landfriedensgericht zu einem wirklichen Staatsgerichtshof und Appellationsgericht in Zivilsachen, für eine einheitliche Rechtsanwendung und Überprüfung der zivilen Rechtssprechung besorgt war, der Zehngerichtenbund sich besonders im Erbrecht gesetzgeberisch betätigte, was der Eniklibrief dieses Bundes bezeugt, fehlten solche Bestrebungen im Gotteshausbund, womit offenkundig wird, daß vor der Zeit des Schwabenkrieges ein durch den Churer Bischof gesiegelter allgemeiner Bundesbrief von Vazerol im Jahre 1471 der historischen Kritik nicht standhält und angesichts der gewaltigen Aktualität des Indigenatsprinzips völlig undenkbar ist:

*«Die Gefahr der Auslieferung an Österreich und die Vernachlässigung der Verwaltung besonders infolge langer Abwesenheit, die Entfremdung zwischen dem Landesherrn und seinem Land haben ihre Gründe in der Tatsache, daß der deutsche König und dann Österreich das Bistum als ihre politische Domäne behandelten und die Wahl von Persönlichkeiten ihres Anhanges als Bischöfe und Domherren betrieben, und zwar mit Erfolg.»* (Liver P., Gotteshausbund 1967, S. 152 f.)

Das Churer Bistum als «politische Domäne» des Reichs und Habsburg-Österreichs mit einem Bischof, der zugleich Reichsfürst, geistlicher und politischer Herr des Gotteshausbundes war, sind historische Fakten, die anlässlich der Bedrohung der Sechs Gerichte im Prättigau durch Habsburg-Österreich einen im Geiste der Demokratie aufgerichteten Vazeroler Bund vom 27. März 1471 unter Mitbesiegelung des Churer Bischofs historisch unmöglich erscheinen lassen, weil ein solcher Bund zum Schutze der Prättigauer Gerichte den Churer Bischof als Herrn des Gotteshausbundes nicht nur in

schärfsten Gegensatz zum Reich gebracht, sondern dessen Stellung als Reichsfürsten und kaiserlichen Gesandten völlig erschüttert hätte. Dies bekräftigt die Tatsache, daß der Churer Bischof wenige Monate zuvor, am 1. August 1470, durch Kaiser Friedrich III. aufgefordert wurde, die Sechs Gerichte zur Huldigung anzuhalten, was zugleich bestätigt, daß der Churer Bischof die Verleihung des Schanfiggs an Herzog Sigmund von Österreich bereits zugestanden hatte! Damit ist erwiesen, daß der Bischof von Chur nicht einen Bund von Vazerol, der ja den Schutz dieser Gerichte hätte bezwecken müssen, mitbeschwören und mitbesiegeln konnte, ein Sachverhalt, welcher, wie noch aufzuweisen ist, einen Bundesschwur zu Vazerol im Jahre 1471 ausschließt!

Obwohl der Gotteshausbund neben den eigenen auch die allgemeinen Interessen des Landes zu wahren suchte und verlangte, daß die bischöflichen Ämter und Festen sowie der bischöfliche Hofmeister durch seinen Rat und Willen bestellt werde, konnte die erstrebte Mitwirkung bei der Wahl des Bischofs und bei der Genehmigung vor dem Domkapitel erst durch die Sechs Artikel von 1541 durchgesetzt werden, was als folgerichtige Konsequenz der bewaffneten Auseinandersetzung zwischen Feudalismus und Demokratie im Schwabenkrieg bewertet sein will. Dies schließt jedoch keineswegs aus, daß dieser Bund nicht schon im 15. Jahrhundert eine maßgebende politische Macht darstellte, obwohl dem Gotteshausbund als politischer Organisation des Churer Bischofsstaates die rechtlichen Voraussetzungen für eine eigene Verfassung fehlten, ebenso die praktische Notwendigkeit einer solchen, da wenigstens im Sinne der Rechtsform der Churer Bischof außer dem geistlichen auch der weltliche Herr des Bundes blieb und dessen Haupt war.

Wollte man demnach einen Bundesbrief feiern, der auch vom Churer Bischof als Herr und Haupt des Gotteshausbundes gesiegelt worden ist und somit mit den Gerichten und Bünden sämtliche Bundesglieder miteinschließt, dann müßte statt der angeblichen, nicht authentischen Vazeroler Urkunde die Erneuerung des allgemeinen Bundesbriefes von 1524 im Jahre 1544 maßgebend sein, weil dieses Pergament am 11. November 1544 durch *Bischof Lucius Iter von Chur*, den Disentiser Abt Paulus und Hans v. Marmels als Herrn zu Rätzüns sowie die drei Bünde besiegelt wurde. Demgegenüber gilt, wie Prof. Dr. P. Iso Müller richtig bemerkt, der Bundesbrief

vom 23. September 1524 als «*das erste sichere und ausdrückliche Bündnis der Drei Bünde*», was mit Bezug auf eine allgemeine bündnerische Landesfeier bedeuten würde, eine solche «wohl oder übel auf das Jahr 2024» zu verschieben, worauf bereits im Exposé vom 25. Januar 1968 hingewiesen wurde, weil diese Urkunde von 1524 als verfassungsrechtlich einheitliche Organisation des Freistaates der Drei Bünde zu verstehen ist und der Dreibündestaat mit dem Bundesbrief von 1524 seine eigentliche Verfassung erhalten hat.

Nachdem historisch erwiesen ist, daß im Jahre 1471 sich die indirekte Verbindung aller drei Einzelbünde in eine direkte vollzog, was durch das Bündnis des Oberen Bundes mit dem Zehngerichtenbund am 21. März 1471 erfolgte und völlig unabhängig vom keineswegs authentischen Vazeroler Bund von 1471 geschah, muß dem Bündnisabschluß zwischen dem Oberen und dem Zehngerichtenbund von 1471 sowie dem damit verbundenen historischen Geschehen volle Beachtung geschenkt werden. Prof. Dr. P. Iso Müller hat in seiner «Disentiser Klostersgeschichte» die Bündnisverbindung zwischen dem Grauen Bund und dem Zehngerichtenbund wie folgt historisch gewürdigt:

«Die Gelegenheit dazu zeigte sich, als der habsburgische Herzog Sigmund, von Kaiser Friedrich III. unterstützt, 1466 sechs Gerichte an sich brachte und dafür 1470 den Kaufpreis erlegte. Da versagten nämlich die sechs Gerichte den Habsburgern die Huldigung und wandten sich in ihrer Not an die zwei Bünde. Der Graue Bund streckte als erster seine hilfreiche Hand aus und schloß am 21. März 1471 ein endgültiges Abkommen mit dem Zehngerichtenbund. Die Bestimmungen deckten sich im allgemeinen mit denjenigen, die 1450 zwischen dem Zehngerichtenbund und dem Gotteshausbund aufgestellt wurden. Von allen Hauptherren des Grauen Bundes war der Abt von Disentis der einzige, der beim Bündnis persönlich beteiligt war. Die drohende Macht der Habsburger hatte die andern eingeschüchtert. Graf Niklas von Zollern, der im Namen von Rüzüns hätte dabeisein können, war ja seiner süddeutschen Herkunft und seiner Familientradition nach österreichisch gesinnt. Der Freiherr von Sax-Misox verlegte sich in seiner Stammburg an der Moesa mehr auf italienische Politik. So war einzig noch der Abt von Disentis der Vertreter der traditionellen antihabsburgischen Einstellung im Vorderrheintal. Des-

halb trägt die Verbindung des Grauen Bundes mit dem Zehngerichtenbund von 1471 auf ihrer Stirne stolz den Namen des Abtes von Disentis: ‚Wir Johans von Gotes Gnaden Apt des Gotzhus zuo Tisentis‘. Keine kaiserliche Drohung vermochte nun, den Zehngerichtenbund zur Huldigung an Habsburg zu bewegen. Der Hauptzweck des Bündnisses wurde voll und ganz erreicht. *Mit dieser Urkunde war das Gebäude der drei Bünde in Rätien vollendet*: 1440 verband Abt Nikolaus den Grauen Bund mit dem Gotteshausbund, 1455 besiegelte Abt Johannes III. diesen Vertrag, 1450 verknüpften sich Gotteshausbund und Zehngerichtenbund, 1471 endlich wurde der Schlußstein gesetzt, da Abt Johannes IV. auch den Grauen Bund mit dem Zehngerichtenbund zusammengekettet hatte. So steht das Kloster nicht nur an der Wiege des Grauen Bundes, sondern auch an der Wiege der bündnerischen Eidgenossenschaft und somit des späteren Kantons Graubünden.» (Müller I., Disentiser Klostersgeschichte, Einsiedeln/Köln 1942, Bd. I, S. 208–209.)

Das Bündnis des Grauen Bundes mit dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471 muß aus der politischen Situation heraus verstanden werden, welche durch die österreichischen Gebietserwerbungen im Zehngerichtenbund, im Gotteshausbund und im Bereiche des Grauen Bundes in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ausgelöst wurden und als systematische, durchaus planmäßige Bedrohung des werdenden Dreibündestaates zu verstehen sind. In der Abhandlung: «Das Bündnis des Gotteshausbundes von 1498 mit den VII Orten der Eidgenossenschaft, seine Vorgeschichte und seine historische Bedeutung», erschienen 1967 in der «Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund», wird einläßlich auf die weittragenden historischen Ereignisse von europäischem Ausmaß hingewiesen, welche den Bundesbrief zwischen dem Grauen und dem Zehngerichtenbund im März 1471 veranlaßten, und mit Bezug auf die österreichische Expansionspolitik und deren territoriale Erwerbungen im Gebiet der drei Bünde festgestellt:

«Während die Schweizer die Walenseeländer, Gaster, die March, Uznach, Rapperswil und Sargans in Besitz nahmen, wußte Habsburg-Österreich seine Machtstellung in Rätien aus-

zubauen und zu untermauern. Dies geschah durch Herzog Sigmund und Kaiser Friedrich III. mit einer Beharrlichkeit, welche Österreichs uralte Expansionspolitik im bündnerischen Paßland erneut offenbar werden ließ und nur zu deutlich erinnert an die alten Bestrebungen Habsburgs, die Paßstadt Chur und den Septimer beherrschen zu wollen, was schon 1367 die Gründung des Gotteshausbundes veranlaßt hatte.

Nachdem die Habsburger seit 1363 Herren des Tirols waren, versuchten sie durch Jahrhunderte hindurch, ihre österreichischen Alpenländer Steiermark, Krain, Kärnten und Tirol mit ihren Stammländern am Oberrhein und in Südschwaben zu verbinden. Durch die respektable Erbschaft Karls des Kühnen von Burgund wurde dieses Ziel ein erstrangiges politisch-militärisches Anliegen; denn es galt nunmehr unter allen Umständen, die österreichisch-habsburgischen Länder mit den burgundisch-niederländischen Gebieten zu einem Habsburger-Großreich zu vereinigen, vor dem Frankreich und ganz Europa kapitulieren sollten. Die österreichischen Westländer, seit dem vernichtenden Sturz Karls des Kühnen von Burgund um beträchtliche Gebiete erweitert, erhielten daher für die Habsburger-Monarchie eine grundlegende Bedeutung, wobei sich die Verluste an der verbindenden Walenseestraße und in den schweizerischen Stammländern als äußerst ärgerlich erwiesen, weshalb Rätien als Brückenkopf und Prellbock gegen die Eidgenossenschaft und als militärisch bedeutsames Paßland für Österreich wieder jene höchst aktuelle Wertung erlangte, welche den Habsburgerstaat schon seinerzeit veranlaßte, das gesamte weltliche Territorium des Churer Bischofs mit dem Engadin, Bergell und dem Oberhalbstein, der Stadt Chur und den nördlichen Paßzügen seiner Machtsphäre einzugliedern. Glücklicherweise mißlang dieser weitgespannte Machtplan durch die Stiftung des Gotteshausbundes im Jahre 1367, wurde aber von Österreich-Habsburg nach dem alten Zürichkrieg und nach der gewaltigen burgundischen Erbschaft erneut mit Energie aufgegriffen.

Nach dem Verlust seiner Gebiete an die Eidgenossen war Österreich intensiv bestrebt, im bündnerischen Bergland einen Ausgleich zu finden und im Paßland Rätien eine Bastion auszubauen, welche den Einfall in die Eidgenossenschaft erlaubte und

über die Eidgenossenschaft hinweg die geplante und staatspolitisch unerläßliche Vereinigung der österreichisch-burgundisch-niederländischen Gebiete ermöglicht hätte und damit auch den Zusammenschluß zu einem österreichisch-habsburgischen Weltreich nördlich der Alpen, das sich mit Erfolg gegenüber der enormen Macht Frankreichs behaupten konnte. Aus dieser Sicht wird es verständlich, daß Österreich seine Gebietserwerbungen in Bünden nach dem Zürichkrieg und nach den Burgunderkriegen mit unglaublicher Zähigkeit, mit Geduld und intensiver Hartnäckigkeit betrieb, weil der Erwerb bündnerischer Territorien für Österreich nicht etwa hinsichtlich der bloßen Gebietserweiterung bedeutungsvoll erschien, sondern vielmehr als folgerichtige machtpolitische Erscheinung der veränderten und durch den jähen Sturz Karls des Kühnen von Burgund erheblich erweiterten europäischen Kräfteverhältnisse zwischen Habsburg und Frankreich verstanden sein will. In diesem Blickfeld erfahren die österreichischen Erwerbungen im Zehngerichten- und im Gotteshausbund nach 1464 nicht nur ihre richtige historische Einordnung, sondern bekräftigen zugleich, daß sich dieses gesamte aufregende Geschehen notwendigerweise im Vorfeld des Bundesvertrages von 1498 zwischen dem Gotteshausbund und der Eidgenossenschaft abspielen muß, wobei offenbar wird, wie entscheidend auch die alte Eidgenossenschaft am Bündnisabschluß mit Chur und dem Gotteshausbunde mitinteressiert blieb, was eidgenössischer Stolz und eidgenössisches Selbstbewußtsein jedoch nie ausgesprochen eingestehen wollten.

Die Chronologie der österreichischen Erwerbungen in den Zehngerichten, im Gotteshausbunde und im Bereiche des Grauen Bundes in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bekräftigt diesen Sachverhalt, offenbart aber auch die tiefsten Hintergründe der österreichisch-habsburgischen Machtpolitik und bekundet damit endlich, daß dieses gesamte, planmäßig angelegte und vollzogene Geschehen der alten Eidgenossenschaft keineswegs gleichgültig sein konnte. Dies mögen einige Daten und Hinweise zeigen: Am 8. März 1464 wurde durch Herzog Sigmund von Österreich die Herrschaft und das Schloß Tarasp erworben; am 2. Oktober 1465 verlangte Kaiser Friedrich III., dessen Beharrlichkeit hinsichtlich der Rückgewinnung der habs-

burgischen Stammlande in der Eidgenossenschaft bereits hervorgehoben wurde, vom Churer Bischof, von den Grafen Hugo und Wilhelm von Montfort als Herren im Prättigau, der Landschaft Davos und Werdenbergs, von den Acht Gerichten sowie von Maienfeld den Schutz und die Anerkennung der Rechtssprechung des Landgerichtes in Rankweil, dessen Bedeutung in Bünden längst legendär geworden war, womit nicht mehr und nicht weniger als die Unterstellung unter Herzog Sigmund von Österreich zu verstehen ist, der in Rankweil als Landrichter und Urteilssprecher amtierte; am 3. Juli 1466 kaufte Herzog Sigmund von seinem Verwandten Graf Wilhelm VI. von Montfort in den Sechs Gerichten dessen Rechte und Gerechtigkeiten sowie die beiden Burgen Straßberg und Belfort, einschließlich aller auf den Churer Bischof zurückgehenden Lehen, womit nicht nur die Beherrschung des Prättigaus, sondern auch jene der Straßenzüge über den Septimer, über den Albula und durch das Landwassertal perfekt schien. Folgerichtig forderte Kaiser Friedrich III. daher am 1. August 1470 den Bischof von Chur auf, die Gerichte zur Huldigung anzuhalten, woraus zugleich ersichtlich wird, daß die Verleihung des Schanfiggs durch den Churer Bischof an Herzog Sigmund von Österreich ebenfalls zugestanden und zur Tatsache geworden war. Kaiser Friedrich fühlte sich dazu berechtigt, nachdem Herzog Sigmund im Jahre 1470 sich endlich bequeme, den Kaufpreis für seine Erwerbungen in Bünden zu entrichten, wobei das Pfand Hugo von Montforts abgelöst und dessen Reichslehen im Prättigau, in der Landschaft Davos, im Churwaldnertal und in Lenz am 3. April 1470 an Kaiser Friedrich zugunsten des Herzogs Sigmund übergangen. Durch die Besitzergreifung der montfortischen Gerichte erreichte Österreich zunächst die territoriale Verbindung des Unterengadins und des Montafuns mit der Landschaft Davos, mit dem Prättigau und dem Schanfigg, stieß zugleich vor ins Churwaldnertal und erhielt durch Straßberg bei Malix eine vollständige Kontrolle über die für Zürich und den Gotteshausbund lebenswichtige Transitstraße über den Septimer, was eine maßgebende politische und militärische Beeinflussung des bischöflichen Paßstaates und des Gotteshausbundes eröffnete. Es ist begreiflich, daß sich die sechs montfortischen Gerichte mit

letzter Entschiedenheit gegen den Übergang ihrer Territorien an Herzog Sigmund von Österreich zur Wehr setzten und dem Herzog die geforderte Huldigung verweigerten. Alle diesbezüglichen Mahnungen, welche neben dem Churer Bischof auch Gaudenz von Matsch im April 1470 an die Gerichte ergehen ließ, blieben ohne Erfolg; *denn inzwischen hatten die Gerichte den notwendigen Rückhalt gefunden durch den Bündnisabschluß des Grauen Bundes mit dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471*, der sich gleicherweise durch die politische Aktivität Österreichs in Bündnen bedroht fühlte. Bezeichnenderweise reichen die Verhandlungen über diesen Bündnisabschluß zurück bis in den November 1470, was einwandfrei bekräftigt, daß der Bündnisabschluß von 1471 zwischen dem Oberrn und dem Zehngerichtenbund als unmittelbare Folgeerscheinung und Abwehrmaßnahme gegenüber den Versuchen Herzog Sigmunds von Österreich zu betrachten ist, in den uneingeschränkten Besitz der Sechs Gerichte zu gelangen.» (Jenny R., Das Bündnis des Gotteshausbundes von 1498 mit den VII Orten der Eidgenossenschaft, Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund, Chur 1967, S. 282–286.)

Wie diesen Ausführungen über die österreichische Territorial- und Expansionspolitik im rätschen Bergland zwischen 1464 und 1470 zu entnehmen ist, welche durch Kaiser Friedrich III. mit ungemainer Beharrlichkeit und unter entschiedener Beanspruchung des Churer Bischofs betrieben wurde, *konnte Bischof Ortlieb von Brandis unmöglich im März 1471 einen Vazeroler Brief mitbesiegeln*, weil derselbe Bischof die Sechs Gerichte damals zur Huldigung gegenüber Österreich anhielt, die Verleihung des Schanfiggs an Herzog Sigmund von Österreich zuließ, wobei nach der Pfandablösung und der Entrichtung des Kaufpreises gegenüber Hugo von Montfort dessen Reichslehen im Prättigau, in der Landschaft Davos, in Lenz und im Churwaldnertal an Kaiser Friedrich III. zugunsten Herzog Sigmunds am 3. April 1470 übergingen. Zu einer wirksamen Abwehraktion gegenüber Kaiser Friedrich III. und seinen habsburgischen Machtansprüchen im rätschen Bergland war weit besser als der Churer Bischof Ortlieb von Brandis der Graue Bund berufen, weshalb die Verhandlungen zwischen dem Grauen Bund und dem Zehngerichtenbund über einen Bündnisabschluß bezeichnender-

weise zurück in den Spätherbst des Jahres 1470 reichen, *was einwandfrei bestätigt, daß das Bündnis vom 21. März 1471 zwischen diesen beiden Bündnispartnern als Folgeerscheinung und klare Abwehrmaßnahme gegenüber den Territorial- und Machtansprüchen Österreichs in Bünden zu verstehen ist, – eine Auffassung, welche sachlich einen Vazeroler Bund von 1471 mit dem Churer Bischof als Siegler und Vertragspartner folgerichtig ausschließt!*

Ganz unabhängig von der diplomatischen Urkundenkritik, wie sie *Dr. h. c. Fritz Jecklin* wissenschaftlich vorbildlich übte, ebenso unabhängig von den schlüssigen historiographischen Darlegungen durch Rektor *Jakob Bott* zur Vazeroler Überlieferung ergibt das politische Geschehen des Jahres 1471 in Verbindung mit den österreichischen Gebietserwerbungen von 1464–1470, *daß nicht der Churer Bischof, sondern vielmehr der Graue Bund die treibende Abwehrkraft bildete, welche sich schützend hinter die Zehngerichte stellte durch den Freundschaftsbund vom 21. März 1471.* Für den Abschluß dieses Schirm- und Schutzbündnisses von 1471 mit dem Zehngerichtenbund war der Graue Bund in besonderer Weise prädestiniert, weil die Waldstätte schon 1339 Bundesgenossen im Vorderrheintal gewonnen hatten, die Eidgenossen ihre Interessensphäre durch den Zürcher Bund 1351 bis «an die vesti ze Ringgenberg» bei Trun erweiterten, am 24. Mai 1400 eine ewige Allianz zwischen dem Lande Glarus und dem Oberen Bunde eingegangen wurde, der auch die Gemeinden im Rheinwald beigetreten sind, freundschaftliche Beziehungen zwischen Rüzüns und Glarus bestanden und sich der Abt von Disentis und seine Gotteshausleute sowohl mit Uri wie auch mit Schwyz in mehrfacher Hinsicht durch Bündnisse verbunden wußten, welche bis 1319 zurückreichen.

Überdies erklärte schon am 5. März 1403 der Disentiser Abt Peter von Puntaningen gegenüber dem Lande Schwyz mit aller nur wünschbaren Frische und unmißverständlichen Deutlichkeit im Namen des Gotteshauses und der Landschaft Disentis, wo im bündnerischen Bergland das Zentrum der österreichischen Territorial- und Expansionsbestrebungen und die österreichischen Vertrauensleute und Bündnispartner zu suchen waren. In seinem Brief vom 5. März 1403 an die Schwyzer wies der Disentiser Abt nicht nur alle diesbezüglichen Verdächtigungen mit Entrüstung von sich, sondern stellte kurzerhand fest:

«Behaltend ouch disen brief, so werdent ir kurzlich innen, wer sich zu der Herrschafft von Oesterreich vnd zu denen von Cur verbunden hat oder nüt.» (Eidg. Absch., Bd. I, S. 101–102.)

Ohne die geringste Hemmung und in der frischen Sprache der Freiheit, wie sie das Averser Landbuch so einzigartig bekundet, rückte Abt Peter von Puntaningen die «Herrschaft von Österreich und jene zu Chur» in kühner Gleichsetzung auf dieselbe Linie und ließ darüber keine Zweifel offen, weshalb es durchaus verständlich und naheliegend erscheint, daß im März 1471 nicht etwa der Churer Bischof Ortlieb von Brandis durch die Stiftung und Besiegelung eines sogenannten Vazeroler Bundes, *sondern vielmehr der Graue Bund und das Disentiser Gotteshaus höchst aktiv in das politische Geschehen eingriffen und der österreichischen Expansionspolitik in Bündnen entschlossen den Riegel zugestoßen haben durch den Bündnisabschluß des Grauen Bundes mit dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471.* Dieser Bündnisabschluß bedeutet eine Kampfansage an Österreich, wurde daher, wie noch aufzuweisen ist, vom Kaiser und Reich registriert und in den österreichischen Geschichtsquellen verzeichnet, was vom angeblichen Vazeroler Bund nicht festzustellen wäre, weil diesem Bündnis keine historische Realität beigemessen werden kann!

*Nachdem Bischof Ortlieb von Brandis die Forderungen des Fürstenauer Gotteshaustages vom 22. März 1468 ablehnte, somit selbstverständlich auch den «Versuch zur Einführung der ständischen Verfassung im Bistum Chur», und entschiedenen Widerstand leistete gegenüber den Fürstenauer Bestrebungen von 1468 zur Einsetzung eines Rates von 24 Mitgliedern, welchem der Bischof alle wichtigen Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte hätte vorlegen müssen, – konnte das bischöfliche Siegel von Chur 1471 kaum unter eine Bundesurkunde von Vazerol gehängt werden; denn, wie der Churer Bistumshistoriker Johann Georg Mayer feststellt, erwies sich*

*«Bischof Ortlieb als getreuer Reichsfürst. Bei Kaiser Friedrich erfreute er sich eines besonderen Ansehens und Vertrauens... Mehrmals erscheint Bischof Ortlieb als kaiserlicher Mandatar. So kam er im September oder Oktober 1471 im Auftrage des Kaisers mit dem Grafen Hugo von Montfort auf eine Tagsatzung der Eidgenossen, wo er über den letzten Reichstag zu Regensburg und die dort bezüglich der Türkengefahr gefaßten Beschlüsse berich-*

tete... Am 15. Januar 1478 erläßt Bischof Ortlieb mit dem Bischof von Konstanz und dem Grafen von Württemberg *im Namen des Kaisers* von Zürich aus an den Herzog von Savoyen eine Aufforderung zur Hilfeleistung gegen den König von Frankreich. Wieder am 3. Mai 1480 erscheint Bischof Ortlieb als *kaiserlicher Gesandter auf einer Tagsatzung zu Zürich* und begehrt als solcher, daß die Eidgenossen ihre Bündnisse und Einverständnisse mit Frankreich abtun.» (Mayer J. G., Geschichte des Bistums Chur, Bd. I, S. 485, ohne Text hervorhebung.)

Diese Gesandtschaften des Churer Bischofs Ortlieb von Brandis bekräftigen nicht nur die enge politische Verbundenheit des Herrn des Gotteshausbundes mit dem Kaiser und dem Reich, *sondern schließen jede Besiegelung des angeblichen Vazeroler Bundes durch Bischof Ortlieb aus.* Im Kräftemessen zwischen dem Reich und den Valois um das Burgundererbe haben die Eidgenossen und mit ihnen der Obere Bund Partei für Frankreich bezogen, während der Herr des Gotteshausbundes, Bischof Ortlieb von Brandis, als Gesandter Kaiser Friedrichs III. wirkte, – eine Sachlage, die sich im gewaltigen Ringen der Mächte um die Vorherrschaft Europas im Paßland spürbar auswirkte, die österreichische Expansionspolitik in den Zehngerichten aktivierte – *daher einen gemeinsamen Bundesschwur aller Bünde, unter Mitwirkung des Churer Bischofs, der Häupter und der Gerichtsboten zu Vazerol höchst unwahrscheinlich macht und aus der Sicht des europäischen Geschehens sowie dessen Nachwirkungen in Graubünden ausschließt.*

Bischof Ortlieb konnte «als getreuer Reichsfürst», «als kaiserlicher Mandatar», «als kaiserlicher Gesandter» 1471 *keinen gegen den Kaiser und das Reich gerichteten Vazeroler Freiheitsbund beschwören und besiegeln unter seiner gleichzeitigen Mitwirkung innerhalb der europäischen Machtpolitik Österreichs*, welche das rätische Paßland mit unausweichlicher Notwendigkeit in die mit Spannung aufgeladene Interessensphäre zwischen Frankreich und Reich einerseits, zwischen Kaiser und Eidgenossenschaft andererseits hineinführen mußte und im Zehngerichtenbund, im Gotteshausbund und dem Grauen Bunde die gewaltige Expansionspolitik Österreichs zwischen 1464 und 1470 bestimmte. Bekanntlich genoß der Churer Bischof Ortlieb das besondere Vertrauen des Kaisers und des Reiches, war 1460 Gast des Kaisers am Fürstentag in Wien, erschien 1471 am Reichstag in

Regensburg, erfüllte mehrfach kaiserliche Missionen von hoher politischer Bedeutung, forderte 1478, also nach dem sogenannten Bündnis von Vazerol, im Namen des Kaisers den Herzog von Savoyen auf zur Hilfeleistung gegen Frankreich, verlangte 1480 als kaiserlicher Gesandter an einer Zürcher Tagsatzung die Aufhebung sämtlicher Bündnisse und Einverständnisse der Eidgenossen mit Frankreich, *demnach ausgerechnet mit jener europäischen Macht, die gemeinsam mit den Eidgenossen gegenüber dem Kaiser, dem Reich und Habsburg-Österreich überhaupt befähigt gewesen wäre, einen Vazeroler Bund zu befürworten und stillschweigend zu garantieren!* Überdies wurde der Churer Bischof Ortlieb 1481 als Gesandter des Kaisers zum «Fräulein von Burgund» beordert, der Tochter Maria Karls des Kühnen und Erbin des Burgunderreiches; denn die höchst realistische Lehre, welche Kaiser Friedrich III. aus den siegreichen Feldzügen der Eidgenossen und dem Sturz Karls des Kühnen von Burgund zog, war die sofortige Verlobung seines Sohnes Maximilian mit der Tochter des Herzogs, Maria von Burgund, weshalb der Churer Bischof Ortlieb von Brandis als Brautwerber des Kaisers zum «Fräulein von Burgund» reisen mußte.

Im Sinne folgerichtiger Hauspolitik untermauerte Kaiser Friedrich III. seine Hausmacht durch die Erbschaft über Burgund und gründete überdies den schwäbischen Gegenbund zur schweizerischen Eidgenossenschaft, wobei den Alten Orten schon zuvor die kaiserliche Bestätigung der Freiheitsbriefe ausdrücklich verweigert wurde, *weshalb Bischof Ortlieb von Brandis als Ratgeber, Gesandter und Brautwerber des Kaisers wirklich weder eine Veranlassung noch ein Interesse, eine Möglichkeit oder das kaiserliche Einverständnis gehabt hätte, in Vazerol 1471 einen Freiheits- und Freundschaftsbund der rätischen Bünde aufzurichten, zu beschwören und zu besiegeln, welcher sich notwendig gegen das Reich gerichtet hätte!*

Dazu waren andere Kräfte erforderlich, bildete die strenge und tapfere Bewährung in der Schule und auf dem Kampfplatze der Freiheit die Voraussetzung, weshalb der Zehngerichtenbund in seinem scharfen Abwehrkampf gegenüber den Expansionsbestrebungen Österreichs und Kaiser Friedrich III. nicht beim Bischof von Chur, sondern beim Oberrheinischen Bunde Rückhalt durch das Bündnis vom 21. März 1471 gefunden hat.

*Das Bündnis von 1471 zwischen dem Grauen und dem Zehngerichten-*

*bund, welches den Intentionen des Kaisers, des Reiches und Habsburg-Oesterreichs entgegenstand, erregte begreiflicherweise den schärfsten Zorn des Kaisers, – eine psychische Reaktion, die ebenso vom Vazeroler Bund aktenmäßig überliefert sein müßte, sofern ein solches Bündnis wirklich abgeschlossen worden wäre!* Nachdem die harte, ungefärbte historische Wirklichkeit im Gegensatz zum Bündnis des Oberrn Grauen Bundes mit den Zehngerichten keinen kaiserlichen Wutausbruch über den traditionellen Vazeroler Bund von 1471 kennt, wird der Vazeroler Mythos selbst psychologisch offenkundig. Bereits einen Monat nach dem Bündnisabschluß zwischen dem Grauen und dem Zehngerichterbund vom 21. März 1471 fühlte sich Kaiser Friedrich III. veranlaßt, am 19. April 1471 beim Oberrn Bund gegen das mit den Zehn Gerichten vereinbarte Bündnis Beschwerde einzulegen. Dies geschah unter Androhung einer hohen Geldstrafe, die in reinem Golde zu entrichten war, sowie des Verlustes aller Rechte, Freiheiten und kaiserlichen Gnaden, wobei der Graue Bund ersucht wurde, die Sechs Gerichte sofort aus dem vereinbarten Bündnis zu entlassen. (Vgl. Jecklin, Materialien zur Standes- und Landesgeschichte, Bd. II, Nr. 33.)

Ausgerichtet auf politische Ziele von europäischem Ausmaß wuchs Österreichs Macht damals gewaltig in die Täler Rätiens hinein; denn unter der sich anbahnenden Intensivierung der Italienpolitik des Reiches, wie sie die nächsten Jahrzehnte von 1471–1498 eindrücklich aufzeigten, hatte der Kaiser weitgespannte Expansionspläne, welche dem Paßland Graubünden seine uralte Schlüsselstellung in den politischen Entscheidungen der Großmächte verliehen. Nach dem Zusammenbruch Burgunds und dem dadurch bedingten Ringen zwischen dem Kaiser und den Valois um das Erbe Burgunds versteiften sich die Fronten dieser beiden Mächte, prägten Europas Geschichte durch Jahrhunderte und vollzog sich in diesem Kräftespiel das Schicksal der Eidgenossenschaft und jenes des Freistaates der Drei Bünde.

Nachdem der Herr des Reiches durch die Erwerbungen Herzog Sigmunds von Österreich über Tarasp, die Sechs Gerichte sowie entscheidende strategische Positionen an der Septimerstraße verfügte, versuchte der Kaiser später, die Feste Misox in seinen Besitz zu bringen, welche damals dem klugen und kraftvollen Grafen Trivulzio gehörte, unter dessen Mithilfe die Bündnisse des Grauen und

des Gotteshausbundes vom 21. Juni 1497 und vom 13. Dezember 1498 mit den Sieben Orten der Eidgenossenschaft geschlossen werden konnten. Durch Eintausch der vielfach wertvolleren Herrschaft Haigerloch in Schwaben gelang es dem Kaiser 1497, das strategisch wichtige Rätzüns zu erwerben und damit neben der Kontrolle der Transitwege über den Splügen und Bernhardin Einfluß auf die Geschehnisse im Grauen Bund zu gewinnen, – Ereignisse von erst-rangiger politischer Bedeutung in der Geschichte Graubündens und der Eidgenossenschaft, welche in der Abhandlung über «Das Bündnis des Gotteshausbundes von 1498 mit den VII Orten der Eidgenossenschaft, seine Vorgeschichte und seine Bedeutung» einläßlich dargelegt werden. (Vgl. Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund, Chur 1967, S. 267 ff.)

*Die Umwandlung der indirekten in eine direkte Bündnisgemeinschaft der drei rätischen Bünde durch das Bündnis des Grauen Bundes mit dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471 hat sich demnach in einer politisch unheimlich spannungsreichen Atmosphäre vollzogen, zu welcher die europäische Geschichte den Rahmen bildete, wobei offensichtlich wird, daß die Expansionsbestrebungen Habsburg-Österreichs von 1464–1497 in Bündnen als Auswirkung des damals einsetzenden Kampfes zwischen dem Kaiser und Frankreich um die Vorherrschaft in Europa zu verstehen sind. Wer Herr der rätischen Pässe war, war auch Herr in Italien, und wer Herr in Italien war, wußte mit dem unerschöpflichen wirtschaftlichen Potential der Mediterranis nötigenfalls das übrige Europa zu beherrschen, wofür die Geschichte des alten Roms das beste Beispiel liefert.*

Unter diesem Aspekt, der sich schon vor der Zeit der Burgunderkriege auftat und in der Auseinandersetzung zwischen dem Reich und den Valois bald gewaltige Dimensionen erhalten sollte, ist der engere direkte Zusammenschluß der rätischen Bünde vom Jahre 1471 zu verstehen, an dem der Kaiser weder militärisch noch politisch interessiert war, weshalb der Churer Bischof als geachteter und «getreuer Reichsfürst» nicht einen Vazeroler Bund von 1471 siegeln und beschwören konnte; denn der Bündnisabschluß zwischen dem Grauen und dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471 war der Felsblock, an dem die österreichisch-habsburgische Expansion fortan zerschellte, was ebenso von einem Vazeroler Bund bekannt sein müßte, sofern ein solcher überhaupt abgeschlossen worden wäre! Abgestützt auf das Freundschafts- und Wehrbündnis zwischen dem

Grauen und dem Zehngerichtenbund von 1471 konnten 1497 und 1498 die Bündnisse des Grauen und des Gotteshausbundes mit der Eidgenossenschaft geschlossen werden und stellten sich die Bündner und die Eidgenossen dem planmäßigen Vordringen des Kaisers und seines Reiches in die Bergwelt Rätiens 1499 militärisch erfolgreich entgegen.

*Darin liegt die enorme staatsgeschichtliche und freiheitsgeschichtliche Bedeutung des Bündnisses vom 21. März 1471 zwischen dem Grauen und dem Zehngerichtenbund, – ein historisches Geschehen von grandioser freiheitlicher Kraft und unglaublichem Spannungsreichtum, wie ihn nur das echte, tatsächlich gelebte Leben und die ständig darüber hereinfliegende Bedrohung schaffen können!* Neben dieser mächtigen historischen Tatsache, die dem Sturm im Gebirge gleicht, verblaßt der Mythos von Vazerol, weil Sinne und Phantasie nicht erfinderisch genug sind, um den atemberaubenden Einfällen des realen Lebens und Seins echte Farben abzugewinnen oder gar verleihen zu wollen; darin liegt das Fragwürdige des Mythos, – auch desjenigen von Vazerol, – der eben nicht mehr als ein blasses, nicht glaubhaftes und daher fragwürdiges Gleichnis bildet, gemessen an der Kraft und Monumentalität der Wirklichkeit, die den lebhaften, brodelnd dräuenden Pulsschlag ganz Europas in die rätischen Täler durch Jahrzehnte hineinbranden ließ, wobei das Bündnis zwischen dem Grauen Bund und dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471 den wirksamen, verfassungsgeschichtlich hochinteressanten Abwehrdamm bildete, auf dessen Fundament die Festung auf der St. Luzisteig und die Schanze an der Calven gegen die Invasionsheere Habsburg-Österreichs aufgerichtet werden konnten.

Der verfassungsrechtlichen Formulierung im Bundesvertrag von 1524, den der Churer Bischof ebenfalls nicht besiegelte, *weshalb 50 Jahre zuvor auch kein Siegel und kein Schwur Bischof Ortliebs von Brandis zu Vazerol vorausgesetzt werden kann*, eilte das historisch gestaltende Geschehen an der Calven wegbereitend voraus, abgestützt auf das tragfähige Fundament des Bündnisses von 1471 zwischen dem Oberen und dem Zehngerichtenbund sowie auf die Bündnisse des Grauen und des Gotteshausbundes mit der siebenörtigen Eidgenossenschaft von 1497 und 1498. Die Bewährung und Kraftprobe im Schwabenkrieg in enger Interessen- und Waffengemeinschaft mit den alten Eidgenossen ließ nicht nur die geistigen, rechtlichen und

politischen Voraussetzungen für die Bundesorganisation des rätischen Freistaates im Bundesvertrag vom 23. September 1524 entstehen, sondern bedeutete für Graubünden wie für die alte Eidgenossenschaft nach dem Basler Frieden praktisch das Ausscheiden aus dem deutschen Reichsverband. Habsburg-Österreich mußte außer dem Bündnis der Acht Gerichte mit den beiden andern rätischen Bünden auch diejenigen des Obern und des Gotteshausbundes mit den VII eidgenössischen Orten anerkennen, ebenso die Befreiung von der Reichssteuer und den kaiserlichen Gerichten, womit Existenz und Fortbestand der drei Bünde gesichert waren und der Dreibündestaat am 23. September 1524 seine staatliche Ordnung und Verfassung durch die bündnerischen Gerichtsgemeinden erhalten konnte, welche sich in der kriegerischen Auseinandersetzung mit dem Reich als tapfere Kampforganisationen erwiesen haben.

In dieser Schau bleibt es nicht unverstündlich und keineswegs dem Zufall überlassen, daß ausgerechnet der Graue Bund sich als eigentlicher Stützpfiler des heranwachsenden Dreibündestaates bewähren sollte, konnte doch im Oberen Bunde die Freiheitstradition auf eine mächtige Erfahrung zurückblicken, auf mutige Äbte des Disentiser Klosters und Männer, die Bescheid wußten um den Daseinskampf und die Freiheit, welche in diesem Kampf stets neu erstritten und erfochten sein will. In seiner Geschichte des Klosters Disentis und in seinen historischen Darstellungen des Grauen Bundes hat *Prof. Dr. P. Iso Müller* diese Freiheitstradition im Grauen Bunde spannend aufgezeigt, welche nach *Wagner und Salis* in den «Rechtsquellen des Kantons Graubünden» hinsichtlich des Oberen Bundes ihre deutliche Abspiegelung erfahren hat, worauf *Prof. Dr. P. Liver* mehrfach hinweist, weshalb in diesem Zusammenhang lediglich zu bemerken ist, daß der Graue Bund wie kein anderer das Rückgrat rätischer Freiheit und des Dreibündestaates werden sollte, was schon der quellenkundige Historiker Wolfgang v. Juvalt in seinen «Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Raetien» (1871) grandios aufzuweisen wußte.

Im Bündnis des Obern Grauen Bundes mit dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471 manifestiert sich diese Freiheitstradition und dieses Freiheitsbewußtsein in einer Weise, welche bereits die kluge Realpolitik des weitsichtigen Tavetschers, Abt Peter von Pun-

taningen, ausgezeichnet hat, der durch seine vielfachen Beziehungen zur Innerschweiz die demokratischen Kräfte im Grauen Bund maßgebend gefördert und gefestigt, gegenüber Österreich aber auch durch ein intelligentes «Rückversicherungssystem» zur urschweizerischen Eidgenossenschaft abgesichert hat, weshalb die Drohungen Kaiser Friedrichs III. vom 19. April 1471 wirkungslos und ohne den geringsten Erfolg blieben, da der Obere Bund sich nicht durch den kaiserlichen Machtspruch einschüchtern ließ und sein am 21. März 1471 vereinbartes Bündnis mit dem Zehngerichtenbund keineswegs auflöste. Zwar gelang es Österreich mit Mühe und dem Zugeständnis bedeutender Privilegien, die Huldigung der Sechs Gerichte schließlich zu erzwingen, die Bündnisverbindung der Gerichte mit dem Grauen Bund vom März 1471 blieb jedoch in Kraft und bildete, wie sich immer wieder zeigte, weiterhin das Ärgernis von Kaiser und Reich, weil sich die schöpferische staatenbildende Wirkung dieses Bündnisses bald spürbar entfaltete.

Es ist daher geboten, der *Bündnisurkunde vom 21. März 1471* die gehörige Aufmerksamkeit zu schenken. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts waren von den drei rätischen Bündnen der Graue Bund mit der Stadt Chur und das Gemeine Gotteshaus mit den Zehngerichten verbunden, womit für die künftige Entfaltung des Dreibündestaates eine Rechtsgrundlage geschaffen war, wobei nicht zu übersehen ist, daß seit 1406 durch ein Abkommen vom 9. Januar 1406 zwischen dem Grauen Bund, dem Churer Bischof und den Tälern des Gotteshauses die Reihe der rätischen Bündnisse einsetzt. Freilich sind in Currätien seit Beginn des 13. Jahrhunderts Bündnisse und Friedensvereinbarungen nachgewiesen zwischen geistlichen und feudalen Herren, denen ein Jahrhundert später auch solche der Gemeinden folgen, doch sind diese Bündnisabschlüsse nicht dauernder Natur und dienen besonders der Befriedung des Landes und zur Behebung von Rechtsstreitigkeiten und Fehden. Einzelne dieser Bündnisse enthalten bereits die Frühformen späterer Bündnisartikel, beziehen sich auf den Handel und Verkehr, den Paßschutz oder den Beistand bei Angriffen, wobei die gegenseitige Hilfeleistung, oft unter Bezeichnung eines topographisch eingegrenzten Hilfskreises, festgesetzt und näher vereinbart wird, – Erscheinungen, die sich dann in den späteren Bündnisvereinbarungen der rätischen Bünde rechtshistorisch klar abzeichnen.

Dem Bündnis von 1406 folgt 1440 jenes zwischen Chur und den Vier Dörfern, das 1455 erneuert wurde, sowie ein Bündnis zwischen dem Grauen Bund und dem Gotteshausbund, welchem die Verbindung einzelner Talschaften dieser Bünde vorangehen. Kaum 14 Jahre nach der Entstehung des Zehngerichtenbundes im Jahre 1436 durch die Vereinigung der ehemals Toggenburgischen Gerichte im Prättigau und der Landschaft Davos zu einer Bundesgemeinschaft wurde dessen Bündnis von 1450 mit dem Gotteshausbund abgeschlossen, der 1367 seinen Ursprung genommen hat, gefolgt vom Ilanzer oder dem Grauen Bund, entstanden 1395 mit Bundesurkunde von 1424. *Durch das Bündnis des Grauen Bundes mit dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471 sind nunmehr alle drei rätischen Bünde gegenseitig unter sich verbunden, so daß mit dem Jahre 1471 eine direkte Verbindung eines jeden einzelnen Bundes zu jedem der beiden andern existierte, weshalb sich 1471 die indirekte in eine direkte Bündnisverbindung gewandelt hat*, nachdem bereits seit 1450 indirekte Bündnisverbindungen zwischen allen drei Bünden bestanden haben. *Einen Bundesbrief von Vazerol, der unter den Bündnisurkunden des Freistaates der Drei Bünde nicht im Original überliefert ist, kennt die Bündnergeschichte nicht, weshalb der angeblichen Bundesurkunde vom 27. März 1471, die lediglich in Abschrift vorliegt, durch die Urkundenforschung und durch die historische Kritik kein authentischer Wert beigemessen wird.* Prof. Dr. P. Liver bemerkt daher zum Bundesbrief von Vazerol, um dies erneut hervorzuheben:

«Eines Bundesschwures zur Vereinigung der drei Bünde, *der nach der Tradition 1471 zu Vazerol geschehen sein soll, bedurfte es nicht, wohl aber einer Verfassung des Dreibündestaates, die im Bundesbrief von 1524 enthalten ist.*» (Liver P., Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund, Chur 1967, S. 142.)

Seine eigentliche Verfassung erhielt der Dreibündestaat durch den Bundesbrief vom 23. September 1524, den, wie bereits erwähnt wurde, nicht die drei Einzelbünde, vielmehr sämtliche Gerichtsgemeinden des Landes miteinander vereinbart haben.

Seit 1406 läßt sich eine eigentliche Entwicklungsfolge der ätischen Bündnisse mit immerwährendem Charakter aufweisen, wobei neben der inhaltlichen Verwandtschaft der Bündnistexte ebenso

eine formale Abhängigkeit und eine oft weitgehende Übereinstimmung festgestellt werden kann. Bereits dem Bündnis von 1406 liegt ein Text zugrunde, der sich in maßgebender Weise abspiegelt in den Urkundentexten der Bündnisse von 1440, erneuert 1455, ebenso von 1450, 1471 und 1524. Neben der allgemeinen Zielsetzung, den Bestimmungen über Schutz und Schirm, über Rat und Beistand, die Sicherung von Weg und Steg, Handel und Wandel, wie sie für ein Paßland selbstverständlich sind, den Vorbehalten von Papst, Kaiser und Reich, wie sie dem mittelalterlichen Denken und Empfinden entsprechen, der Ewigkeitsklausel und zahlreichen Belangen der Rechtsetzung und Rechtsprechung sind fast ausnahmslos alle diese Gegebenheiten im Bundesbrief des Grauen Bundes von 1424, im Bündnis des Grauen mit dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471 und im Bundesbrief von 1524 ebenfalls verankert.

Nachdem seit 1450 der Graue Bund mit Chur und das Gemeine Gotteshaus mit den Zehngerichten verbunden war, bestand die Rechtsgrundlage für die Entwicklung aller drei Bünde zum rätischen Freistaat, wobei schon seit 1461 gemeinsame Beratungen wie auch die Abhaltung von Rechtstagen stattfanden. Wie schon Fritz Jecklin in seiner Arbeit über die «Frage des Vazerolerbundes» aufzeigte, kann seinen «Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gem. III Bünde» mühelos entnommen werden,

«daß sich für den Zeitraum von 1461–1471 beinahe für jedes Jahr, – ja für manche Jahrgänge mehrmals – Versammlungen der Ratsboten aller III Bünde an den drei Hauptorten Chur, Ilanz und Davos nachweisen lassen. Die Beratungen beschlagen keineswegs nur 'vereintes Vorgehen dem Ausland gegenüber', sondern ebensosehr interne Angelegenheiten, wie z. B. Beziehungen einzelner Gemeinden oder Familien zum Bistum Chur, Neutralität in Kriegszeiten, Fragen des Transportrechtes der Portengenossenschaften etc. Wenn schon diese Tatsache auf eine bereits längere Zeit bestehende innere Organisation unter den III Bünden schließen läßt, so klingen vor allem in der Zeit vor dem 'Vazerolerbund' folgende mutatis mutandis stereotyp wiederkehrende Wendung auffällig: 'by den aiden, die wir einander geschworen hand' (1468), 'nach der geschwornen punden sag' (1469), 'nach unser pünden sag' (1469), 'by den ayden'

(1470).» (Jecklin F., Frage des Vazerolerbundes, Chur 1907, S. 8.)

Aus diesem Sachverhalt wie aus dem erwähnten Vazeroler Rechtstag vom Herbst 1461, wo über die Rechte am Berninabergwerk durch die Boten der drei Bünde als Rekursinstanz entschieden wurde, ergibt sich, daß bereits 10 Jahre vor dem angeblichen Vazerolerbund gemeinsame Tage der drei Bünde stattfanden, daß Gerichtsboten Rechtstage abhielten und Beschlüsse faßten von weittragender Kraft, die hinweisen auf eine bereits vorhandene Rechtsgrundlage zum Dreibündestaat, wie sie durch die Bündnisse von 1455, 1450, 1440 und 1406 sowie die Bundsurkunden von 1424 und 1436 Gestalt gefunden hat. Selbst nach außen wußte sich diese lose Staatenverbindung als Dreibündestaat zu dokumentieren, was erstmals durch den Vertrag von Schluderns vom 29. Mai 1467 gegenüber Österreich manifestiert wird, wobei die drei Bünde bzw. deren Gerichtsboten und somit die Gerichte als Garanten des Schludernser-Vertrages in Erscheinung treten und sich Herzog Sigmund von Österreich gegenüber verpflichten, die Engadiner anzuhalten, sämtliche in diesem Verträge vereinbarten Bedingungen zu beachten.

Es ist demnach festzuhalten, *daß schon vor dem Jahre 1471 ein Bündnissystem zwischen den drei Bünden bestand, «das zu einer gemeinsamen Außenpolitik geführt hat», wobei das Bündnis des Grauen Bundes vom 21. März 1471 mit dem Zehngerichtenbund fortan Halt und Rückhalt des Gesamtstaates der Drei Bünde im Kampf nach außen bildete, was vom angeblichen Vazeroler Bund ausdrücklich nicht festgestellt werden kann. Daher kann «der traditionellen Vorstellung von der Bedeutung des Vazeroler Bündnisses von 1471» (KRB 808/1968) kein historischer Wert und keine historische Realität beigemessen und zuerkannt werden, bezogen auf den quellenmäßig erwiesenen Tatbestand, daß die Umwandlung des indirekten in ein direktes Bündnissystem 1471 ausschließlich durch die Initiative des Grauen und des Zehngerichtenbundes erfolgte und im Abwehrkampf gegen Österreich abgestützt blieb auf den Grauen Bund, der sich durch sein Bündnis mit dem Lande Glarus vom 24. Mai 1400 und durch die älteren Bündnisse mit der Urschweiz dafür als kräftiger und wirk-samer Abwehrschild erwiesen hat.*

Dieser Sachverhalt ergibt sich überdies schlüssig aus der Bündnisurkunde vom 21. März 1471, deren Original in Übereinstim-

mung mit allen übrigen Bündnisbriefen im Staatsarchiv Graubünden liegt und gemeinsam mit einer Abschrift der Bündnisurkunde aufbewahrt wird, welche der Churer Stadtschreiber Bartholomäus Geel am 16. April 1643 angefertigt hat. *Der Graue Bund stellte nicht nur seinen Bundsschreiber zur Ausfertigung des Bündnisses vom 21. März 1471, sondern vollzog diesen Bündnisabschluß mit dem Zehngerichtenbund abgestützt auf einen rechtskräftigen Beschluß der Bundversammlung des Obern Grauen Bundes, was Text und Besiegelung der Urkunde bestätigen, unter Beteiligung des maßgebenden Hauptherrn sowie der Ammänner, des Landrichters und der Ratsboten der Gerichtsgemeinden, wobei überdies die Redaktion des Urkundentextes ausschließlich dem Grauen Bunde zuzuschreiben ist!*

Das Bündnis vom 21. März 1471 wurde durch Abt Johannes von Disentis, durch die Ammänner Benedikt von Lumbrein, Hans von Mont, Otto von Capol, den Ammann der Freien von Laax sowie den Rätzünser Ammann Hans Candrian (gadandreon) gesiegelt mit seinem «aigen Insigel von des landtrichters vnd gmain punts botten, So dar vmb mit vollem gewalt von allen gmainden vnd gericht im pund mit vollem gewalt zuo Samen gewäsen Sind.» (Vgl. Jecklin C., Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, JHGG 1882, S. 61, mit Abdruck des Urkundentextes.) Demnach steht durch den Urkundentext gesichert fest, daß der Bündnisabschluß zwischen dem Grauen und dem Zehngerichtenbund in «*voller Gewalt aller Gemeinden und Gerichte*» des Oberen Bundes sowie deren Bundsboten vereinbart worden ist und auf einem entsprechenden Beschluß der Bundstagsabgeordneten des Grauen Bundes basiert, der ebenfalls in «*voller Gewalt*» des versammelten Bundstages beschlossen wurde, was der Urkunde ihr besonderes Gewicht verleiht im Hinblick auf die weittragende und schicksalbestimmende Kraft dieses Bündnisses vom 21. März 1471. Für den Zehngerichtenbund siegelten der Davoser Ammann Hans Luchs, der Ammann des Gerichts Belfort Dusch Grand, die Ammänner Florin Risch und Peter Truog von Klosters und Castels sowie der Vogt zu Maienfeld, Burkhard Reichenbach. Leider sind die eingehängten Siegel teilweise beschädigt. Das Original dieser landesgeschichtlich außergewöhnlich bedeutenden Urkunde befindet sich im Staatsarchiv Graubünden (Sig. A I/1, Nr. 16), ebenso verschiedene Abschriften aus späterer Zeit (Msc. B 1510, Bd. 1, S. 152; Bd. 7, S. 369), darunter jene Theodor v.

Mohrs in dessen berühmter Dokumentensammlung (AB IV 6/9, S. 175).

Der Bundesurkunde des Grauen Bundes vom 16. März 1424 wurde die Eingangsformel, die Ewigkeitsklausel, das Versprechen über den Beistand und die Bestimmungen über den Schutz und die Sicherheit der Straßen und Handelswege sowie des Warenverkehrs entnommen, ebenso die Einigung bezüglich neuer Bundesgenossen, – Texte, die sich bereits wörtlich im Bündnis des Obern Bundes mit dem Lande Glarus vorfinden. In gleicher Weise lassen sich die Bestimmungen von 1471 über Rechtssprechung, Rechtshilfe und Rechtsgehorsam, über die periodische Bündniserneuerung und Beschwörung sowie über Erweiterung oder Eingrenzung des vereinbarten Bündnisses zwischen dem Grauen und dem Zehngerichtenbund zurückführen auf Inhalt und Text der Bundesurkunde des Oberen Bundes von 1424 und des Glarnerbundes von 1400, weshalb nach dem Wortschatz und der Formulierung des Bündnisses vom 21. März 1471 der *Graue Bund als Initiant und Urheber dieses Bundesbriefes anzusprechen ist!*

Der sorgfältige diplomatische Vergleich aller einschlägigen Bundesurkunden und Bündnisbriefe der drei Bünde liefert dafür genügende und einwandfreie wissenschaftliche Beweise, wobei nicht zu übersehen ist, daß, verglichen mit den früheren Bündnissen, der Kontext erheblich gekürzt wurde, weil die Bestimmungen über die geistlichen Gerichte und deren Kompetenz, über Wahl und Huldigung gegenüber den geistlichen Feudal- und Bundsherren im Bündnis des Grauen Bundes mit dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471 gestrichen wurden. In wenigen, genau formulierten Bestimmungen werden Rechtshilfe, Rechtswahrung und Zuständigkeit der Gerichte festgelegt, ebenso das Verfahren, um Mißhelligkeiten durch Schiedsgerichte zu beheben, wobei die Bestimmung der Schiedsgerichte präzise vereinbart wird, gleichfalls die Festsetzung der Fristen und Rechtstage, endlich die Möglichkeit der Appellation und Wiederaufnahme des Verfahrens.

*Begreiflicherweise haben im Bündnis vom 21. März 1471 zwischen dem Grauen und dem Zehngerichtenbund vor allem die politischen und insbesondere die militärischen Verpflichtungen erhebliches Gewicht erhalten: denn außer der Modifizierung der aus früherer Zeit überlieferten Bestimmungen und Satzungen mußte angesichts der territorialen Expansionspolitik Öster-*

*reichs im Zehngerichtenbund, im Gotteshaus- und im Grauen Bund eine sorgfältige Regelung und Organisation der gegenseitigen Hilfe vereinbart werden. Nur unter dieser Voraussetzung hatte das Bündnis von 1471 einen Sinn, – eine Sachlage, die diplomatisch einwandfrei aufzeigt, daß nicht der angebliche Bund von Vazerol, welcher eine derartige Selbsthilfe-Organisation gegenüber dem Kaiser und dem Reich geradezu ausschließen würde, sondern vielmehr das Bündnis zwischen dem Oberen Bund und dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471 als Geburtstagsbrief des Dreibündestaates zu werten ist!*

Tatsächlich ist in diesem maßgebenden Bündnis, welches die weitere Entwicklung des Freistaates der drei Bünde und den Zusammenschluß zum Dreibündestaat entscheidend mitbestimmte, nichts übersehen worden hinsichtlich einer energischen und erfolgreichen Abwehrpolitik gegenüber den Expansionsbestrebungen Habsburg-Österreichs in Graubünden: Ohne Willen und Wissen beider Bündnispartner dürfen keine weiteren Bundesgenossen aufgenommen werden, womit Kaiser und Reich ausgeschlossen sind; ebenso soll ohne Zustimmung des andern kein Krieg begonnen werden, was die Pflicht zur Hilfeleistung ausschließen müßte; bedingen feindliche Bedrohung, Not und kriegerischer Überfall die Hilfeleistung, so hat der Zuzug auf Mahnung hin sofort und ohne vorherigen Ratschlag zu erfolgen, wobei der Helfende vom nächstgelegenen Ort und im Bereich der gesamten Landmarchen beider Bünde Zuzug und Hilfe zu leisten hat.

Die Verköstigung der Hilfstruppen hat der mahnende Teil gegenüber dem andern Bund auf seinem Bundesterritorium zu übernehmen, eine Bestimmung, die nach überliefertem Auszugsrecht in ähnlicher Weise bereits 1450 vorlag, im Bündnis von 1471 jedoch prägnant formuliert wurde, angesichts der drohenden Gefahr durch Kaiser und Reich und des jederzeit möglichen kriegerischen Aufbruchs gegen die Heeresmacht von Habsburg-Österreich. Im Gegensatz zu neueren historischen Darstellungen über die freie kriegerische Tradition in Bünden und deren Beeinflussung der staatlichen Wehrorganisation hat das Bündnis vom 21. März 1471 zwischen dem Grauen Bund und dem Zehngerichtenbund dem kriegerischen Auszug aller Bundsleute und Eidgenossen, einschließlich der freien Gesellen, die dem offiziellen Aufgebot mitangehörten, größte Aufmerksamkeit geschenkt und diese militärischen Belange bis hin zur

Verteilung der Kriegsbeute sorgfältig geregelt, *weshalb der Bundesbrief vom 21. März 1471 zwischen dem Grauen Bund und den Zehngerichten eine eigentliche Kriegsordnung miteinschließt*, wie sie 1486 erneut in einem Erlaß Gemeiner drei Bünde festgelegt wurde, auf den neuerdings Christian Padrutt in seiner wertvollen Dissertation «Staat und Krieg im alten Bünden» (Zürich 1963, S. 47) und seinerzeit schon Staatsarchivar Christian Immanuel Kind im «Archiv für Schweizer Geschichte» (Bd. 17, S. 32) hingewiesen haben. Im Bündnis zwischen dem Oberen Bund und den Zehngerichten von 1471 finden sich jene Bestimmungen über die Kriegsführung, welche im Mi-soxerzug, in den Wormserzügen und im Schwabenkrieg bald genug ihre praktische Auswirkung erfahren sollten und daher 1486 durch den in Davos tagenden Bundstag ergänzt worden sind, woraus ersichtlich wird, daß der Bundesbrief vom 21. März 1471 eine der ältesten, wenn nicht die älteste und früheste Kriegsordnung der drei Bünde miteinschließt, wie dies die spannungsgeladene Atmosphäre gegenüber Kaiser und Reich eben erforderte!

Hinsichtlich der Tagungsorte wird 1471 festgelegt, *daß auf je zwei Bundstage in Ilanz ein gemeinsamer Tag zu Davos angesetzt wird, wobei die Neubeschwörung des Bündnisses in Übereinstimmung mit dem Wohnheitsrecht des Oberen Bundes jedes zehnte Jahr erfolgen soll*, eine Frist, die im Bundesrecht von 1524 auf 12 Jahre erweitert worden ist. Dem in der bündnerischen Landes- und Staatsgeschichte maßgebenden Bündnis vom 21. März 1471 zwischen dem Grauen und dem Zehngerichtenbund folgt der Bundesbrief vom 23. September 1524, *so daß in keiner Weise ein Grund dafür besteht, mit Jakob Candreia, Friedrich Wassali und andern dazwischen einen Vazeroler Bund vom 27. März 1471 anzunehmen*, weil es nicht nur unwahrscheinlich ist, daß sechs Tage nach der Ilanzer Versammlung vom 21. März 1471 eine weitere Bundesversammlung am 27. März 1471 in Vazerol einberufen worden wäre, vielmehr die historisch und urkundlich eindeutig festgelegten Ereignisse den Vazeroler Bund überhaupt ausschließen. *Daher bildet das Bündnis des Grauen Bundes mit dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471 den Schrittstein zum allgemeinen Bundesvertrag von 1524 und keineswegs der angebliche Bund von Vazerol, der sich als unhaltbare historische Konstruktion mythischer Herkunft erweist; denn es ist weder glaubhaft noch wahrscheinlich, daß der Graue Bund*

als Vertragspartei zur selben Zeit zwei Verträge mit wesentlich gleichem Inhalt, den einen mit dem Zehngerichtenbund, den andern mit dem Gotteshausbund und mit den Zehngerichten abgeschlossen hätte, nachdem der Zehngerichtenbund durch den ersten Bündnisvertrag vom 21. März 1471 ohnehin bereits gebunden war. Dies würde gleichzeitige Beratungen in Ilanz und Vazerol über ähnliche Bündnistexte, ebenso gleichzeitige Verhandlungen mit allen drei Bündnissen sowie solche zwischen den einzelnen Bündnispartnern über die Verurkundung zweier Bündnisse mit derselben Zielsetzung voraussetzen, wobei der Teil ohnehin bereits im Ganzen miteingeschlossen wäre und daher Sonderverhandlungen, Separat- und Teilbündnisse völlig sinnlos erscheinen müßten! *Beide Bündnisse sind deshalb nicht möglich, besonders angesichts der historischen Sachlage und der im Gotteshausbund treibenden österreichischen Kräfte, ganz abgesehen davon, daß die Bündnisvorbereitungen eine derartige Gleichzeitigkeit ausschließen.* Nachdem das Bündnis des Grauen Bundes mit dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471 überliefert ist und konkret vorliegt, ergibt sich die spätere Konstruktion eines Vazeroler Bundes von selbst, was auch die richtige Datierung dieses Briefes auf den 11. Dezember 1471 durch Jecklin bekräftigt, weil ein Vazeroler Bund Ende des Jahres 1471 ohnehin sinn- und wirkungslos gewesen wäre!

Diesen Sachverhalt bestätigen Textvergleiche der einschlägigen Urkunden wie deren Gegenüberstellung zum Vazeroler Brief, worauf Bott schon vor bald 100 Jahren, später auch Jecklin und Valèr überzeugend aufmerksam gemacht haben, weshalb diesbezüglich keine weiteren Ausführungen erforderlich sind und die Feststellung genügt, *daß der Vazeroler Brief von 1471 eine nachträgliche Rekonstruktion des Bundesbriefes von 1524 bildet, dessen eigentliche Artikel teilweise wörtlich dem Bündnis des Grauen Bundes mit dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471 entnommen worden sind.* Dies gilt für die Ewigkeitsbestimmung, die Beistandsverpflichtung, für die Sicherheit von Straße, Handel und Verkehr, für Hilfeleistung, Kosten- und Beuteverteilung, für den gemeinsamen Auszug, die Gerichtszuständigkeit und für die Wahrung des Rechts, die Schiedsgerichtsbarkeit und weitere Belange des öffentlichen Rechts. *Diese weitgehende inhaltliche und formale Übereinstimmung der Bündnisse von 1471 und 1524 zeigt, in wie gravierender Art der Bündnisbrief vom 21. März 1471 zwischen dem Grauen und dem*

*Zehngerichtenbund als Schrittstein und geistiges Fundament des gesamten Freistaates der Drei Bünde bewertet und verstanden sein will!*

Angesichts der gefährvollen österreichisch-kaiserlichen Expansionspolitik, welche außer den Zehngerichten die beiden andern Bünde höchst aktiv bedrohte, *griff der allein dazu befähigte Graue Bund zur Selbsthilfe und hat am 21. März 1471 sein Schutzbündnis mit dem Zehngerichtenbund beschworen. Daher ist dieser Bund, der die weitere Entwicklung des Dreibündestaates entscheidend bestimmte und gleichzeitig die indirekte in eine direkte Bündnisverbindung aller drei Bundesglieder vollzogen hat, als Fundament des Freistaates der Drei Bünde zu bewerten!*

Diese Bewertung hat Kaiser Friedrich III. dem Bündnis zwischen dem Oberen und dem Zehngerichtenbund vom Jahre 1471 beigemessen, dessen militärische Hilfs- und Abwehrbereitschaft ihm nicht entgehen konnte, weshalb Kaiser und Reich alle Hebel in Bewegung setzten, um das Bündnis aufzuheben; *denn das Bündnis vom 21. März 1471 bildete den Stoß- und Sperriegel gegen die habsburgisch-österreichische Expansionspolitik im rätischen Bergland und damit selbstverständlich ein Ärgernis im Hinblick auf die zwischen Frankreich und dem Reich nach den Burgunderfeldzügen immer intensiver einsetzende Rivalität, die bald offenkundige Formen in der Italienpolitik erhalten sollte. Es ist durchaus verständlich, daß der Kaiser am 19. April 1471 Gegenmaßnahmen ergriff und Einsprache gegen das Bündnis des Grauen mit dem Zehngerichtenbund erhoben hat unter Androhung des Verlustes aller Rechte und Freiheiten sowie einer schweren Geldbuße. In gleichem Sinne hätte Friedrich III. den Vazeroler Bund beanstanden müssen, sofern ein solcher überhaupt existiert hätte!*

Da dieser Bund von Vazerol nie vereinbart, abgeschlossen und beschworen worden ist, waren diesbezüglich keine kaiserlichen Gegenmaßnahmen erforderlich, weshalb in den österreichischen Geschichtsquellen auch keine Akten über den Vazeroler Bund überliefert werden, wobei nicht zu übersehen ist, daß die «kaiserliche Reichshofkanzlei» alle politischen Vorgänge in Bünden und in der Eidgenossenschaft bis hin zu ganz unscheinbaren Geschehnissen sorgfältig verzeichnet und registriert hat, was die entsprechenden Dokumentationen der Helvetica und Raetica der «Reichshofkanzlei» im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv eindrücklich bekunden, die im Gegensatz zu jenen im «Schatz-Archiv» und in der

«Hofregistratur» Kaiser Maximilians I. weiter zurückreichen und den maßgebenden Zeitraum beschlagen. Es ist daher nicht anzunehmen, daß den kaiserlichen Gesandten und Beobachtern ein Bundesschwur von Vazerol entgangen wäre, ebenso wenig wie ihnen derjenige zwischen dem Grauen und dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471 entgangen ist, was der kaiserliche Protest vom 19. April 1471 gegen dieses Bündnis bestätigt, welchen Jakob Candreia, wie bereits hervorgehoben und durch Dr. h. c. Fritz Jecklin überzeugend nachgewiesen wurde, irrtümlich auf den «angeblichen Vazeroler Bund vom 27. März 1471» bezogen hat. (Vgl. Jecklin, Zur Frage des Vazerolerbundes, S. 2; dazu Candreia, Der Bund zu Vazerol, S. 49–51.)

Wie ernst die kaiserlichen Schritte gegen das Bündnis zwischen dem Grauen Bund und dem Zehngerichtenbund zu verstehen sind und welches Gewicht dem kaiserlichen Grollen beizumessen ist, hat sich bald genug gezeigt in Verbindung mit den Bündnisabschlüssen des Grauen und des Gotteshausbundes von 1497 und 1498 mit den VII Orten der alten Eidgenossenschaft, mit der Erwerbung der Herrschaft Rätzüns und mit andern diplomatischen und taktischen Unternehmungen des Kaisers im Paßland der Drei Bünde, das er sich als Brücke zwischen dem Norden und dem Süden seines Reiches sichern wollte. Aus diesem Blickfeld will der Bündnisabschluß vom 21. März 1471 zwischen dem Grauen und dem Zehngerichtenbund verstanden sein, – ein Geschehen, das mit dem kunstvollen und spannungsgeladenen diplomatischen Spiel der großen europäischen Politik jener Zeit verknüpft bleibt. Durch die Erwerbung der Herrschaft Rätzüns am 12. Oktober 1497 versuchte der Kaiser ein Hauptherr des Grauen Bundes zu werden, um die Geschicke Rätiens in seine eigenen Hände nehmen zu können; denn über den Grauen Bund erhielt der Herr des Reiches maßgebendes Gewicht in allen Entscheidungen der drei Bünde.

Als Herr von Rätzüns war der Kaiser zugleich strategischer Herr über die wichtigsten Paßübergänge des rätischen Berglandes, besonders nachdem er durch Straßberg bei Malix, durch Besitzungen in Churwalden und Lenz bereits die Kontrolle über den Septimer und Julier besaß, – Erwerbungen, welche im Machtkampf Habsburg–Österreich und Frankreich erstrangige Bedeutung hatten und im historischen Rückspiegel aufzeigen, wie entschieden sich der

Bündnisabschluß zwischen dem Grauen und dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471 den auf weite Sicht geplanten Intentionen des Reiches entgegenstellte. Die Früchte der weitausgreifenden politischen Wirksamkeit der Disentiser Äbte Johannes und Peter, die als einheimische und demokratisch denkende Staatsmänner das Schicksal des Oberen Bundes mitbestimmten, reiften daher vor allem in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts heran, haben den Bündnisabschluß vom 21. März 1471 zwischen dem Grauen und dem Zehngerichtenbund organisch ermöglicht und dem planmäßigen Eindringen Habsburg-Österreichs in die rätische Gebirgswelt die gehörige Abwehrfront entgegengestellt! (Vgl. dazu Jenny R., Das Bündnis des Gotteshausbundes von 1498 mit den VII Orten der Eidgenossenschaft, seine Vorgeschichte und seine historische Bedeutung, Festschrift des Gotteshausbundes, Chur 1967, S. 292–299.)

Selbstverständlich müßte dies für den traditionellen Vazeroler Bund völlig analog zutreffen und in den historischen Quellen einen entsprechenden Niederschlag gefunden haben, sofern dieser Bund wirklich besiegelt und beschworen worden wäre, was jedoch weder die Rechtsverhältnisse im Gotteshausbund noch die Stellung des Churer Bischofs zu Kaiser und Reich wahrscheinlich machen, weshalb es nicht erstaunlich ist, *wenn über den Vazeroler Bund keine authentischen Quellen überliefert sind!* Im Gegenteil war der Kaiser mehr als zwanzig Jahre nach dem Bündnisabschluß zwischen dem Grauen und dem Zehngerichtenbund von 1471 weiterhin bestrebt, irgendwelche Bündnisabschlüsse der drei Bünde zu verhindern, weshalb er über den Bischof von Chur tatsächlich versuchte, «die drei Bünde vom Anschluß an die Eidgenossenschaft abzuhalten» (Mayer, Geschichte des Bistums Chur, Bd. I, S. 504), – Beweis genug dafür, *daß Bischof Ortlieb von Brandis niemals einen Vazeroler Bund von 1471 hätte besiegeln und beschwören können; denn erst durch den Bündnisabschluß des Gotteshausbundes mit der siebenörtigen Eidgenossenschaft vom 13. Dezember 1498, also unmittelbar vor dem Ausbruch des Schwabenkrieges, wechselte der Gotteshausbund aus der habsburgisch-österreichischen Machtsphäre hinüber in diejenige der alten Eidgenossenschaft.*

In diesem realpolitischen Sinne bewertete Kaiser Friedrich III. schon das Bündnis des Grauen Bundes mit den Zehngerichten vom 21. März 1471, und im Geiste dieser habsburgischen Reichs- und

Hausmachtspolitik hat dessen Sohn Maximilian die Bündnisse des Grauen und des Gotteshausbundes mit den Eidgenossen von 1497/1498 als «*nüw erdachten eid*» und *Kriegserklärung an das Reich verstanden* und daher seine wutentbrannte «Mahnung an das Reich» erlassen, in welcher der Graue Bund gemeinsam mit den Eidgenossen als «frecher Gottesverächter» bezeichnet wird, schlimmer als die «Türken noch Heiden», weil «die vom Grawenpund, so on mittel dem heiligen rich zuogehören... diß gegenwärtigen kriegs reizer und anfänger sind». (Vgl. Valerius Anshelm, Berner Chronik, Ausgabe Blösch E., Bern 1886, Bd. II, S. 179–180.)

Als Kriegsaufreizer, Kriegshetzer und unbotmäßige Glieder des Reichs beurteilte wie sein Sohn Maximilian I. schon dessen Vater Kaiser Friedrich III. die Gerichtsgemeinden des Grauen Bundes, weshalb er das Bündnis des Grauen Bundes mit dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471 am 19. April 1471 in aller Form untersagte und als militärische und politische Aktion gegen das Reich bewertet hat. *Unter diesem Aspekt verliert der Vazeroler Bund von 1471 jeglichen historischen Glanz und jegliche historische Realität und erweist sich als später entstandener Mythos zur Verherrlichung einer heroischen Zeit.*

Das wirkliche Geschehen, wie es sich in der Geburtsurkunde des Dreibündestaates vom 21. März 1471 offenbart und Gestalt erhielt durch den mutigen, tapfern und kühnen Bündnisabschluß zwischen dem Grauen Bund und dem Zehngerichtenbund von 1471, ist eindrucksgewaltiger, schöpferischer und hat daher die Zukunft des Freistaates der Drei Bünde in maßgebender Weise mitgeformt und mitgestaltet, *weshalb eine 500-Jahrfeier 1971 dem Bündnis vom 21. März 1471 zwischen dem Grauen und dem Zehngerichtenbund gewidmet sein muß, abgestützt auf die historisch erwiesene Tatsache, daß sich in diesem Bundesbrief gleichsam die Geburtsurkunde des Dreibündestaates vorfindet*, weil 1471 aus der früher indirekten die direkte Bündnisverbindung zwischen allen drei Bünden durch dieses Bündnis geschaffen wurde und durch die Bündnisverbindung zwischen dem Grauen und dem Zehngerichtenbund jene Kraft und jener entschiedene Mut gefunden wurde, um dem Kaiser und dem Reiche entschlossen entgegenzutreten und die Stirne zu bieten. Dies bildete die geistige, politische und militärische Voraussetzung zum kriegerischen Erfolg an der Calven im Jahre 1499 und damit zum endgültigen Sieg der Freiheit, Eigenständigkeit und der Demokratie über die feudalherr-

lichen Aspirationen und den feudalen Herrenstaat, einen Sieg, ohne den weder der Fortbestand der bündnerischen Gerichtsgemeinden noch jener des Freistaates der Drei Bünde und dessen schöpferische Entfaltung im 16. Jahrhundert möglich gewesen wäre!

*Eine allgemeine Landesfeier im Jahre 1971 muß daher klar und eindeutig auf dieses Bündnis gegründet werden, niemals aber auf einen historisch keineswegs authentischen Vazeroler Bund, was die innere und äußere historische und urkundliche Kritik einwandfrei erhärtet.*

In diesem Zusammenhang erscheinen weitere Ausführungen über den Bundesbrief von 1524 und dessen Beziehungen zur Bündnisurkunde vom 21. März 1471 nur insofern notwendig, als nicht deutlich genug festgehalten werden kann, wie maßgebend das Bündnis zwischen dem Grauen und dem Zehngerichtenbund von 1471 die Verfolgung einer gemeinsamen Außenpolitik ermöglicht hat, ebenso die erfolgreiche kriegerische Auseinandersetzung im Misox, Veltlin, auf der Luziensteig, im Münstertal und Vintschgau sowie die daraus folgende Erwerbung und Verwaltung von Untertanländern im Süden des Landes, ebenso den Ankauf der Herrschaft Maienfeld, um nur die wichtigsten diesbezüglichen Hinweise zu vermitteln. *Ohne diesen Bündnisabschluß, der durch die Initiative und Weitsicht des Grauen Bundes und durch seine jahrhundertealten Erfahrungen in der Schule der Demokratie erfolgte, durch den Grauen Bund formuliert und in Ilanz beschworen wurde, wäre die weitere Entwicklung des Dreibündestaates der gewaltigen habsburgischen Expansion erlegen, was die mächtigen österreichischen Belastungen der Acht Gerichte augenfällig bekräftigen.*

Nach der siegreichen machtpolitischen und kriegerischen Auseinandersetzung an der Calven zwischen den bündnerischen Gerichtsgemeinden und dem spätmittelalterlichen Feudalismus Habsburg-Österreichs konnte im allgemeinen Bundesvertrag vom 23. September 1524 jene Sicherung und jene verfassungsrechtliche Organisation des Dreibündestaates erreicht werden, wie sie die älteren Bündnisse vorbereiteten und *wie sie vor allem im Bündnis vom 21. März 1471 zwischen dem Oberen Bund und dem Zehngerichtenbund durch die Entschlossenheit und Tatkraft des Grauen Bundes für den Gesamtstaat der Drei Bünde aktiv und visionär angestrebt worden sind!*

*Muss der angebliche Vazeroler Brief vom 27. März 1471 als nachträgliche leblose Konstruktion ohne geschichtliche Realität bewertet werden, welche sich vor der kritischen historischen Forschung als spätere Nachbildung*

*des Bundesvertrages von 1524 erweist*, so ist demgegenüber das Abwehrbündnis zwischen dem Grauen und dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471 ein eigentlicher Schrittstein zum Bundesvertrag vom 23. September 1524, verankert in der schärfsten Existenzbedrohung des rätischen Berglandes durch Habsburg-Österreich. Aus dieser praktischen, politisch und militärisch erprobten Erfahrung wurden die maßgebenden Bestimmungen des Abwehrbündnisses vom 21. März 1471 in den Bundesvertrag vom 23. September 1524 übernommen und mußten lediglich jene Fragen neu geregelt werden, welche den gesamten Dreibündestaat tangierten, wie Krieg und Frieden, weitere künftige Bündnisvereinbarungen, die außenpolitischen Gegebenheiten und ähnliche Belange. Aus dieser Sicht zeigt sich die vitale, bündnisformende und staatsgestaltende Lebenskraft, welche dem Abwehrbündnis zwischen dem Grauen Bund und dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471 historisch beizumessen ist, den schöpferischen Geist dieses Bündnisses kennzeichnet und für den Dreibündestaat wirkungsvoll aufbrechen ließ.

## Zusammenfassung und Schlußfolgerungen

a) Nachdem das Bündnissystem der rätischen Bünde am 21. März 1471 durch das Bündnis zwischen dem Oberen und dem Zehngerichtenbund seinen Abschluß erfahren hat, *was völlig unabhängig vom angeblichen, keineswegs authentischen Vazeroler Bund vom 27. März 1471 geschah*, ein Bündnis, das weder historisch wahrscheinlich noch möglich ist, daher der inneren und äußeren historischen Kritik erliegen mußte und einwandfrei ins Reich des historischen Mythos gehört, *kann und muß eine 500-Jahrfeier 1971 ausschließlich der Tatsache gelten, daß 1471 durch das Bündnis des Oberen Bundes mit dem Zehngerichtenbund die österreichisch-habsburgische Expansion im Existenzkampf um Sein oder Nichtsein zwischen Feudalismus und Demokratie mit Erfolg abgeschlagen wurde, weshalb dieses Bündnis als eigentlicher Geburtsbrief des Dreibündestaates zu bewerten ist, dagegen niemals die angebliche Bundesurkunde von Vazerol*, deren Original nicht überliefert ist, weder existiert, noch existieren kann, weshalb Wissenschaft und Forschung dem Vazeroler Bund von 1471 keine historische Realität zuerkannt haben.

b) Der traditionelle «Vazeroler Bund» berührt die staats- und verfassungsrechtliche Entwicklung des Freistaates der Drei Bünde daher in keiner Weise und darf lediglich als Symbol verstanden werden, *weshalb der Mythos von Vazerol als solcher nicht Ursache und Fundament einer 500-Jahrfeier 1971 bilden kann*. Der Mythos von Vazerol ist aufzufassen als spätere Glorifizierung des kühnen Abwehrkampfes des Oberen Bundes und des Zehngerichtenbundes im Jahre 1471 gegenüber dem Kaiser und dem Reich, dem alsdann der Gotteshausbund unter maßgebendem Einfluß des Grauen Bundes durch sein Bündnis von 1498 mit der alten Eidgenossenschaft entschlossen folgte, weshalb nach dem gemeinsamen Sieg an der Calven im Jahre 1499 sich begreiflicherweise in der Zeit der Chronisten und Geschichtsschreiber der Mythos von Vazerol entfalten mußte. Eine allgemeine Landesfeier 1971 schließt daher nicht aus, *daß der Mythos von Vazerol in freier dichterischer Bearbeitung den Stoff für ein wirklich zeitgemäßes Festspiel liefert, das in aktueller Weise den stets neu zu kämpfenden Kampf um Freiheit, Wahrheit und Gerechtigkeit aufzeigt, weil im 20. Jahrhundert, genau wie im Jahre 1471 und zu allen Zeiten, Kraft und Bewährung gefordert sind, was der Zweite Weltkrieg und sein braunes Regi-*

*ment, das ganz Europa zu beherrschen suchte, wohl deutlich genug erwiesen haben dürften!* Gottfried Keller hat hinsichtlich der eidgenössischen Befreiungssage und ihres Wilhelm Tell richtig bemerkt: «Wenn es keine österreichischen Vögte gab in historisch rechtlichem Sinne, so gab es desto wahrscheinlicher widerrechtliche Annexionsagenten, welche nach mancherlei Plackerei und Unverschämtheit zum Tempel hinausgeworfen wurden.» (Keller, Nachgelassene Schriften und Dichtungen, Berlin 1893, 5. Aufl., S. 36.)

Diese praktische Erfahrung steht nicht nur hinter der eidgenössischen Befreiungssage und hinter ihrem Wilhelm Tell, sie steht ebenso hinter dem Mythos von Vazerol, was historisch nachweisbar wäre, und sie wird immer und überall offenkundig, wo ein Volk um Freiheit, Wahrheit und Gerechtigkeit ringt, weil jede Zeit ihre genau auf sie zugeschnittenen «widerrechtlichen Annexionsagenten» hat, die mitten im Volke leben, stets bereit sind, Freiheit, Wahrheit und Gerechtigkeit für persönliche Vorteile zu opfern und daher von Zeit zu Zeit «nach mancherlei Plackerei und Unverschämtheit zum Tempel hinausgeworfen» werden müssen! Dies ist offenkundig der tiefere Sinn jeder Befreiungstradition, der eidgenössischen wie der rätischen, weshalb dem Mythos von Wilhelm Tell und seiner kühnen und mutigen Kraft, die unerlässlich ist für den schweren Auftrag, «widerrechtliche Annexionsagenten . . . zum Tempel hinauszuerwerfen», derjenige von Vazerol in abgewandeltem Sinne entspricht, – Grund und Stoff genug für ein Schauspiel, das die Herzen der Menschen wirklich bewegt. Schwieriger dürfte es sein, den Schauspieldichter zu finden, der diesen grandiosen Stoff jenseits der üblichen Folklore mutig, kühn und ebenso grandios geistig und schöpferisch zu gestalten weiß!

c) Wie den vorstehenden Ausführungen schlüssig entnommen werden kann, haben die drei Bünde bereits seit 1461, also 10 Jahre vor dem angeblichen Vazeroler Bund, gemeinsame Tagungen organisiert und Beschlüsse von so weitgehender innen- und außenpolitischer Natur gefaßt, daß diese, wie Dr. h. c. Fritz Jecklin richtig hervorgehoben hat, auf eine bereits «früher stattgehabte Organisation des bündnerischen Staatswesens schließen lassen», die in den verschiedenen Bundesurkunden und Bündnissen seit 1406 ihren urkundlichen Niederschlag gefunden hat. Demgegenüber ist der angebliche Bundesbrief von Vazerol vom 27. März 1471, wie

Kind, Jecklin, Valèr, Bott und andere Historiker übereinstimmend feststellten, «*nicht authentisch und sollte endgültig fallen gelassen werden.*» (Jecklin F., Frage des Vazerolerbundes, 1907, S. 12.) Dies schließt nicht aus, daß *bereits vor dem Bündnis des Grauen Bundes mit dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471, also vor dem verfassungsgeschichtlichen Abschluß des Bündnissystems der direkten Bündnisse innerhalb der drei Bünde im Jahre 1471*, Bestrebungen einer gemeinsamen Außenpolitik nachweisbar sind, worauf in den vorstehenden Ausführungen mehrfach hingewiesen werden konnte, wobei außer den gemeinsamen Tagungen der drei Bünde bzw. der Gerichtsboten, die «sich für den Zeitraum von 1461–1471 beinahe jedes Jahr, – ja für manche Jahrgänge mehrmals» – an den drei Bundeshauptorten Chur, Ilanz und Davos nachweisen lassen, auch ein gemeinsames «Vorgehen dem Ausland gegenüber» festgestellt werden kann, *womit seit 1467 gesamtstaatliche außenpolitische Aktionen der drei Bünde nachweisbar sind*, wie sie erstmals besonders deutlich im Vertrag von Schluderns vom 29. Mai 1467 in Erscheinung treten. (Vgl. Jecklin F., Materialien zur Standes- und Landesgeschichte, Bd. II, S. 17, Nr. 9, mit Textabdruck dieses Vertrages.)

*Nicht der angebliche Vazeroler Bund vom 27. März 1471, vielmehr der Bündnisabschluß zwischen dem Grauen und dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471 ist faktisch als Abschluß der Entwicklung zu verstehen, «welche die Drei Bünde zur Begründung des Gesamtstaates zusammenführte»* (Liver P., Geburtstag des bündnerischen Gesamtstaates, Bünd. Monatsblatt 1932, S. 302), wobei der Freistaat der Drei Bünde seine eigentliche Verfassung erst im Jahre 1524 durch den Bundesbrief vom 23. September 1524 erhalten hat. Wie der Rechts- und Verfassungshistoriker Prof. Dr. P. Liver mit Entschiedenheit hervorhebt, *ergibt sich der Abschluß des Bündnissystems der drei rätischen Bünde im Jahre 1471 «ohne Berücksichtigung des traditionellen Vazeroler Bundes»*. (Liver P., Bünd. Monatsblatt 1932, S. 303), weshalb derselbe kenntnisreiche Autor in seiner Studie über «Die Stellung des Gotteshausbundes in der bischöflichen Feudalherrschaft und im Freistaat Gemeiner Drei Bünde», erschienen in der Festschrift des Gotteshausbundes 1967, festhält: «*Als dann 1471 das Bündnis des Oberen Bundes mit dem Zehngerichtenbund zustande gekommen war, standen alle Gemeinden der drei Bünde miteinander in Bundesgenossenschaft. Eines Bundesschwures zur Vereinigung der drei Bünde, der nach der Tradition 1471*

zu Vazerol geschehen sein soll, bedurfte es nicht, wohl aber einer Verfassung des Dreibündestaates, die im Bundesbrief von 1524 enthalten ist.» (Liver P., Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund, Chur 1967, S. 142.)

Entgegen der erhobenen Fragestellung darf und kann «der traditionellen Vorstellung von der Bedeutung des Vazeroler Bündnisses von 1471 nicht in dem Sinne Rechnung getragen werden, daß eine 500-Jahrfeier der Tatsache gelten könnte, daß 1471 das Bündnissystem unter den drei Bünden durch den Abschluß des Bündnisses zwischen dem Oberen und dem Zehngerichtenbund doch seinen Abschluß erfahren hat» (KRB 808/1968), *weil der Vazeroler Bund nie durch die Bünde oder deren Gerichte beschlossen wurde und daher nichts zu tun hat mit der historischen Tatsache der Bündnisvereinigung zwischen dem Grauen und dem Zehngerichtenbund, welche das rätische Bündnissystem zu seinem Abschluß führte.* Der Mythos von Vazerol hat keine verfassungsgeschichtliche Realität und kann infolgedessen nicht stellvertretend für die historische Tatsache des Bündnisabschlusses zwischen dem Grauen und dem Zehngerichtenbund von 1471 sowie der damit verbundenen Vollendung des rätischen Bündnissystems eintreten, das seine verfassungsrechtliche Krönung durch den allgemeinen Bundesvertrag vom 23. September 1524 erfahren sollte.

d) Wie die vorliegende Abhandlung über den angeblichen Vazeroler Bund von 1471 beweiskräftig aufzeigt, ist entgegen der geltend gemachten Fragestellung der Bündnisabschluß des Oberen und des Zehngerichtenbundes von 1471 hinsichtlich der «Komplettierung des Bündnissystems» keineswegs «von untergeordneter Bedeutung» (KRB 808/1968), *vielmehr hat dieses Bündnis das gesamte politische Geschehen des Jahres 1471 und der ganzen Folgezeit in maßgebender und für den Bestand des Dreibündestaates durchaus entscheidender Weise bestimmt, wobei überdies historisch und verfassungsgeschichtlich einwandfrei erwiesen ist, daß durch dieses Bündnis vom 21. März 1471 zwischen dem Grauen und dem Zehngerichtenbund die Entwicklung des rätischen Bündnissystems im 15. Jahrhundert ihren Abschluß gefunden hat, weshalb dem «bilateralen Bündnisabkommen zwischen dem Oberen und dem Zehngerichtenbund» in primärer Ordnung «die Komplettierung des Bündnissystems» zusteht, – keineswegs etwa nur im Sinne einer «Ergänzung der bisherigen Bündnisse» (KRB 808/1968), sondern als Vollendung und Krönung der gesamten Reihe der ewigen rätischen Bünde, deren Ursprung zurückreicht bis in die Entste-*

*hungszeit des Grauen Bundes und einsetzt mit dem Bündnisabkommen zwischen dem Grauen Bunde und dem Churer Bischof vom 9. Januar 1406. (Vgl. dazu Jecklin C., Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, JHGG 1882 ff., sowie die Urkundentexte daselbst; ferner Mont C. L. v. / Plattner P., Das Hochstift Chur und der Staat, Chur 1860.)*

Der angebliche Bundesbrief von Vazerol hat demgegenüber, wie bereits bemerkt, keine verfassungsgeschichtliche und keine verfassungsrechtliche Realität, ist weder authentisch noch historisch *und kann daher nicht als landesgeschichtliches Dokument «für das erstmalige Erscheinen eines gesamtbündnerischen Staatsbewußtseins Bedeutung haben».* *Wie einläßlich dargelegt und ausdrücklich festgestellt wurde, will das angebliche Bündnis von Vazerol von 1471 als Mythos verstanden sein, weshalb es nicht als historisches Dokument einer allgemeinen Landesfeier im Jahre 1971 Verwendung finden kann, genau wie das Altdorfer Tellspiel auch nicht Gegenstand der allgemeinen Schweizerischen Bundesfeier am 1. August jedes Jahres bildet, sondern vielmehr die authentische Bundesurkunde von 1291.* Dies schließt jedoch eine dramatische Auswertung des «Bundesschwures von Vazerol» in Verbindung mit einer allgemeinen Landesfeier 1971 keineswegs aus, worauf entschieden hingewiesen wurde, so wie Friedrich Schillers «Wilhelm Tell» uneingeschränkt neben dem Bundesbrief von 1291 berechtigt ist als großes dichterisches Zeugnis urschweizerischer Freiheitstradition.

e) Wie der Textgeschichte zum allgemeinen Bundesvertrag vom 23. September 1524 entnommen werden kann, hat Bischof Paul Ziegler 1524 den Kompromißvorschlag vom 3. Juni 1524 abgelehnt, nachdem andererseits weder die Stadt Chur noch die Gerichtsgemeinden und Bünde dem durch den bischöflichen Chorschreiber Johannes Hofmann von Waldshut erstellten Vertragsentwurf vom 7. April 1524 ihre Zustimmung erteilten, weshalb der Bundesvertrag von 1524 ohne Mitwirkung des Churer Bischofs beschworen und besiegelt worden ist. In Übereinstimmung mit dem Bundesvertrag von 1524 fehlt im Vazerolerbrief von 1471 zufolge der inhaltlichen Identität beider Dokumente der Vorbehalt des Papstes, Roms, des Kaisers und des Reiches, Mächte, denen das Bistum im 15. Jahrhundert durchaus verpflichtet war, ebenso tangiert der Text des Vazeroler Bundes aus derselben Ursache wesentliche Interessen des Bischofs als Herrn des Gotteshausbundes und ist wie der

Bundesbrief von 1524 als scharfer Eingriff in die feudalherrliche Stellung des Bischofs zu verstehen, als entschiedene Konzentration der staatlichen Gewalt auf die Bünde und Gerichtsgemeinden mit schwerwiegenden fiskalischen, juristischen und staatspolitischen Nachteilen für den Bischof und für das Hochstift Chur, *weshalb Bischof Ortlieb von Brandis als energischer und kraftvoller Landesherr des Gotteshausbundes 1471 keine Veranlassung haben konnte, einen Vazeroler Bund zu beschwören und zu besiegeln, weil er dadurch seine Entmachtung und Entrechtung als feudalbischöflicher Landesherr geradezu selbst sanktioniert hätte! Was 1524 Bischof Paul Ziegler recht war, hätte 1471 Bischof Ortlieb von Brandis jedenfalls billig sein müssen, weshalb der sogenannte Vazeroler Bund von 1471 sich zufolge der Textgeschichte des Bundesvertrages von 1524 als historisch unhaltbar erweist und als spätere Nachbildung des Bundesbriefes vom 23. September 1524 zu verstehen ist*, dessen Inhalt die erfolgreiche kriegerische Auseinandersetzung zwischen Feudalismus und Demokratie von 1499 an der Calven voraussetzt, wo die Gerichtsgemeinden sich als Kampforganisation gegen die Feudalherren bewährten, ebenso den Basler Frieden und die Loslösung vom Reiche, ferner die durchgreifende Emanzipation der Stadt Chur von ihrem bischöflichen Herrn, bedingt durch die Reformation, sowie die Ilanzer Reformartikel vom 4. April 1524, welche die Rechte des Bischofs von Chur bereits maßgebend eingeschränkt hatten.

f) Mit Bezug auf die in Verbindung mit dem traditionellen Vazeroler Bündnis von 1471 und einer Vazeroler Landesfeier ebenfalls gestellte Frage hinsichtlich einer «450-Jahrfeier zum Gedenken an die Ilanzer Artikel und an die Konstituierung des Freistaates» (KRB 808/1968) ist festzuhalten, daß eine 450-Jahrfeier zur Würdigung der verfassungsrechtlichen Konstitution des Dreibündestaates, wie sie im allgemeinen Bundesbrief vom 23. September 1524 grandiosen rechts- und verfassungsgeschichtlichen Ausdruck gefunden hat, 1974 durchaus erfolgen kann und sinnvoll erscheint, sofern man die Bereitschaft hat, «die Feste zu feiern, wie sie fallen». Für Graubündens Anschluß an die Schweizerische Eidgenossenschaft wurde 1953 ebenfalls das 150. Gedenkjahr gefeiert, weshalb der Jahrhunderthälfte als zusätzliches Gedenkdatum nichts entgegensteht im Hinblick auf die fundamentale landesgeschichtliche Bedeutung, welche dem Bundesbrief von 1524 beizumessen ist. Ernstlich

kann daher nicht von einer «untragbaren Konkurrenzierung» gesprochen werden, auch wenn 1971 das Bündnis des Grauen Bundes mit dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471 als Geburtstagsurkunde des Freistaates der Drei Bünde in einer Gedenkfeier gewürdigt werden sollte!

Es gehört zu den großen, keineswegs selbstverständlichen Erscheinungen der Geschichte Graubündens, daß die lockere Staatenverbindung der bündnerischen Gerichtsgemeinden am 23. September 1524 eine Verfassungsurkunde erhalten hat, die sämtliche Gerichtsgemeinden des Landes umfaßte, den Willen des Freistaates durch die Gesamtheit der Gerichtsgemeinden in Erscheinung treten ließ, wobei der Mehrheitsentscheid für jede Gemeinde verbindlich war und die Souveränität in der Gesamtheit der Gerichtsgemeinden verankert blieb. *Prof. Dr. P. Liver* hat die rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung dieser einzigartigen Urkunde vom Jahre 1524 mehrfach aufgezeigt, so in seiner Studie über «Die Graubündner Kantonsverfassung des Jahres 1854», verfaßt 1954 im Auftrag des Kleinen Rates des Kantons Graubünden, ferner in seiner Abhandlung über «Die staatliche Entwicklung im alten Graubünden», welche 1933 in der Zeitschrift für Schweizerische Geschichte publiziert wurde, weshalb es nicht erforderlich ist, die Würdigung dieses erstrangigen landesgeschichtlichen Pergamentes in Verbindung mit einer 450-Jahrfeier näher begründen zu müssen!

## QUELLEN UND LITERATUR

### I. Urkunden- und Quellensammlungen

- Urkundensammlungen des Staatsarchivs Graubünden, Sig. A I/1 – A I/19  
Landesakten des Freistaates der Drei Bünde, 843–1599, Sig. A II/1  
Urkundenbücher, Kopiale und Chroniken:  
Dokumentensammlung Th. v. Mohr, Sig. AB IV 6/1–29  
Codex Juvaltorum, 3 Bände, Sig. AB IV 6/30–32  
Scandolära Sammlung, 1679, Sig. AB IV 6/37  
Urkundensammlung Florin, 1702, Sig. AB IV 6/38  
Ortensteiner Kopialbücher, 952–1644, Sig. AB IV 7a  
Urkundensammlung der Geschichtsforsch. Ges. Grbd., 7 Bände, Sig. B 1510  
Urkundensammlung Scandolära, Sig. B 1527 und B 2149  
Abschriften der Bundesbriefe und Bündnisse, Sig. B 48, 52, B 1050, 1533–1535, 1541  
–1543, 1800, 1932, 1963, 1968, 1980, 2029, 2150  
Engadiner Kopialbuch, 1139–1839, Sig. B 1007  
Burcklechner, Raetia Austriaca, Sig. B. 1566

### II. Gedruckte Quellenwerke

- Anhorn Barth.*, Püntner Aufruhr im Jahre 1607 (Bünd. Geschichtschreiber und Chronisten VI, hsg. durch Conradin v. Moor), Chur 1862  
–, Graw Püntner Krieg (Bündnerische Geschichtschreiber und Chronisten IX, hsg. von Conradin v. Moor), Chur 1873  
*Anselm Valerius*, Berner Chronik, Ausgabe Blösch E., Bd. II, Bern 1886  
*Ardüser H.*, Rätische Chronik, hsg. von Bott J., Chur 1877  
Ausführung der Rechtsamen des Gotteshausbunds über das Hochstift zu Chur, Chur 1755  
*Campbell U.*, Historia Raetica, 2 Bände, hsg. von Placidus Plattner, Basel 1887–1890.  
–, Zwei Bücher rätischer Geschichte, deutsch bearbeitet von C. v. Mohr, Chur 1851  
–, Raetiae alpestris topographica descriptio, bearbeitet und hsg. von C. Kind, QSG Basel 1884  
*Chmel J.*, Regesta Friderici III, Romanorum imperatoris, Wien 1846  
–, Urkunden, Briefe, Akten (Fontes rerum austriacarum), Bd. II, Wien 1850  
–, Akten und Briefe zur Geschichte des Hauses Habsburg im Zeitalter Maximilians I (Monumenta Habsburgica, Bd. I–III, Wien 1854–1858)  
–, Materialien zur österreichischen Geschichte aus Archiven und Bibliotheken, Wien 1838  
Eidgenössische Abschiede, I–III, 1245–1520, Luzern 1874 ff.  
*Grotelfend H.*, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover und Leipzig 1898  
*Guler Joh.*, Rätia, ausführliche und wahrhaftige Beschreibung der dreyen loblichen Grawen Pündten und anderer rätischer Völker (1616)  
–, Deduction Pündtnerischer Handlungen (1622)  
*Jäger A.*, Regesten und urkundliche Daten über das Verhältniss Tirols zu den Bischöfen von Chur und zum Bündnerlande, Bd. XV, Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen  
*Jecklin C.*, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, JHGG 1882 ff.  
–, Urkunden zur Staatsgeschichte Graubündens, JHGG 1890.  
*Jecklin F.*, Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gemeiner III Bünde, 2 Bände, Basel 1907–1909

- Jenny R.*, Regesten zu den Urkundensammlungen des Staatsarchivs Graubünden, im Druck
- , Regesten zu den Landesakten des Freistaates der Drei Bünde, Band I (843–1582), im Druck
- , Regesten zu den Handschriften aus ehemaligem Privatbesitz, im Druck
- , Gesamtarchivplan des Staatsarchivs Graubünden (Dreibündearchiv, Helvetisches und Kantonales Archiv), Chur 1961
- Landsatzungen Gemeiner dreyer Pündten in alter hoher Raetia gelegen, gedruckt 1619, zweite Auflage 1660
- Meyer-Perret*, Bündner Urkundenbuch, Chur 1955 ff.
- Mohr Th. und C.*, Codex Diplomaticus, 4 Bände, Chur 1848 ff.
- a Porta N.*, Chronica Rhetica, Schuls 1742
- a Porta P. D. R.*, Compendio della storia della Rezia, Chiavenna 1787
- Quellenwerk* zur Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft, Chroniken, Bände 2 und 3, Aarau 1952/1965
- Schucan N.*, Chronica rhetica, Schuls 1742
- Sererhard N.*, Einfalte Delineation Gemeiner dreyer Bünde, Ausgabe Vasella, Chur 1944
- Sprecher F. v.*, Rhetische Cronica, Chur 1672
- , Pallas Rhaetica, Basel 1617
- , Geschichte der bündnerischen Kriege und Unruhen 1618–1645 (Bünd. Geschichtsschreiber und Chronisten III), nach dem lateinischen Originaltext bearbeitet von Conradin v. Moor, Chur 1856/1857, 2 Bände
- Stumpf J. R.*, Gem. lobl. Eydgnoschafft Stetten, Landen vnd Völckeren, Zürich 1548
- Tschudi G.*, Die uralt warhafftig Alpisch Rhetia sampt dem Tract der anderen Alpengebirgen, Basell 1538
- Wagner-Salis*, Rechtsquellen des Cantons Graubünden, Basel 1887–1892.

### III. Literatur

- Berger M.*, Ermordung «Gesslers» durch den jugendlichen Bürgler «Tell», BM 1964
- , Churs Stellung im Gotteshausbund, Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund, Chur 1967
- Bott J.*, Der angebliche Bund von Vazerol vom Jahre 1471, Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 1877, Bd. II
- Bütler P.*, Die Freiherren von Brandis, Hist. Jahrb. Liechtenstein, 1911, Sep.
- Candreia J.*, Der Bund zu Vazerol vom 27. März 1471, Beilage zum Kantonsschulprogramm 1907
- Castelmur A. de*, Conradin von Marmels und seine Zeit, Chur 1922
- , Ein Versuch zur Einführung der ständischen Verfassung im Bistum Chur 1468, Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengesch. 1924
- Clavadetscher O. P.*, Die Täler des Gotteshausbundes im Früh- und Hochmittelalter, Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund, Chur 1967
- Englert-Faye C.*, Vom Mythos zur Idee der Schweiz, Zürich 1940
- Fetz J. F.*, Die Schirmvogtei des Hochstiftes Chur und die Reichsvogtei der Stadt Chur, Stans 1862
- Gagliardi E.*, Geschichte der Schweiz, 1. Band, Zürich 1934
- Ganzoni R. A.*, Beiträge zur Kenntnis des bündn. Referendums, Zürich 1890 (Diss.)
- , Entstehung der bündn. Demokratie, erschienen in 6 Vorträgen zur Bündnergeschichte, Chur 1902
- Gillardon P.*, Geschichte des Zehngerichtenbundes, Festschrift, Davos 1936
- , Ein neu aufgefundener Bundesbrief von 1524 und die Frage nach der ersten Bundesvereinigung gemeiner 3 Bünde, BM 1932
- , Entstehungsgeschichte des Vazeroler Denkmals in Chur 1869–1882, BM 1928
- Gisler A.*, Die Tellfrage, Versuch ihrer Geschichte und Lösung, Bern 1895
- Günther C.*, Heinrich Zschokkes Jugend- und Bildungsjahre, Aarau 1918

- Hegel G. W. F.*, Philosophie der Weltgeschichte, Ausgabe von C. Lasson, Leipzig 1920, Bd. I
- Hofer-Wild G.*, Herrschaft und Hoheitsrechte der Sax im Misox, Dissertation 1949
- Jecklin F.*, Zwei Urkunden zur Frage des Vazerolerbundes, Chur 1907  
Sep. aus der «Neuen Bündner Zeitung»
- Jenny R.*, Das Bündnis des Gotteshausbundes von 1498 mit den VII Orten der Eidgenossenschaft, seine Vorgeschichte und historische Bedeutung, Festschrift Gotteshausbund, Chur 1967
- , Das Staatsarchiv Graubünden in landesgeschichtlicher Schau, Chur 1957
  - , Historisches über den Freistaat der Drei Bünde und über Graubündens Volk und Kultur, Chur 1964
  - , Einbürgerungen 1801–1960, 2 Bände, Einführungsband, Chur 1965
  - , Karl Albrecht Kasthofer und seine Alpenreisen durch Graubünden, Chur 1952
  - , Historisches Exposé San Bernardino (Graubündens Passstrassen und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung in histor. Zeit), 2. Aufl., Chur 1965
- Jenny W.*, Johannes Comander, Lebensbild des Reformators der Stadt Chur, Zürich 1969, Bd. I
- , Der Hirte, eine Darstellung der Gestalt und Verkündigung des bünd. Reformators Johannes Comander, Chur 1945
  - , Comander als Prediger, BM 1945
- Juvalt W. v.*, Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Raetien, Zürich 1871
- Kaiser P.*, Graubündnerische Geschichten, erzählt für reformierte Volksschulen, Chur 1852
- Keller G.*, Nachgelassene Schriften und Dichtungen, Berlin 1893, 5. Aufl.
- Kind Chr.*, Beitrag zur Waldshuter Fehde; Anz. f. Schweiz. Gesch., Neue Folge 1870, Bd. I
- , Der Bund zu Vazerol (1471), BM 1859
  - , Das Vazeroler-Bündniß, NZZ 1870, Nr. 673
- Klein M.*, Die Beziehungen des Marschalls Gian Giacomo Trivulzio zu den Eidgenossen und Bündnern, Zürich und Leipzig 1939
- Krüger E.*, Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und Werdenberg-Sargans. Neu-jahrsblatt Hist. Verein St. Gallen 1888 (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte St. Gallen, XXII. Bd., St. Gallen 1887)
- Lehmann H. L.*, Die Republik Graubünden historisch-geographisch-statistisch dargestellt. Erster Theil. Magdeburg 1797
- Liebenau Th. v.*, Die Herren von Sax zu Misox. JHGG 1889, Chur 1890
- Liver P.*, Die Stellung des Gotteshausbundes in der bischöflichen Feudalherrschaft und im Freistaat Gemeiner Drei Bünde, Festschrift Gotteshausbund, Chur 1967
- , Die staatliche Entwicklung im alten Graubünden, Zeitschrift für Schweiz. Geschichte 1933
  - , Die Begründung des bündnerischen Gesamtstaates, BM 1932
  - , Der Geburtstag unseres bündnerischen Gesamtstaates, BM 1932
  - , Die Graubündner Kantonsverfassung des Jahres 1854, Chur 1954
  - , Kampf um die Landeshoheit im Domleschg, JHGG 1931
  - , Vom Feudalismus zur Demokratie in den graubünd. Hinterrheintälern, JHGG 1929
- Mayer J. G.*, Geschichte des Bistums Chur, 2 Bände, Stans 1907/1914
- Meyer-Marthaler E.*, Rechtsquellen und Rechtsentwicklung im Gotteshausbund, Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund, Chur 1967
- Meyer K.*, Der älteste Schweizerbund, Zeitschrift für Schweiz. Geschichte 1924
- , Ennetbirgische Politik und Feldzüge der Eidgenossen; Schweiz. Kriegsgeschichte Heft 3, Bern 1915
- Mont C. L. v. / Plattner P.*, Das Hochstift Chur und der Staat, Chur 1860
- Moor C. v.*, Geschichte von Currätien und der Republik «gemeiner drei Bünde», Bd. I/II, Chur 1870/1871
- Müller I.*, Disentiser Klostersgeschichte, Bd. I, Einsiedeln 1942
- , Die Abtei Disentis 1439–1464, Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte 1941
  - , Studien zum spätfudalen Disentis, JHGG 1941

- , Die Entstehung des Grauen Bundes, BM 1941
- , Die Entstehung des Grauen Bundes 1367–1424, Zeitschrift für Schweiz. Gesch. 1941
- Müller Joh. v.*, Der Geschichten Schweizerischer Eidgenossenschaft vierter Teil, Leipzig 1805
- Muschg W.* / *Gessler E. A.*, Die Schweizer Bilderchroniken des 15./16. Jahrhunderts, Zürich 1941
- Oechsli W.*, Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 1891
- Padrutt Chr.*, Staat und Krieg im Alten Bünden, Dissertation 1965
- , Der Alte Bündner und sein Krieg, 1961
- Planta P. C.* / *Jecklin C.*, Geschichte von Graubünden, Bern 1913
- Plattner W.*, Die Entstehung des Freistaates der drei Bünde und sein Verhältnis zur alten Eidgenossenschaft, Davos 1895
- Röder G. W.* / *Tschärner P. C. v.*, Der Kanton Graubünden, historisch, geographisch, statistisch geschildert, St. Gallen/Bern 1838
- Schmid G.*, Die Rätischen Bünde in der Politik Mailands zur Zeit der Sforza, Dissertation, Chur 1965
- , Bünden und Mailand im 15. Jahrhundert, Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund, Chur 1967
- Sprecher J. A.*, Kulturgeschichte der Drei Bünde, bearbeitet und neu herausgegeben von Rudolf Jenny, Chur 1951
- Valèr M.*, Der Bund zu Vazerol, NBZ 1907, Nr. 159 ff.
- Vasella O.*, Die Entstehung der bündnerischen Bauernartikel vom 25. Juni 1526, Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 1941
- , Bauernkrieg und Reformation in Graubünden 1525–1526, Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 1940
- , Der bäuerliche Wirtschaftskampf und die Reformation in Graubünden, Jahresber. der Hist.-Antiq. Ges. Graub. 1943
- , Der Bruch Bischof Paul Zieglers von Chur mit den drei Bünden im Jahre 1524, Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 1943
- , Die bischöfliche Herrschaft in Graubünden und die Bauernartikel von 1526, Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 1942
- Vincenz P. A.*, Der Graue Bund, Festschrift 1924
- Wassali F.*, Der Bund von Vazerol, Chur 1882
- Wyss G. v.*, Geschichte der Historiographie in der Schweiz, Zürich 1895
- Zschokke H.*, Die drey ewigen Bünde im hohen Rhätien, Zürich 1798